

Aus Politik und Zeitgeschichte

Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament

Rudolf Wassermann

Zur Aufarbeitung des SED-Unrechts

Karl Wilhelm Fricke

Politische Strafjustiz im SED-Staat

Hubertus Knabe

Die geheimen Lager der Stasi

Christa Hoffmann

Aufklärung und Ahndung totalitären Unrechts:
Die Zentralen Stellen in Ludwigsburg und in Salzgitter

Angelika Timm

DDR–Israel: Anatomie eines gestörten Verhältnisses

B 4/93

22. Januar 1993

Rudolf Wassermann, Dr. jur., geb. 1925; Oberlandesgerichtspräsident a.D.; studierte Rechtswissenschaft, Philosophie und Soziologie in Halle (Saale) und an der Freien Universität Berlin.

Zahlreiche Bücher und andere Veröffentlichungen zu politischen und rechtlichen Fragen.

Karl Wilhelm Fricke, Journalist, geb. 1929; Leiter der Abteilung Dokumentation/Ost-West beim Deutschlandfunk in Köln.

Veröffentlichungen u. a.: Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1990²; Die DDR-Staatssicherheit. Entwicklung, Strukturen, Aktionsfelder, Köln 1989³; Opposition und Widerstand in der DDR. Ein politischer Report, Köln 1984; MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit, Köln 1991.

Hubertus Knabe, Dr. phil., geb. 1959; Arbeitsgruppenleiter der Abteilung Bildung und Forschung in der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes.

Zahlreiche Veröffentlichungen zur DDR und zu Osteuropa.

Christa Hoffmann, M.A., geb. 1964; Studium der Politikwissenschaft und Romanistik an der Katholischen Universität Eichstätt und an der Universität Trier; Trägerin des Friedwart-Bruckhaus-Förderpreises der Hanns Martin Schleyer-Stiftung für ihr Buch „Stunden Null?“.

Veröffentlichungen u. a.: Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945/1989, Bonn-Berlin 1992; (zus. mit E. Jesse) Die doppelte „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland, in: W. Weidenfeld (Hrsg.), Deutschland. Eine Nation – doppelte Geschichte, Köln 1993.

Angelika Timm, Dr. sc. phil., geb. 1949; Studium der Hebraistik und Arabistik an der Humboldt-Universität zu Berlin; 1976 Promotion, 1987 Habilitation auf dem Gebiet der modernen Geschichte Israels; 1988 Hochschuldozentin für Hebraistik und Leiterin des Fachgebiets Hebraistik/Israelwissenschaften am Vorderasiatischen Institut der Humboldt-Universität.

Veröffentlichungen u. a.: (zus. mit I. Glasneck) Israel. Die Geschichte des Staates seit seiner Gründung, Bonn 1992; zahlreiche Beiträge zum Nahen Osten und Israel.



ISSN 0479-611 X

Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn 1.

Redaktion: Rüdiger Thomas (verantwortlich), Dr. Katharina Belwe, Dr. Heinz Ulrich Brinkmann, Dr. Ludwig Watzal, Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62–65, 5500 Trier, Tel. 06 51/4 60 41 86, möglichst Telefax 06 51/4 60 41 53, nimmt entgegen

- Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;
- Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich, Jahresvorzugspreis DM 52,80 einschließlich Mehrwertsteuer; Kündigung drei Wochen vor Ablauf des Berechnungszeitraumes;
- Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von 6,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer;

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Für Unterrichtszwecke können Kopien in Klassensatzstärke hergestellt werden.

Zur Aufarbeitung des SED-Unrechts

I. Vorbemerkung

Die NS-Herrschaft, so wird gesagt, habe Leichenberge, die SED-Diktatur dagegen nur Aktenberge hinterlassen. Aber das ist nicht die Wahrheit. Wer die Geschichte der SED-Diktatur und die Art und Weise, mit der das SED-Regime errichtet und die Gesellschaft in Mitteldeutschland umgestaltet wurde, nicht verdrängt hat, weiß, mit welcher Brutalität die Kommunisten ihr „sozialistisches“ System etabliert haben. Natürlich kann man das NS-System und die SED-Diktatur nicht gleichsetzen. Es gab beträchtliche Unterschiede, etwa was die Ideologie angeht. Aber beide waren totalitäre Herrschaftssysteme¹, deren eigentliches Wesen der Terror² war, so wie die Herrschaft des Gesetzes das eigentliche Wesen eines verfassungsmäßigen Regierungssystems ist. Die Parallelen sind bestürzend³. Der Vernichtungsfeldzug der Nazis gegen „Marxisten“ und „Fremdvölkische“ hatte seine Parallele im Kampf der Kommunisten gegen das Bürgertum als „Klassenfeind“. Die einen mißachteten die Menschenrechte vom Rassen-, die anderen vom Klassenstandpunkt aus. Die Unterdrückung in der SBZ/DDR war sogar fühlbarer als zur NS-Zeit, weil die kommunistische Herrschaft jeder Legitimität bar war und den Menschen gewaltsam aufgezwungen werden mußte, während das NS-System sich fast bis zu seinem Ende auf die breite Zustimmung eines großen Teils der Bevölkerung stützen konnte. Aus diesem Grunde war die Überwachung der Menschen in der DDR auch weit intensiver als unter dem NS-Regime.

1 Vgl. Karl Dietrich Bracher, Vierzig Jahre Diktatur (SED-Unrecht). Herausforderung an den Rechtsstaat, in: *Recht und Politik*, 27 (1991), S. 137, 141.

2 Vgl. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1958), München-Zürich 1986, S. 710.

3 Vgl. die Stellungnahmen zweier Bundesjustizminister: Hans A. Engelhard, *Legalisierter Terror: Auch der Unrechtsstaat braucht die Justiz*, in: *Frankfurter Rundschau* vom 4. 12. 1990, S. 26; Klaus Kinkel, in: *40 Jahre SED-Unrecht. Eine Herausforderung für den Rechtsstaat. Erstes Forum des Bundesministers der Justiz am 9. Juli 1991 in Bonn, Sonderheft der Zeitschrift für Gesetzgebung*, München-Frankfurt/M., 1992, S. 7. Zur Parallellität vgl. jetzt auch Christa Hoffmann, *Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989*, Bonn-Berlin 1992, S. 281 ff.

Parallelen lassen sich auch ziehen, was die Haltung der Menschen angeht, die in diesen Unrechtsstaaten leben mußten. Anpassung und Widerstand gab es in beiden Systemen, ebenso Karrieristen, Mitläufer und Überzeugungstäter. Die Parallellität reicht über den Untergang der Systeme hinaus. Wie nach der Kapitulation des NS-Regimes 1945, so setzte auch nach dem Zusammenbruch des SED-Regimes im Jahre 1989 ein Prozeß der Verdrängung ein, der der Aufarbeitung der Vergangenheit im Wege steht.

Ein Ausweichen vor der Vergangenheit wäre verhängnisvoll für die Entwicklung vor allem in den neuen, aber auch in den alten Bundesländern. Hier sei an die alte Wahrheit erinnert, der die Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem gewidmet ist: Das Geheimnis der Erlösung ist die Erinnerung. Nicht das Vergessen, sondern die Erinnerung macht frei, und dazu gehört das penible, sorgfältige Aufarbeiten der Vergangenheit. Was verdrängt wird, kehrt zurück, furchtbarer als zuvor. Der Vergangenheit muß man sich gerade um der Zukunft willen stellen. Eine Amnestie⁴ darf es daher nicht geben. Allein die bittere Arznei, wie sie die Aufarbeitung der Vergangenheit bedeutet, kann die seelischen und geistigen Voraussetzungen für einen neuen Anlauf schaffen, wie er uns auferlegt ist.

Grundfalsch ist es deshalb, wenn gefordert wird, die Vergangenheit ruhen zu lassen, nach vorn zu blicken und sich auf die Aufgaben des Tages zu konzentrieren. So schwierig es auch ist, der Wahrheit ins Auge zu sehen, nur die rückhaltlose Aufklärung des Geschehens in SBZ und DDR kann hoffen lassen, daß der politische Aufbau in den neuen Bundesländern gelingt. Es wäre ein schwerwiegender Fehler, wollte man über dem ökonomischen Wiederaufbau, so wichtig dieser auch ist, vergessen, daß die primäre Aufgabe in der geistigen Gesundung nach den Jahrzehnten liegt, die durch ein System permanenter Lüge bestimmt waren.

Zweierlei bedarf der Klärung, bevor wir uns der Problematik nähern, die mit der Formel „Aufarbeitung des SED-Unrechts“ angesprochen wird. Erstens ist zu fragen, was unter einem Unrechts-

4 Zur Problematik der Amnestie vgl. Rudolf Wassermann, *Ein epochaler Umbruch. Probleme der Wiedervereinigung*, Asendorf 1991, S. 92 ff.

staat zu verstehen ist. Ein Unrechtsstaat ist, wie wir aus der NS-Zeit wissen, nicht bloß ein Staat, der Unrecht tut. Das Spezifische, das uns zwingt, die DDR als Unrechtsstaat zu bezeichnen, ist etwas anderes: der Umstand nämlich, daß das, was in dieser politischen Ordnung Recht hieß, ein Mittel zur Unterwerfung seiner Menschen war, nicht etwas, was ihre Machthaber selbst achteten und einhielten⁵.

Die Charakterisierung als Unrechtsstaat bedeutet auch nicht, daß in der DDR stets wahllos Willkür und Terror geherrscht hätten. Es liegt, wie wir aus der Geschichte des NS-Regimes wissen, durchaus im Interesse der Machthaber in totalitären Herrschaftssystemen, Unterdrückungs- und Gewaltmaßnahmen den Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben. Auch deshalb ist es schwierig, ein solches Unrechtssystem aufzuarbeiten. Und selbstverständlich gab es in der DDR wie zuvor im Hitlerreich unbeschadet des vom System ausgeübten Terrors „normale“ Regeln und Entscheidungen des Staatsapparates, bei denen der Wille der Partei und ihrer Machthaber keine Rolle spielten. Entscheidend ist jedoch, daß die SED sich über das von ihr geschaffene Recht hinwegsetzte, wenn ihr das richtig erschien.

Zweitens ist darauf aufmerksam zu machen, daß es ein folgenschwerer Irrtum wäre, wenn man meinte, die Bewältigung des SED-Unrechts allein der Strafjustiz überlassen zu können. Das Strafrecht erfaßt nur ganz bestimmte Fälle von Unrecht, nämlich solches, was strafbar war und ist. Es ist deshalb nur einer der vielen Wege, mit denen versucht werden muß, diese Aufgabe zu lösen. In erster Linie sind jedoch Politik und Gesellschaft gefordert. Die Problematik des Themas muß deshalb auf vier Ebenen behandelt werden.

II. Delegitimierung des SED-Regimes

Zuerst muß das diskutiert werden, was man die *Delegitimierung*⁶ des SED-Regimes nennen kann. Diese Ebene ist deshalb wichtig, weil im Westen

5 Zum Begriff des Unrechtsstaates vgl. Karl Jaspers, *Wohin treibt die Bundesrepublik? Tatsachen – Gefahren – Chancen*, München 1966, S. 21; Horst Sandler, *Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes*, in: *Neue Justiz*, (1991), S. 379f. Zutreffend werden dort die DDR-Gesetze als Versatzstücke bezeichnet, die bei Bedarf unkontrolliert beiseitegeschoben werden konnten.

6 Vgl. Hermann Lübke, in: *40 Jahre SED-Unrecht* (Anm. 3), S. 16, wo zutreffend von einem „ideologischen Wahnsystem“ gesprochen wird.

wie im Osten sich viele, wenn nicht die meisten, scheuen, der Wahrheit darüber ins Auge zu sehen, welches System sie mitgetragen haben und welche Verstrickungen sie eingegangen sind – die Ostdeutschen – und welches sie unterstützt und stabilisiert haben – die Westdeutschen. Zu den Eigenheiten totalitärer Diktaturen gehört die Verschleierung ihrer wahren Herrschaftsmechanismen.

Ein Novum ist, daß sich ein Ausschuß des Deutschen Bundestages – die Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ – einer solchen Aufgabe angenommen hat. Die Frage ist allerdings, ob der Ausschuß damit nicht überfordert ist. Daß von der Anhörung der oberen oder mittleren Funktionärskader, der führenden Vertreter der Blockparteien sowie der Generäle und Offiziere der Nationalen Volksarmee (NVA) oder des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) Aufschlüsse zu erwarten sind, die über Propaganda, Vertuschungen und Beschönigungen hinausgehen, dürfte sich als Illusion erweisen. Konfrontationen von Tätern und Opfern, wie sie die an die Stelle der geplanten Tribunale getretenen Foren und vereinzelt auch die Medien vornahmen, haben sich jedenfalls bisher als wenig ertragreich erwiesen. So dürfte der größte Teil der nötigen Aufklärung wieder einmal von der Zeitgeschichte und der Publizistik zu leisten sein. Bei der Aufklärung über das NS-Regime haben diese Hervorragendes geleistet⁷. Daß sich dies jetzt in bezug auf die DDR wiederholt, wäre dringend zu wünschen, ebenso, daß die Bildungsarbeit, auch diesmal vor allem die *politische* Bildungsarbeit, die Forschungen und ihre Erkenntnisse vor allem in die Schulen trägt.

Kritische Worte sind allerdings auch hier angebracht. Entsprechend der Blickrichtung, die Volkszorn und politischer Wille besonders der Bürgerrechtler vorschrieben, ist vor allem der Stasi-Apparat⁸ beleuchtet worden, insbesondere die Tätigkeit der sogenannten inoffiziellen Mitarbeiter. Das hat zu der jedenfalls im Westen kaum erwarteten Offenlegung eines Überwachungssystems geführt, das seinesgleichen in der Geschichte sucht. Von der Stasi-Problematik abgesehen bleiben jedoch die bisherigen Anstrengungen zur Delegitimierung des Systems hinter dem Notwendigen zurück. Verantwortlich dafür scheint zweierlei zu sein. Zum einen die Tatsache, daß Politik, Pu-

7 Vgl. Bernd Hey/Peter Steinbach (Hrsg.), *Zeitgeschichte und politisches Bewußtsein*, Köln 1986.

8 Vgl. Karl Wilhelm Fricke, *MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation*, Köln 1989³; David Gull/Ulrich Schröter, *Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums*, Berlin 1991; *Bürgerkomitee Leipzig* (Hrsg.), *Stasi intern. Macht und Banalität*, Leipzig 1991.

blizistik und Wissenschaft nahezu zwei Jahrzehnte lang ein beschönigendes, mitunter sogar sympathisches Bild der DDR gezeichnet haben, von dem sich zu lösen offensichtlich nicht einfach ist. Zum anderen aber macht sich das Fortbestehen einer Neigung bemerkbar, dem DDR-Regime nach wie vor mit beträchtlichem Verständnis zu begegnen, zumindest aber den Sozialismus als edle Verheißung anzusehen, die nur an bestimmten Fehlern gescheitert sei, wie sie Stalin, Ulbricht und die vergrinste SED-Führung um Honecker begangen haben. Auffallend ist ferner die Ignorierung des Widerstandes in SBZ und DDR⁹. Dieses Desinteresse steht im Gegensatz zu der überragenden Rolle, die der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in der politischen Bildung und in der politischen Publizistik gespielt hat und spielt.

Das Fehlen hinreichender Anstrengungen zur Delegitimierung des SED-Systems droht bereits jetzt zu einem Politikum zu werden. In Ostdeutschland vollzieht sich derzeit eine DDR-Nostalgie, wie sie uns zum Glück nach 1945 in bezug auf das NS-Regime erspart blieb. Selbst Menschen, die sich vor der Wende bitter über Unterdrückung und Not beklagten, tendieren jetzt zur Verklärung der DDR. Die sogenannten Gerechtigkeits-Komitees propagieren erneut – wie vordem die SED und ihre Vorfeldorganisationen – ein Feindbild Bundesrepublik, indem sie dieser eine permanente „Demütigung“ der Menschen in den neuen Ländern anlasten. Die Regierungen in diesen Bundesländern haben es versäumt, den Anfängen durch Aufklärung zu wehren, und ziehen es auch vielfach jetzt noch vor, diese Stimmung hinzunehmen. Es ist richtig, wenn von Politikern eine offensive Auseinandersetzung mit dieser Stimmungslage gefordert wird. Nur müssen der Ankündigung auch Taten folgen.

Eine solche offensive Auseinandersetzung ist nicht zuletzt auch deshalb nötig, weil das, was man die ethische Wiedergeburt der Menschen in den neuen Ländern nennen kann, die Aufklärung insbesondere über die Wirkungsweise des Systems zur Voraussetzung hat. Der „mähliche Terror“ (W. Thierse) war in der DDR unmittelbar spürbar, aber nicht faßbar. Rechtsbewußtsein aber kann nur entstehen, wenn das Klima der Bespitzelung, der Denunziation, der Unehrllichkeit, das der Stasi-Staat züchtete, auch in seinen Folgewirkungen überwunden wird. Daß dabei seitens der Versicherten keine Überheblichkeit am Platze ist, sondern Einfühlungsvermögen, braucht als Selbstver-

ständlichkeit nicht hervorgehoben zu werden. Wo Sensibilität für die Befindlichkeit von Menschen fehlt, die unter einem totalitären System lebten, ist der Mißerfolg noch so gut gemeinter Bemühungen zur moralisch-geistigen Erneuerung vorprogrammiert.

Auf der anderen Seite belegt die Geschichte der Bundesrepublik bei allen Mängeln der Abrechnung mit dem Nationalsozialismus, was ein zielgerichteter Lernprozeß, wie er jetzt in bezug auf das DDR-Regime not tut, zu leisten vermag. Denn „ohne die schonungslose, quellengesättigte Auseinandersetzung mit der Nazi-Diktatur wäre es nicht geglückt, die zweite deutsche Demokratie nach dem Scheitern von Weimar so erfolgreich zu stabilisieren“¹⁰.

III. Personelle Säuberung („Wechsel der Eliten“)

Kaum weniger bedeutsam, ja im politischen Verständnis noch wichtiger, ist die zweite Ebene der Unrechtsbewältigung, die der *Personalpolitik*. Wenn ein demokratisches System an die Stelle eines totalitären tritt, ist ein Wechsel des im engeren Sinne politischen Personals unabdingbar, aber auch ein personeller Austausch in den Bereichen von Verwaltung, Justiz, Bildung, Kultur und Wirtschaft.

Nach 1945 wollten die Alliierten einen solchen „Elitenaustausch“ oder „Elitenwechsel“¹¹ durch die Tabula-rasa-Politik der Entnazifizierung bewerkstelligen. Alle Mitglieder der NSDAP und ihrer Gliederungen wurden damals aus dem Staatsdienst entlassen und erst wiederingestellt, nachdem sie die Entnazifizierungsverfahren mit Erfolg durchlaufen hatten. Im Fall der DDR stand einer solchen Tabula-rasa-Methodik schon der sanfte Übergang zur Bundesrepublik entgegen. Bei den Beitrittsverhandlungen wurde beträchtlicher Wert auf die Anerkennung der Maßnahmen gelegt, die in der Übergangszeit, als die Regierung de Mai-zière am Ruder war, im Interesse der DDR getroffen wurden. Vor allem aber sah man, zu welchen Ungerechtigkeiten die Methode im Einzelfall führen konnte. Und schließlich entsann man sich, daß die Entnazifizierung wegen ihres Schematismus

10 K. D. Bracher (Anm. 1), S. 137, 141.

11 Wer den Elitenbegriff werthaft versteht, hat Schwierigkeiten, das zumeist mediokre Führungs- und Leitungspersonal der DDR als Elite zu bezeichnen. Es sei deshalb hervorgehoben, daß der Begriff hier wertfrei im Sinne von Funktionselite verstanden wird. Vgl. Otto Stammer, Politische Soziologie und Demokratieforschung, Berlin 1965, S. 63, 70 ff.

9 Zum Widerstand in SBZ und DDR vgl. Karl Wilhelm Fricke, Opposition und Widerstand, Köln 1984; Michael Richter, Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, Düsseldorf 1991².

und der großen Zahl der einfachen Mitglieder der Nazipartei, die davon betroffen waren, als Fehlschlag in die Nachkriegsgeschichte eingegangen ist.

So wurde die Methode der politischen Säuberung verworfen und die der Einzelfallprüfung¹² gewählt, die gleichsam die Böcke unter den Schafen auszuwählen hatte, aber gleichwohl auch dort, wo es nicht um die „Abwicklung“ bestimmter Einrichtungen des Regimes ging, böses Blut machte. Daß diese vor allem von den neuen Ländern gewünschte Methode in vielen Fällen Menschen in verantwortlichen Positionen beließ, die unter den genannten Kriterien mindestens eine Zeitlang dem öffentlichen Leben hätten fernbleiben müssen, konnte nicht überraschen. Die Erwartung, daß Personen, die sich eng mit dem Regime eingelassen hatten, von sich aus eine Pause einlegen würden, erwies sich als illusionär. Der einzige Entlassungsgrund, den man schon in den Einigungsvertrag – auf Betreiben der DDR-Verhandlungsführer – hineinschrieb, war die Mitarbeit beim MfS. Das aber führte dazu, daß die Betroffenen sich veranlaßt sahen, die Dokumente des MfS, die die Gauck-Behörde offenlegte, als unglaublich abzutun. Wo die Mitarbeit nicht zu leugnen war, wurde die Wendung zum Entschuldigungsstereotyp, man habe durch seine Mitarbeit niemandem geschadet.

Insbesondere auf der kommunalen Ebene gestaltete sich der Personalwechsel als Mittel der Unrechtsbewältigung auch deshalb als schwierig, weil die Kommunalwahlen vom 8. Mai 1990 zahlreiche SED-Genossen und Blockparteierteiler des zweiten oder dritten Gliedes in kommunale Leitungspositionen gebracht haben, die sich teilweise nicht unerheblich mit dem Regime eingelassen hatten. Ähnliches gilt für die Landtagswahlen im Oktober 1990. In den Verwaltungen, in den Schulen und in der Wirtschaft kann man auf Personen stoßen, die dem System weit mehr als loyal gedient haben, ja dessen eifrige und überzeugte Anhänger gewesen sind.

IV. Strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts

Je deutlicher der Bevölkerung wird, welche Grenzen der Unrechtsbewältigung durch Personalwechsel in den neuen Ländern politisch ge-

12 Vgl. Rudolf Wassermann, Die Vereinheitlichung des Rechtswesens. Von der sozialistischen Rechtspflege zur Justiz des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats, in: Eckhard Jesse/Armin Mitter, Die Gestaltung der deutschen Einheit. Geschichte-Politik-Gesellschaft, Bonn 1992, S. 246, 268 ff.

setzt sind, um so mehr richtet sich das Interesse auf die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit. Daß die Strafjustiz nur einen begrenzten Beitrag leisten kann, ist bereits hervorgehoben worden. Insbesondere kann sie nicht politische Versäumnisse wettmachen. Eingeschränkt ist die strafrechtliche Verfolgung in erster Linie durch den Verzicht auf die Ahndung der Regierungskriminalität des DDR-Regimes, die man besser Funktionskriminalität nennen sollte, in ähnlicher Weise wie nach 1945 besondere Strafgesetze zu schaffen. Man will vielmehr die DDR-Verbrechen einzig und allein mit den Gesetzen ahnden, die in der Bundesrepublik gelten oder, wenn die DDR-Gesetze milder sind, nach diesen. Dabei treten Auffassungsunterschiede zutage, die in dem bekannten Wort von Bärbel Bohley ihren Ausdruck gefunden haben: „Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen.“ In Ostdeutschland wird, vereinfachend ausgedrückt, erwartet, daß der Rechtsstaat mit Hilfe des Rechts der Gerechtigkeit zum Siege verhilft. Demgegenüber ist der Rechtsstaat im Verständnis bundesdeutscher Juristen vornehmlich durch die Schutzmöglichkeiten bestimmt, die er den Bürgern, den Beschuldigten oder Angeklagten vor dem Staat bietet, wie in dem bekannten Diktum zum Ausdruck kommt, wonach das Strafgesetzbuch die Magna Charta des Verbrechers ist¹³.

Hinzu kommt, daß – anders als in den Jahren nach 1945 – nicht nur Versöhnlichkeit gegenüber politischen Verbrechen Politik und öffentliche Meinung beherrscht, sondern auch der Rechtspositivismus die naturrechtlichen Ideen wieder verdrängt hat. Deren Botschaft, daß es elementare Rechtsgrundrechte und universale Menschenrechte gibt, die kein Gesetzgeber und keine Anordnung eines Diktators außer Kraft setzen kann¹⁴, findet jedenfalls in der Rechtswissenschaft kaum noch ein Echo. So kann man sagen, daß die Prozesse gegen die gestürzten Funktionäre des Nationalen Verteidigungsrates Bewährungsproben für die Strafjustiz sind, an der sich zeigen muß, welcher Art die Institutionen unseres Staates sind: die Justiz vorneweg, aber auch das Rechtswesen insgesamt, die Rechtswissenschaft, die politischen Kräfte, die öffentliche und die veröffentlichte Meinung.

13 Zu den Dimensionen der Rechtsstaatsproblematik vgl. Rudolf Wassermann, Rechtsstaat, in: Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 18, Mannheim 1992¹⁹.

14 Vgl. Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung, 1 (1946), S. 105 ff. Zur Naturrechtsdiskussion zwischen 1945 und 1960 vgl. Werner Maihofer (Hrsg.), Naturrecht oder Rechtspositivismus?, Darmstadt 1962.

1. Möglichkeiten und Grenzen rechtsstaatlicher Strafjustiz

Konkrete Probleme, an denen sich Gegensätze entfalten, gibt es in Fülle. Einverständnis besteht darüber, daß das Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG – also der Satz „nulla crimen sine lege“ – nicht verletzt werden darf. Es kommt mithin darauf an, ob das Verhalten der DDR-Funktionäre nicht nur nach heutigem Recht, sondern auch zur Tatzeit nach dem Recht der DDR mit Strafe bedroht war. Regelmäßig ist dies der Fall bei den Delikten, die hier in Betracht kommen, also Mord und vorsätzliche Tötung eines Menschen, Freiheitsberaubung, Nötigung, Erpressung, Körperverletzung, Betrug, Untreue, Wahlfälschung, Bruch des Fernmeldegeheimnisses, des Anwaltsgeheimnisses u. a. m. Die Normen des Strafrechts waren hier in beiden Rechtsordnungen im wesentlichen identisch, und das genügt, um anzuklagen und zu verurteilen¹⁵.

Meinungsverschiedenheiten bestehen insoweit, als es darum geht, ob die Beschuldigten sich mit Erfolg darauf berufen können, daß das DDR-Recht ihr Verhalten – etwa die Todesschüsse an der Mauer, die Folterung in Gefängnissen, die Mißhandlung, die Freiheitsberaubung, die Erpressung etwa nach dem Muster „Grundstück gegen Ausreise“ – gewollt oder gebilligt hat. Die spektakulären Fälle betreffen die sogenannte Republikflucht, die unter Strafe gestellt war, den Schießbefehl und das Grenzgesetz, die die Todesschüsse zur Verhinderung der „Republikflucht“ erlaubten. Hier greift jedoch der *Ordre-public-Vorbehalt*¹⁶ ein, der die Anwendung fremder Rechtsnormen verbietet, wenn diese zu einem Ergebnis führte, das mit wesentlichen Grundsätzen des eigenen Rechts – also des Rechts der Bundesrepublik – unvereinbar ist. Daß der *ordre public* eine Grenze für die Anerkennung des DDR-Rechts darstellt, ist nichts Neues, sondern entspricht der Rechtsprechung auch des Bundesverfassungsgerichts¹⁷. Wir können daher nur solche Rechtfertigungsgründe des DDR-Rechts akzeptieren, die mit dem Grundgesetz nicht in Widerspruch stehen. Beim DDR-Notwehrrecht wäre das der Fall, nicht aber beim Schießbefehl und dem später – 1982 – an dessen Stelle getretenen Grenzgesetz.

Zudem ist an die Erscheinung des gesetzlichen Unrechts¹⁸ zu denken, die uns aus der Aufarbeitung

der Untaten des NS-Regimes vertraut ist. Die Erkenntnis, daß staatliche Gesetze wegen des Widerspruchs gegen elementare, überpositive Rechtsgrundsätze nicht befolgt werden dürfen, weil sie Unrecht sind und deshalb der Verbindlichkeit ermangeln, gilt auch für das SED-Regime. Dieses der Bevölkerung aufgezwungene, demokratisch nie legitimierte Regime beruhte wie das NS-Regime auf der Verletzung elementarer Menschenrechte – auch und gerade solcher, die Bestandteil der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen¹⁹, des Paktes über bürgerliche und politische Rechte²⁰ und der KSZE-Schlußakte²¹ waren. Zu deren Beachtung aber hatte sich das DDR-Regime unterschriftlich verpflichtet.

Allerdings hatte das Regime es unterlassen, die in diesen Pakten verkündeten Rechte allesamt in das DDR-Recht zu transformieren. Darauf kommt es aber nicht an. Wichtig ist allein, daß die in den Pakten aufgeführten Menschenrechte als universal anerkannt sind. Wie es den Universalismus der Moral gibt, so gibt es auch, auf die elementaren Menschenrechte bezogen, einen Universalismus des Rechts. Universale, fundamentale Menschenrechte sind deshalb auch dann zu achten, wenn sie nicht in positives, innerstaatliches Recht transformiert sind.

Was z. B. die Freizügigkeit angeht, die das DDR-Regime außer Kraft setzte, so handelt es sich um ein universelles, im Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966²² verankertes Menschenrecht, das einer so rigiden Beschränkung, wie sie das DDR-Regime vornahm, nicht zugänglich ist. Zudem verstieß das Verbot, die DDR zu verlassen, schlechthin gegen die Würde des Menschen, weil es ihn zum Gefangenen im eigenen Land machte. Und der Schießbefehl verkörperte, wie das Landgericht Stuttgart schon 1963 festgestellt hat²³, nichts anderes als die letzte und schärfste Waffe der DDR-Machthaber zur Unterdrückung dieses elementaren Rechts.

19 Vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948, in: Ludger Kühnhardt, Die Universalität der Menschenrechte, Bonn 1987, S. 305 ff.

20 Vgl. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. 12. 1966, in: Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, hrsg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1991, S. 45 ff.

21 Vgl. die Schlußakte von Helsinki vom 1. 8. 1975, VII sowie die „Abschließenden Dokumente“ des II. und III. KSZE-Folgetreffens in Madrid (6. 9. 1983) und Wien (4. 11. 1986), in: Menschenrechte, ebd., S. 267, 295, 300.

22 Vgl. Art. 13 Abs. 2: „Jedermann hat das Recht, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.“

23 Vgl. Landgericht Stuttgart, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 12 (1964), S. 63 (Hanke-Fall), Oberlandesgericht Düsseldorf, in: NJW, 32 (1979), S. 59 und NJW, 36 (1983), S. 1277; Kammergericht, in: NJW, 49 (1991), S. 1256.

15 Vgl. Rudolf Wassermann, Zweifelsfragen bei der Verfolgung der DDR-Funktionärskriminalität, in: Recht und Politik, 28 (1992), S. 204 ff.

16 Vgl. Georg Küpper/Heiner Wilms, Die Verfolgung von Straftaten des SED-Regimes, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 25 (1992), S. 91, 93.

17 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 11, S. 150, 161 f.; Bd. 77, S. 137, 151 f.

18 Vgl. G. Radbruch (Anm. 14).

Darüber hinaus verstießen Schießbefehl und Schießgesetz auch gegen den überzeitlichen, schon aus der Antike bekannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der hier vertretene Standpunkt, wonach Gesetze, die – wie das DDR-Grenzgesetz – auf das schwerste gegen die Menschenrechte verstoßen, ein darauf gestütztes Verhalten keineswegs rechtfertigen können, stößt unter Juristen auf starken Widerspruch. Insbesondere Hochschullehrer und Anwälte zeigten sich bislang nicht bereit, diesen in den NS-Prozessen erhärteten Grundsatz zu akzeptieren. Auch die Strafkammern des Landgerichts Berlin verrieten in den Urteilen der ersten Prozesse gegen Grenzsoldaten, die Todesschüsse an der Mauer abgegeben haben, beträchtliche Unsicherheit. Um so mehr ist hervorzuheben, daß der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 4. November 1992²⁴, in dem es die Revision gegen das Urteil im ersten sogenannten Mauerschützenprozeß verwarf, klargestellt hat, daß die Todesschüsse an der Berliner Mauer rechtswidrig gewesen sind, weil das zugrundeliegende Grenzgesetz ein „Menschenrechtsverstoß schwerster Art“ war. Damit ist den Strafgerichten der Weg gewiesen, den sie bei der Beurteilung des DDR-Rechts zu gehen haben²⁵. Zwar sind die Gerichte unabhängig und deshalb rechtlich nicht verpflichtet, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu folgen. Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Vermeidung der Aufhebung entgegenstehender Entscheidungen pflegen sie sich jedoch in aller Regel an die höchstrichterliche Rechtsprechung zu halten. Übrigens enthielt das DDR-Strafgesetzbuch sogar eine Vorschrift (§ 95) wonach sich auf Gesetz, Befehl oder Anweisung nicht berufen kann, wer in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte handelt.

2. Unrechtsbewußtsein und Befehlsnotstand

Regelmäßig versuchen die Todesschützen sich mit dem Hinweis zu entlasten, daß sie auf Befehl gehandelt hätten. „Wir mußten gehorchen, sonst wären wir bestraft worden“, ist der immer wiederkehrende Einwand. Juristisch gesehen handelt es sich um die aus den NS-Gewalttäter- und Kriegsverbrecherprozessen bekannte Figur des Befehlsnotstandes²⁶, die den Juristen der Bundesrepublik wohlvertraut ist.

24 Aktenzeichen Bundesgerichtshof 5 StR 370/92.

25 Zu Unrecht meint der Berliner Tagesspiegel vom 5. 11. 1992, S. 3, das Urteil setze neue Maßstäbe und verändere die Grundfesten der Strafrechtsordnung. Der Kommentar erkennt, daß die Ahndung der NS-Verbrechen auf eben diesen Maßstäben beruhte und auch jetzt noch beruht.

26 Vgl. Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht.

Bemerkenswerterweise stimmen die Rechtsordnungen der Bundesrepublik und der DDR darin überein, daß eine Notstandslage beim Befehlsempfänger nur dann anerkannt werden kann, wenn dieser sich in einer gegenwärtigen Gefahr befand und die Gefahr nicht anders als durch die Schüsse zu beseitigen war. Als gegenwärtige Gefahr gilt ein Zustand, der nach menschlicher Erfahrung bei natürlicher Weiterentwicklung der gegebenen Sachlage den Eintritt der Schädigung sicher oder doch höchst wahrscheinlich macht. Die bloße Möglichkeit einer Schädigung reicht für die Annahme eines Befehlsnotstandes nicht aus. Die erste Frage ist also, ob und welche Nachteile dem Soldaten tatsächlich bevorstanden, wenn er den Schießbefehl nicht ausführte.

Die zweite Frage geht dahin, ob die Gefahr anders als durch den Todesschuß nicht zu beseitigen war. Der Täter muß sich, wenn er Befehlsnotstand geltend macht, nach Maßgabe seiner Kräfte bemüht haben, der ihm drohenden Gefahr auf andere Weise als durch Ausführung des verbrecherischen Rechts zu begegnen. Außerdem muß sich der Täter der konkret drohenden Gefahr bewußt gewesen sein, und dieses Bewußtsein muß für sein Handeln den Ausschlag gegeben haben.

Das bedeutet, daß Befehlsnotstand ausgeschlossen ist²⁷, wenn der Schütze dem Befehlsgeber willfährig sein oder bei seinem Vorgesetzten nicht den Eindruck der Unfähigkeit erwecken wollte, ferner wenn der Gehorsam ihm selbstverständlich oder unter den gegebenen Umständen ihm als bequem erschien, sozusagen als Weg des geringsten Widerstandes; Karrierestreben, Charakter- oder Willensschwäche entschuldigen nicht. Zwar bedrohte das Strafgesetzbuch (StGB) der DDR von 1974 in § 262 die Angehörigen der Grenztruppen, die Dienstvorschriften oder andere Weisungen über die Grenzsicherung verletzten, mit Freiheitsstrafe oder Strafverurteilung. Es darf aber nicht übersehen werden, daß nach eigenen Mitteilungen von NVA-Angehörigen die Möglichkeit bestand, sich dem Dienst an der Grenze zu entziehen – ganz abgesehen davon, daß man auch daneben schießen konnte, was viele taten. Wer sich weigerte, an der Grenze Dienst zu tun und gegebenenfalls auf „Republikflüchtlinge“ zu schießen, riskierte keine Nachteile, die auch nur annähernd im Verhältnis zur Tötung von Menschen standen. Er wurde, wie die Vernehmungen von Grenzsoldaten ergeben haben, zum Küchendienst abkommandiert oder anderswo eingesetzt, mußte aber nicht etwa töten,

Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1982, S. 281, 284 ff. und die dort angeführte Rechtsprechung.

27 Vgl. ebd., S. 285.

um nicht selber getötet zu werden. Zu prüfen ist unter Umständen allenfalls, ob sich der Täter im „Putativnotstand“ befand, also irrtümlich das Vorliegen eines den Schuß legitimierenden Befehlsnotstandes annahm.

Nichts steht daher im Wege, die Urheber des Schießbefehls und die Todesschützen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Sind aber die Schüsse an der Mauer justitiabel, so ist daran zu erinnern, daß das Mitmachen kleiner Leute, die Unterstützung durch mehr oder weniger schlichte Befehlsempfänger zu den Funktionsbedingungen totalitärer Systeme gehört. Hannah Arendt hat darauf hingewiesen, daß in solchen Systemen Gehorsam die aktive Unterstützung unmenschlicher Politik bedeutet²⁸. Erst das Zusammenspiel von Machtbesessenheit und Unterwürfigkeit ermöglicht die Staatsverbrechen totalitärer Herrschaft. Wie die NS-Prozesse so schreiben auch die Mauerschützenverfahren nolens volens ein wichtiges Kapitel politischer Aufklärung und damit politischer Bildung. Gerade weil es Wesen und Ziel totalitärer Regime ist, die Verantwortlichkeit jedes einzelnen für sein Tun zu tilgen, sind diese Prozesse ein Beitrag zum Thema persönliche Verantwortung in der Diktatur.

Honecker und die weiteren Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrats sind zudem nicht nur als Anstifter, sondern als Täter kraft der Organisationsherrschaft zu belangen, die sie über die Grenzschützen ausübten. Es ist in der Rechtswissenschaft anerkannt, daß sogenannte Schreibtischtäter durch die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft erfaßt werden²⁹. Diese Lehre ist auf den bei dem SED-Regime vorliegenden Sachverhalt geradezu zugeschnitten. Der für die Willensherrschaft entscheidende Faktor ist die Fungibilität des Handelnden aus der Sicht des Hintermanns. Der Handelnde, hier der Mauerschütze, erscheint als eine anonyme, austauschbare Figur, ein bloßes, ersetzbares „Rädchen im Getriebe“.

Auch die Befehlsgeber „vor Ort“, die Zwischenpersonen in der Befehlshierarchie, die die konkreten Anordnungen getroffen haben, sind durchaus strafrechtlich zu belangen³⁰; sie haben durch die Unterstützung der Organisatoren Beihilfe geleistet und sind als Befehlsgeber nach unten Täter, sofern sie Lenkungsmacht hatten, Anstifter, wenn sie den Apparat nicht selbständig bewegt haben, sondern nur untergeordnete, etwa am Rande Beteiligte waren.

28 Vgl. Hannah Arendt, *Eichmann in Jerusalem. Ein Bericht von der Banalität des Bösen*, München 1965, S. 329.

29 Vgl. Claus Roxin, *Täterschaft und Teilnahme*, Berlin 1990⁵, S. 242 ff.

30 Vgl. G. Küppers/H. Wilms (Anm. 15), S. 95.

3. Unrecht durch Rechtsprechung

Unrecht durch Rechtsprechung war in der DDR ein Massendelikt. Nahezu 100 000 Anträge auf Rehabilitierung durch Urteilsaufhebung oder -änderung liegen den Gerichten vor. Standen in der DDR zunächst Verurteilungen wegen Boykott-hetze nach dem uferlosen Art. 6 der DDR-Verfassung, Sabotage und Diversion im Vordergrund – die sogenannte Schädlingstätigkeit –, so war später die Verurteilung wegen „Republikflucht“ so häufig wie im Westen der Diebstahl (um eine Formulierung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder aufzugreifen).

Werden nun die Richter und Staatsanwälte, die man als Schergen des SED-Regimes bezeichnen muß, wegen ihrer Unrechtsurteile verurteilt werden? Erinnern wir uns an die NS-Justizverbrechen.

Bekanntlich hat die Justiz der Bundesrepublik – mit dem Bundesgerichtshof an der Spitze – sich bis auf ganz wenige Fälle außerstande gesehen, diejenigen, die sich in der Robe des Richters durch ihre Entscheidungen strafbar gemacht hatten, strafrechtlich zur Rechenschaft zu ziehen³¹. Das war eine schlimme Niederlage im Angesicht der Weltöffentlichkeit, keineswegs ein Triumph des Rechtsstaats, wie manche zu glauben schienen.

Das erneute Unvermögen, Justizverbrechen zu ahnden, würde kaum weniger als skandalös empfunden werden als das alte. Gleichwohl ist mit Verfahrenseinstellungen oder Freisprüchen zu rechnen, wenn die Rechtsprechung auch hier wie bei den NS-Justizverbrechen der sogenannten Radbruchschen Formel folgt, wonach Richter wegen einer durch ihre Entscheidungen begangenen Straftat nur dann verurteilt werden dürfen, wenn sie damit zugleich den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt haben³². In praxi bedeutet dies eine Sperrwirkung zugunsten beschuldigter Richter. Wem kann schon nachgewiesen werden, daß er vorsätzlich, also wissentlich und willentlich, das Recht gebeugt, also falsch angewendet hat oder daß er sich die Rechtsbeugung, wenn man den bedingten Vorsatz genügen läßt, als möglich vorgestellt und in seinen Willen aufgenommen hat?

Es ist also eine gründliche Korrektur der Fehlentwicklung unerlässlich, die der Rechtsprechung zu den Justizverbrechen anzulasten ist. Als erstes müßte die Ausdehnung der Radbruchschen Formel auf Nichtrichter³³ rückgängig gemacht, als zweites erkannt werden, daß entsprechend den In-

31 Vgl. Günter Spindel, *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*, Berlin – New York 1984, passim.

32 Vgl. G. Radbruch (Anm. 13), S. 108; Bundesgerichtshof (BGHSt) 10, S. 294, 298.

33 Vgl. BGHSt 14, S. 147.

tentionen Radbruchs seine Formel nur anwendbar ist, wenn es sich um unabhängige Richter handelt³⁴. Da dies bei den DDR-Richtern nicht der Fall ist, fehlt die Voraussetzung für das Junktim zwischen dem allgemeinen Straftatbestand – z. B. Freiheitsberaubung – und dem der Rechtsbeugung. Die DDR-Richter können vielmehr wegen Erfüllung des Tatbestandes der Freiheitsberaubung verurteilt werden, ohne daß ihnen vorsätzliche Rechtsbeugung nachgewiesen werden muß. Einfacher – und konsequenter – wäre natürlich, wenn die Radbruchsche Formel überhaupt aufgegeben würde und nicht nur dann, wenn keine unabhängigen Richter das Urteil gefällt haben. Ob die Rechtsprechung die Kraft hat, sich dazu zu entschließen, ist indessen zweifelhaft.

4. Verjährung?

Fassen wir zusammen, so ist evident, daß der Rechtsstaat mit dem ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumentarium durchaus imstande ist, beträchtliche Teile der Funktionärskriminalität in der ehemaligen DDR zu ahnden. Daß ihm dies auch tatsächlich gelingt, ist jedoch keineswegs ausgemacht.

Da ist zunächst die Frage der Verjährung. Da die Verjährungsfrist mit der Beendigung der Straftat zu laufen beginnt, sind zahlreiche DDR-Verbrechen – darunter die gravierendsten, die in den ersten Jahrzehnten des Regimes begangen wurden – verjährt. Eine Unterbrechung der Verjährung – etwa durch Vernehmung der Beschuldigten, richterliche Maßnahmen usw. – scheidet aus. Es ist gerade das Merkmal der hier in Rede stehenden Straftaten, daß sie in der DDR nicht verfolgt wurden.

Bei den NS-Verbrechen war das nicht anders, und keineswegs war man bereit, den Eintritt der Verjährung hinzunehmen³⁵. In den Ländern der westlichen Besatzungszonen wurden deshalb rechtliche Regelungen – Gesetze oder Verordnungen – erlassen, die bestimmten, daß die Verjährung von Straftaten, die in der NS-Zeit nicht verfolgt wurden, während dieser Zeit ruhte. Die Rechtsprechung³⁶ kam darüber hinaus zu der Erkenntnis, daß sich das Ruhen der Verjährung auch ohne ausdrückliche Bestimmungen bereits aus dem Rechtsgedanken der Vorschrift des Strafgesetzbuchs über das Ruhen der Verjährung (§ 69 in der damals geltenden Fassung, heute § 78b) ergab. Beginn und

Lauf der Verjährung waren mithin bei den NS-Verbrechen bis zum 8. Mai 1945, dem Tag der Kapitulation des Deutschen Reiches, gehemmt. Leider hat der Gesetzgeber lange gezögert, die entsprechenden Regelungen in bezug auf die Funktionärskriminalität in der DDR zu treffen.

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß rechtsstaatliche Gerichte gründlich, folglich langsam, und voller Skrupel arbeiten, gilt doch die Maxime, lieber Schuldige freizusprechen als Unschuldige zu verurteilen. Das Strafprozeßrecht der Bundesrepublik bietet Verteidigern große Entfaltungschancen im Interesse eines fairen Prozesses, und es dürfte sicher sein, daß die DDR-Funktionäre, wenn es zu Verfahren kommt, hervorragende Verteidiger erhalten werden. Viele, die Strafe verdient hätten, werden auch deshalb ungeschoren davorkommen.

V. Wiedergutmachung

Rechtliche Unrechtsbewältigung meint aber nicht nur die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen des DDR-Regimes. Unrechtsbeseitigung geschieht auch durch die Aufhebung von Urteilen und vor allem durch Leistungen zur Wiedergutmachung des Schadens, den die Opfer durch Freiheitsentzug, Gesundheitsbeeinträchtigung, Nachteile im beruflichen Fortkommen und Entzug ihres Vermögens erlitten haben. Da die Bundesrepublik die Opfer des NS-Regimes vergleichsweise angemessen entschädigt³⁷ hat, erwarteten die Opfer des SED-Regimes und vor allem diejenigen, die dem Regime Widerstand geleistet hatten, eine ähnliche Regelung. Diese ist jedoch ausgeblieben. Es gab keinen Adenauer, der sich über die Bedenken hinwegsetzte, die seinerzeit der Bundesfinanzminister und die führenden Wirtschaftsmanager z. B. gegen die Wiedergutmachungsleistungen an Israel, ja gegen die Entschädigungsgesetzgebung überhaupt geltend gemacht hatten. Vor allem fehlen Bundestagsabgeordnete und Anwälte, die wie seinerzeit Franz Böhm, Adolf Arndt, Walter Schwarz und Otto Küster die Sache der Verfolgten zu ihrer eigenen machten³⁸.

37 Das gilt vor allem für die ehemaligen Besitzer von Vermögen. Die „Ariseure“ mußten das Grundvermögen, das sie in der NS-Zeit von Verfolgten „erworben“ hatten, zurückgeben, ebenso wie die öffentliche Hand bei der Rückerstattung oder Entschädigung nicht kleinlich verfuhr. Dagegen war die Durchsetzung der Wiedergutmachung durch Leistungsanspruch nach den Entschädigungsgesetzen oft mit Schwierigkeiten verbunden. Vgl. Christian Pross, Wiedergutmachung, Frankfurt/M. 1988, S. 52f.

38 Vgl. die Angaben bei Chr. Pross, ebd., S. 4ff.

34 Vgl. Rudolf Wassermann, Zur Anwendung der sogenannten Radbruchschen Formel auf Unrechtsurteile der DDR-Justiz, in: NJW, 50 (1992), S. 878ff.

35 Dazu eingehend Rudolf Wassermann, Die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, in: Recht und Politik, 28 (1992), S. 121, 130f.

36 Vgl. BGHSt 23, S. 317.

Nach der sogenannten Wende war die DDR schnell dabei, Unrechtsurteile gegen die Abweichler von der Generallinie der SED aufzuheben, z.B. Urteile gegen Harich, Janka, Just (um nur diese zu nennen), aber auch gegen Dissidenten wie Bahro und Bürgerrechtlerinnen wie Vera Wollenberger³⁹. Die Volkskammer beschloß kurz vor dem Beitritt ein spezifisches Rehabilitierungsgesetz⁴⁰. Nach dem Beitritt zeigte es sich, daß viele DDR-Bürger und -Bürgerinnen in Verurteilungen auch dann eine Ehrenminderung sahen, wenn es sich um politische Verurteilungen handelte, auf die man eigentlich hätte stolz sein müssen. Das DDR-Rehabilitierungsgesetz wurde allerdings als unzulänglich empfunden, so daß an die Ausarbeitung eines neuen, umfassenden Rehabilitierungsgesetzes gegangen wurde. Dieses Gesetz, das den Namen Unrechtsbereinigungsgesetz bekam, kam allerdings nur langsam voran. Als das Drängen der Opfer stärker und lauter wurde, entschloß man sich, zwei Gesetzentwürfe vorzulegen. Das Erste Unrechtsbereinigungsgesetz regelt aus dem Gesamtkomplex des SED-Unrechts die Rehabilitierung und Entschädigung für solche Regime-Opfer, die rechtsstaatswidrig durch Gerichte verurteilt oder in psychiatrische Anstalten eingewiesen sind⁴¹. Das Zweite Unrechtsbeseitigungsgesetz soll insbesondere das Verwaltungsunrecht behandeln. Zu Recht nimmt die Kritik daran Anstoß, wie gering die Haftentschädigung bemessen ist – auch im Vergleich zu den Beträgen, die für unschuldig erlittene Haft aufgrund von Entscheidungen bundesdeutscher Gerichte gezahlt werden. Daß ausgerechnet für sie kein Geld da ist, leuchtet den Regime-Opfern um so weniger ein, als ihnen auch in der größten Zahl der Fälle die Wiedererlangung des Grundbesitzes versagt ist, den das SED-Regime ihnen geraubt hat.

Wiedergutmachung ist eine elementare Aufgabe des Rechts. Überzeugend ist sie dann, wenn sie spiegelbildlich dem Unrecht entspricht⁴². Den Opfern des NS-Systems wurden deshalb die feststellbaren Vermögensgegenstände – insbesondere Häuser und Grundstücke – zurückerstattet. In der Gemeinsamen Erklärung „zur Regelung offener Vermögensfragen“ vom 15. Juni 1990 proklamierten zwar die Bundesrepublik Deutschland und die DDR den Grundsatz, daß enteignetes Grundver-

mögen grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückzugeben sei und die Rückgabe des geraubten Eigentums den Vorrang vor der Entschädigung haben sollte. Die Umsetzung der Erklärung in Gesetze enttäuschte jedoch die Opfer des SED-Regimes. Von vornherein wurde davon abgesehen, den Enteigneten solche Grundstücke zurückzugeben, die vor der Gründung der DDR entschädigungslos enteignet worden waren. Aber auch im übrigen wurde der Grundsatz durch die Gesetzgebung ausgehöhlt⁴³, einmal zugunsten derjenigen, die vor oder nach der Wende in der DDR das enteignete Eigentum oder Nutzungsrechte daran erworben hatten, zum anderen zugunsten des Bundes, der Länder und den Gemeinden, die das Recht erhielten, enteignete Grundstücke zu Investitionszwecken an Interessenten zu veräußern. Vielfach verzögerten die Ämter zudem die Verfahren und ließen die SED-Opfer auch verbal spüren, wie unwillkommen sie in der alten Heimat sind. Die SED-Opfer frustriert es auch, daß die Entschädigung für nicht zurückgegebene Grundstücke in der Regel nur gering bemessen werden soll. Damit der Unterschied zwischen der Entschädigung und dem Wert der zurückgegebenen Grundstücke nicht zu groß wird, soll die Rückerstattung mit der Auferlegung einer Abgabe verbunden werden, die die Differenz einebnet.

VI. Fazit

Wie eingangs ausgeführt, ist die Aufarbeitung des SED-Unrechts kein Selbstzweck, sondern ein Mittel, der Gesellschaft inneren Frieden zu geben. Ob dieses Ziel erreicht wird, wird der Geschichtsverlauf zeigen. Aus Anlaß der Gesetzgebung zur Unrechtsbereinigung ist von offizieller Seite betont worden, daß die Kraft der Bundesrepublik Deutschland nur für symbolische Maßnahmen ausreiche. Gilt das nicht nur für die Entschädigung der Opfer, sondern auch für die Aufarbeitung des SED-Unrechts insgesamt? Bleibt es überhaupt nur bei symbolischen Maßnahmen? Das wird abzuwarten sein. Zu Beginn der Anstrengungen, die der Bewältigung dieser Aufgabe dienen, ist jedoch Pessimismus nicht am Platze. Es gilt vielmehr jenes Wort, mit dem Adolf Arndt 1965 im Bundestag eine verworrene Diskussion über NS-Verbrechen auf ihren Kern zurückführte⁴⁴: „Es geht darum, eine sehr schwere und im Augenblick leider noch

39 Vgl. die Berichte über Urteilsaufhebungen in: Neue Justiz, 44 (1990), S. 50 (Janka, Just, Zöger, Wolf), S. 206; (Harich, Steinberger, Hartwig), S. 287 (Bahro), S. 289 (Wollenberger).

40 Vgl. Rehabilitierungsgesetz vom 6. 9. 1990 (DDR-GBl. I S. 1459).

41 Vgl. Erstes SED-Unrechtsbeseitigungsgesetz vom 29. 10. 1992 (BGBl. I, 1814).

42 Vgl. Otto Küster, Zur Frage der Wiedergutmachung für Auslandshaft, in: Juristenzeitung, 10 (1955), S. 571.

43 Vgl. vor allem das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. 6. 1992 (BGBl. I S. 1257).

44 Vgl. Protokoll der Sitzung des Bundestages am 10. 3. 1965, S. 8552.

ganz unpopuläre Last und Bürde auf uns zu nehmen. Es geht darum, daß wir dem Gebirge an Schuld und Unheil, das hinter uns liegt, nicht den Rücken kehren.“ In der Tat: Wie soll der demokratische Rechtsstaat Wurzeln in den Köpfen und

Herzen einer lange Jahrzehnte unterdrückten Bevölkerung fassen, wenn er der Vergangenheit den Rücken kehrt, statt sie im Erkennen von Schuld und Versagen und im Willen zu neuer politischer Gesittung zu überwinden?

Politische Strafjustiz im SED-Staat

I. Einführung

Wer die DDR als Unrechtsstaat charakterisiert, riskiert heute bereits den Vorwurf einer „Kriminalisierung der DDR-Geschichte“. Zwar wird die DDR (noch?) nicht wieder als „der wahre deutsche Rechtsstaat“¹ oder als „sozialistischer Rechtsstaat“² verklärt, „der seinen Bürgern die grundlegenden Menschenrechte gewährt“³ habe, aber der PDS-Bundestagsabgeordnete Uwe Jens Heuer, der besagten Vorwurf erhob, verteidigt sie immerhin als „souveränen Staat mit einem eigenen Rechtssystem“³. Den Unrechtsstaat DDR leugnet er.

Wenn das Wesen des Rechtsstaates in der verfassungsrechtlich fundierten Verpflichtung besteht, das geltende Recht zu verwirklichen, dieses Recht durch Herrschaft nicht beeinträchtigen zu lassen und die Herrschenden der Kontrolle durch unabhängige Gerichte zu unterwerfen, so ist offenkundig, daß und warum die DDR kein Rechtsstaat gewesen sein kann.

Mit dieser Feststellung ist nicht ausgeschlossen, daß die DDR ein eigenes „Rechtssystem“ besaß, staatlich sanktionierte Verhaltensnormen, durch die ihre innere Ordnung geregelt wurde, aber die „sozialistische Gesetzlichkeit“ machte die DDR nicht zum Rechtsstaat in dem hier umrissenen Sinne, sondern allenfalls zum Gesetzesstaat, in dem allerdings in nicht wenigen Gesetzen dem Inhalt nach Unrecht legalisiert war, die im Sinne Gustav Radbruchs „gesetzliches Unrecht“⁴ waren.

Ohne Frage waren die unter der Herrschaft der SED in Kraft befindlichen Gesetze der DDR weiterhin auch mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar. Das trifft auch auf so umfangreiche Neukodifizie-

rungen wie das Arbeits-, das Familien- und das Zivilgesetzbuch und selbst für Teile des Strafgesetzbuches zu, weshalb die DDR-Gesetzlichkeit nach Maßgabe des Einigungsvertrages in gewissem Umfang auch nach dem 3. Oktober 1990 Geltung behielt. Trotzdem spiegelten sich in der Gesetzlichkeit der DDR immer zugleich die Machtinteressen der SED wider. Niemals durften DDR-Gesetze im Gegensatz zu Ideologie und Politik der SED stehen.

Generell wurde die Gesetzlichkeit von maßgebenden Rechtsideologen als „eine (mögliche) Methode in der Führung des Klassenkampfes durch die politisch herrschende Klasse“ definiert. „Sie ist ein (mögliches) Prinzip der Tätigkeitsformen des Staates unter besonderer Ausnutzung normativer Akte, ausgerichtet auf den Schutz und die Festigung der ökonomischen, politischen und ideologischen Stellung der Herrschenden, auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, die diesen vorteilhaft und genehm sind.“⁵ Demnach verstand sich die „sozialistische Gesetzlichkeit“ als „der juristische Ausdruck der historischen Gesetzmäßigkeit beim Aufbau des Sozialismus und Kommunismus“⁶. Der Instrumentalcharakter des Rechts konnte eindeutiger kaum bestimmt werden.

Dementsprechend wurde auch das „sozialistische Strafrecht“ als „ein wirksames Mittel des sozialistischen Staates zur Verwirklichung seiner Politik im gesamten Verlauf der Entwicklung der neuen Gesellschaftsordnung“⁷ begriffen.

Wo Gesetze den Interessen der Machtseite nicht entgegenstanden, haben sich die Herrschenden in der DDR natürlich auch an die eigenen Gesetze gehalten, sie waren ja häufig genug zu ihren Zwecken geschaffen. Nur macht das die DDR nicht postum zum Rechtsstaat – ganz abgesehen davon, daß die Machthaber, wenn es politisch geboten schien, ihre eigenen Gesetze auch bedenkenlos gebrochen haben.

1 So die Präambel zum Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1). Interessanterweise wurde dieser Passus bei der Neufassung der Präambel durch das 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I S. 100) getilgt.

2 Aus dem Bericht des Politbüros an die 6. Tagung des ZK der SED, Berichterstatter: Kurt Hager, (Ost-)Berlin 1988, S. 66.

3 Uwe Jens Heuer, Aufarbeitung der gesamten deutschen Geschichte, in: Das Parlament vom 20. März 1992 (Bundestagsdebatte vom 12. März 1992).

4 Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: ders., Rechtsphilosophie III, Heidelberg 1973, S. 83 ff.

5 Hermann Klenner, Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes, (Ost-)Berlin 1953, S. 51.

6 Ebd., S. 49. Vgl. dazu grundsätzlich Georg Brunner, Einführung in das Recht der DDR, München 1979².

7 Hans Gerats/Hilde Benjamin, Das sozialistische Strafrecht – ein Strafrecht neuen, höheren Typs, in: Neue Justiz, (1951) 6, S. 254. Vgl. dazu grundsätzlich Friedrich-Christian Schroeder, Das Strafrecht des realen Sozialismus. Eine Einführung am Beispiel der DDR, Opladen 1983.

Die SED hat die Instrumentalisierung der Justiz zum politischen Zweck planmäßig und zielbewußt herbeigeführt. Nicht nur wurde alles „bürgerliche Rechtsdenken“ ausgemerzt, sondern Staatsanwaltschaft und Richterschaft wurden von „bürgerlichen Juristen“ radikal „gesäubert“. Auch Sozialdemokraten wurden davon betroffen. Umgekehrt wurden vereinzelt sogar Nationalsozialisten, die eine fortschrittliche Gesinnung zur Schau trugen, selbst in der Justiz geduldet: Der erste Präsident des Obersten Gerichts von 1949 bis 1960, Kurt Schumann, war Mitglied der NSDAP seit 1936 und Kriegsrichter in der Militärjustiz Adolf Hitlers. Schließlich wurde auch strukturell die Unabhängigkeit der Rechtsprechung beseitigt und durch die Abhängigkeit von den Herrschenden ersetzt.

II. Der Richter als politischer Funktionär

Als die DDR am 7. Oktober 1949 als zweiter deutscher Staat gegründet wurde, war diese Entwicklung kaum vorhersehbar. Die justitiellen Grundrechte waren in der Verfassung garantiert – wenn sie auch von Anfang an zur Farce gerieten. „Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt“, bestimmte Artikel 6 Absatz 1. In Wirklichkeit konnte davon keine Rede sein.

Gegen den Grundsatz, daß kein Bürger seinem gesetzlichen Richter entzogen werden durfte, wurde in politischen Strafprozessen von Anfang an ebenso häufig verstoßen wie gegen das Prinzip der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung vor Gericht. Nach taktischem Kalkül entschied die Politbürokratie der SED darüber, ob vor den Schranken des Gerichts in der DDR ein Geheimprozeß oder ein Schauprozeß stattfand – denn dies war in politischen Strafsachen die Alternative, nicht ein ordentliches, ein faires Verfahren. Ein Recht auf Verteidigung, formal gewährleistet, war faktisch nicht gegeben.

Nach Artikel 126 der ersten DDR-Verfassung sollte die ordentliche Gerichtsbarkeit „durch den Obersten Gerichtshof der Republik und durch die Gerichte der Länder ausgeübt“ werden. Da bei Gründung der DDR nur Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte existierten, wurde durch Gesetz vom 8. Dezember 1949 ein Oberstes Gericht geschaffen, zusammen mit einer Obersten Staatsanwaltschaft⁸. Es war der erste Schritt zur zentralen Leitung der Rechtsprechung.

8 Vgl. Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen

Zu den Wesensmerkmalen des Obersten Gerichts zählten seine Zuständigkeit als Gericht erster und letzter Instanz in Strafsachen von „überragender Bedeutung“, wobei seine Entscheidungen unmittelbar rechtskräftig wurden, sowie seine Zuständigkeit für die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen. Im Sinne der SED politisch fehlerhafte Urteile konnten demnach durch Kassation „korrigiert“ werden, auch wenn sie bereits Rechtskraft erlangt hatten.

Als das Leninsche Strukturprinzip des „demokratischen Zentralismus“ in der DDR für den Staatsaufbau bestimmend wurde, führte es in der Justiz konsequent zur Beseitigung der traditionellen Gerichtsverfassung und ihren Ersatz durch ein dreistufiges Gerichtssystem, bestehend aus dem Obersten Gericht sowie aus Bezirks- und Kreisgerichten. Drei Jahre nach Gründung der DDR, mit Inkrafttreten eines Staatsanwaltschaftsgesetzes⁹ und eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁰, hatte sich die SED einen mit zuverlässigen Kadern besetzten Justizapparat geschaffen, der nach ihrem Willen beliebig manipulierbar war.

Für den Weg in die Diktatur der SED war im übrigen bezeichnend, daß die erste Regierungsumbildung der DDR die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit durch Gesetz vom 8. Februar 1950 erbrachte¹¹. Da seine Aufgaben und Zuständigkeiten darin nicht definiert waren, waren seiner Macht auch keine gesetzlichen Grenzen gezogen. Sein verhängnisvolles Einwirken auf die politische Strafjustiz wird noch exemplarisch zu belegen sein.

Solange die DDR kein neues, den politischen Zielen der SED dienliches Strafrecht besaß, stützte sich die Justiz zum Zwecke des Regimeschutzes zunächst auf Strafbestimmungen des Alliierten Kontrollrates und der sowjetischen Besatzungsmacht – etwa die Kontrollratsdirektive Nr. 38 und den Befehl Nr. 160 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland –; zum anderen nutzte sie eine in Artikel 6 Absatz 2 der ersten DDR-Verfassung enthaltene Generalklausel zur Verfolgung politi-

Demokratischen Republik vom 8. Dezember 1949 (GBl. S. 111).

9 Vgl. Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408).

10 Vgl. Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichtsverfassungsgesetz) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 983). – Wesentlicher Bestandteil der „ersten Justizreform“ war außerdem eine neue StPO; vgl. Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) vom 2. Oktober 1952 (GBl. S. 995).

11 Vgl. Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit vom 8. Februar 1950 (GBl. S. 95). Wortlaut in: Karl Wilhelm Fricke, MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation, Köln 1991, S. 78.

scher Gegner¹². Danach wurden „Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristischer Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten“, pauschal zu „Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches“ erklärt.

Obwohl ihr alle Wesenmerkmale eines Strafgesetzes fehlten – sie enthielt weder eine Tatbestandsdefinition noch eine Strafdrohung –, wurde diese Generalklausel bis 1. Februar 1958 als Strafgesetz rigoros angewandt – zum Verhängnis Zehntausender politisch Verfolgter. Selbst Todesurteile gründeten auf Artikel 6. „Die gesamte politische Strafjustiz auf Grund des Artikel 6 der Verfassung von 1949 ist ein eklatanter Verstoß gegen den Grundsatz ‚Keine Strafe ohne Gesetz‘.“¹³

Zwangsläufig mußte sich das Fehlen von Rechtsstaatlichkeit besonders fatal auf die politische Strafjustiz auswirken. Hinzu kam, daß mit Hilde Benjamin, Vizepräsidentin des Obersten Gerichts von 1949 bis 1953, danach vierzehn Jahre lang Justizministerin, und Ernst Melsheimer, Generalstaatsanwalt von 1949 bis 1960, zwei Exponenten des Stalinismus in der Justiz lange Zeit ungehemmt ihr Unwesen treiben konnten.

Sie prägten mit ihren ideologischen Maximen das Denken einer ganzen Generation von Staatsanwälten und Richtern. „Dem Klassenkampf als objektiver Erscheinung des politischen und gesellschaftlichen Lebens entspricht unsere Parteilichkeit der ideologischen Haltung. Das muß auch in der Prozeßführung zum Ausdruck kommen und kann nicht dazu führen, daß der Richter ‚objektiv‘ Angeklagte, Verteidiger und Staatsanwalt als gleichberechtigte Parteien behandelt.“¹⁴ Oder: „In der richterlichen Entscheidung muß sich die Bereitschaft widerspiegeln, die von der Partei der Arbeiterklasse und von der Regierung gefaßten Beschlüsse durchzusetzen.“¹⁵ Von da war der Weg nicht mehr weit bis zu dem Postulat: „Der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein.“¹⁶

12 Vgl. Wolfgang Schuller, Geschichte und Struktur des politischen Strafrechts der DDR bis 1968, Ebelsbach 1980.

13 F.-Ch. Schroeder (Anm. 7), S. 66.

14 Hilde Benjamin, Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung, in: Neue Justiz, (1961) 4, S. 155.

15 Ernst Melsheimer, Sozialistische Gesetzlichkeit im Strafverfahren, in: Neue Justiz, (1956) 10, S. 294f.

16 Josef Streit, Einige Gedanken zur Vorbereitung der Richterwahl, in: Neue Justiz, (1959) 2, S. 37.

III. Strafjustiz im Parteiauftrag

Einer bestürzten Öffentlichkeit wurde die politische Instrumentalisierung der Justiz erstmals bewußt, als in der Zeit vom 24. bis 29. April 1950 ein politischer Schauprozeß im Landestheater Dessau im buchstäblichen Sinne des Wortes „inszeniert“ wurde. Insgesamt zehn Angeklagte hatten sich wegen „Sabotage“ an der Verstaatlichung der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft zu verantworten.

In den beiden Hauptangeklagten Willi Brundert, damals Ministerialdirektor im Ministerium für Wirtschaft und Verkehr von Sachsen-Anhalt, ein Mann aus dem sozialdemokratischen Widerstand gegen das Nazi-Regime, und Leo Herwegen, damals Minister für Arbeit und Sozialfürsorge und CDU-Landesvorsitzender von Sachsen-Anhalt, sollte tatsächlich die sozialdemokratische und bürgerliche Opposition in der DDR gebrandmarkt werden¹⁷. Seitdem im ehemaligen Zentralen Parteiarchiv der SED die Sitzungsprotokolle des Politbüros zugänglich sind, ist dokumentarisch zu belegen, daß der Schauprozeß gegen Brundert, Herwegen und andere von der Führung der SED in allen Einzelheiten geplant und vorbereitet worden ist.

Unter dem 27. Februar 1950 – also knapp zwei Monate vor der Hauptverhandlung – beschloß das Sekretariat des Politbüros: „In Vorbereitung und Durchführung des Prozesses gegen Herwegen-Brundert werden dem Politbüro folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Der Prozeß wird dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik übergeben, der Anklage beim Obersten Gerichtshof der DDR erhebt.
2. Der Prozeß ist so zu führen, daß die Rolle des Monopolkapitals, seine Zersetzungsarbeit mit Hilfe käuflicher Agenten und deren verbrecherischer Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik deutlich zu Tage tritt.
3. Der Prozeß wird in Dessau durchgeführt.
4. Termin April 1950.
5. Verantwortlich für die Zusammenstellung und Überprüfung der aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik an dem Prozeß teilnehmenden Delegationen sind das Sekretariat des Bundesvorstands des FDGB, das

17 Vgl. Willi Brundert, Es begann im Theater . . ., Volksjustiz hinter dem Eisernen Vorhang, Berlin-Hannover 1958.

Sekretariat des Zentralrats der FDJ, das Bundessekretariat des DFD.

6. Die gesamte Presse ist zuzulassen.
7. Die Anklageschrift ist vor der Herausgabe dem Sekretariat (des Politbüros) zur Begutachtung vorzulegen.¹⁸

Selbstverständlich hat das Politbüro dem Vorschlag zugestimmt. Die Führung der SED empfand sich in ihrer Machtausübung bereits als so unumschränkt, daß sie die Verfahrensweise der Justiz diktierte. Sie demonstrierte mit einem im wahrsten Sinne „politischen Prozeß“ gegen Brundert, Herwegen und andere ihre Entschlossenheit, auch und gerade mittels der Strafjustiz gesellschaftliche Veränderungen zu erzwingen.

In einer exzessiven Wirtschaftsstrafgesetzgebung und -strafrechtsprechung in der Frühzeit der DDR kam diese Tendenz bei der Zerschlagung der selbständigen Bauernschaft und bei der Enteignung des Mittelstandes besonders zum Tragen: Strafrecht und Strafjustiz wurden zu Instrumenten der „Revolution von oben“.

Der Brundert/Herwegen-Prozeß war der Auftakt zu mehreren spektakulären Schauprozessen vor dem Obersten Gericht der DDR – vier allein im Jahre 1950, zwölf im Jahre 1952 –, die einerseits für ihren aggressiven Stil und die gnadenlose Härte in der höchstrichterlichen Strafrechtsprechung exemplarisch waren; die andererseits aber auch die Strafrechtsprechung der Land- bzw. der Bezirksgerichte nachhaltig prägen sollten.

Aus der Vielzahl politischer Strafprozesse, die durchaus unter dem Stichwort „Terrorjustiz“ zu subsumieren waren, denn die Zielsetzung hieß Abschreckung der Bevölkerung, hier nur noch ein besonders drakonisches Beispiel. Am 10. Januar 1951 wurde der damals 19jährige Oberschüler Hermann Joseph Flade vom Landgericht Dresden wegen „Boykotthetze“ und „versuchten Mordes“ zum Tode verurteilt¹⁹. Er hatte selbstgefertigte Flugblätter gegen die Einheitswahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen und den Kommunalvertretungen am 15. Oktober 1950 verteilt und sich bei seiner Festnahme mit einem Messer gewehrt. Immerhin zwangen landesweite Proteste die Richter

18 Zit. bei Hermann Weber, Die Wandlung der SED und ihre Rolle im Parteiensystem. Vortrag in der 18. Sitzung der Enquetekommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 13. November 1992, S. 12f. (Manuskript).

19 Dokumentiert bei Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR. Zur Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968. Bericht und Dokumentation, Köln 1979, S. 245ff.

in Dresden, in zweiter Instanz auf 15 Jahre Zuchthaus zu erkennen.

IV. Die „Waldheimer Prozesse“

Für die politische Strafjustiz der DDR der früheren Jahre waren nicht zuletzt die „Waldheimer Prozesse“ charakteristisch – so benannt nach der sächsischen Kleinstadt Waldheim, wo sie von Ende April bis Ende Juni 1950 durchgeführt wurden. Zwanzig Sonderstrafkammern des Landgerichts Chemnitz verurteilten 3324 Männer und Frauen in farschenhaften Schnellverfahren zu hohen und höchsten Strafen, 32 zum Tode. Die meisten von ihnen waren nach fast fünfjähriger Internierung in sowjetischen Speziallagern in Deutschland der Justiz der DDR „zur Aburteilung“ übergeben und standen unter der Anklage, Nazi- oder Kriegsverbrechen verübt zu haben. In ihrer übergroßen Mehrheit waren sie im Sinne des Strafrechts nicht schuldig.

Gesetzliche Handhabe boten das Kontrollratsgesetz Nr. 10 über die Bestrafung von Personen, die sich Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht haben, vom 20. Dezember 1945, und die Kontrollratsdirektive Nr. 38 über die Verhaftung und Bestrafung von Kriegsverbrechern, Nationalsozialisten und Militaristen sowie die Internierung, Kontrolle und Überwachung von möglicherweise gefährlichen Deutschen vom 12. Oktober 1946 in Verbindung mit Befehl Nr. 201 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 16. August 1947, in dem Richtlinien zu ihrer Anwendung festgelegt waren. Statt jedoch die zur Entnazifizierung und zur juristischen Bewältigung der Nazi-Vergangenheit gedachten Bestimmungen unter strikter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien anzuwenden, wie das auch den dazu erlassenen Grundsätzen des Alliierten Kontrollrats entsprochen hätte, geschah genau das Gegenteil²⁰.

Generell wurden die Verhandlungen bis auf zehn, die als Schauprozesse aufgezogen wurden, unter Ausschluß der Öffentlichkeit in hektischer Eile durchgepeitscht. Einschließlich Urteilsverkündung dauerten sie zwischen 30 und 45 Minuten. Entlastungszeugen wurden nicht zugelassen. Der Mühe, den Angeklagten individuelle Schuld nachzuweisen, unterzogen sich die Richter erst gar nicht. „Die Schuld des einzelnen wurde a priori als erwie-

20 Ausführlich dazu Wilfriede Otto, Die „Waldheimer Prozesse“ – altes Erbe und neue Sichten, in: Neue Justiz, (1991) 8, S. 355ff.; Falco Werkentin, Scheinjustiz in der frühen DDR. Aus den Regieheften der „Waldheimer Prozesse“ des Jahres 1950, in: Kritische Justiz, (1991) 3, S. 333ff.

sen vorausgesetzt.“²¹ Grundlage ihrer Entscheidungen waren absolut unzulängliche sowjetische Vernehmungsprotokolle von wenigen Seiten Umfang.

Was auch schon vor der Wende in der DDR gewußt²² wurde, aber nicht dokumentiert werden konnte, daß nämlich auch die „Waldheimer Prozesse“ von der Führung der SED vorbereitet, gesteuert und kontrolliert wurden, ist heute durch Dokumente aus dem Zentralen Parteiarchiv belegt. Von der gezielten Auswahl politisch zuverlässiger Staatsanwälte und Richter reichten die Eingriffe der Politbürokratie in Ost-Berlin bis zur politischen Nötigung und konkreten Vorgaben für die zu verhängenden Strafen.

In einem internen Abschlußbericht vom 5. Juli 1950 zog Paul Hentschel, damals ein als „Berater“ nach Waldheim entsandter Funktionär aus der Abteilung Staatliche Verwaltung beim Parteivorstand (später Zentralkomitee) der SED, sein Resümee: „Das Ergebnis der Tätigkeit in Waldheim zeigt, daß unsere staatlichen Organe befähigt sind, auch auf diesem Gebiet die Grundlinie der Politik unserer Partei durchzusetzen.“ Indes rügte er die Strafkammern auch, denen „der politische Charakter ihrer Aufgabe“ nicht hinreichend klar gewesen wäre: „Die in der ersten Zeit von einigen Kammern besonders stark in Erscheinung getretene politische Schwäche zeigte sich besonders dann immer, wenn eine Verurteilung aus politischen Gründen erfolgen mußte und die für die formale juristische Urteilsfindung erforderliche lückenlose Beweisführung fehlte.“²³ Rechtsbruch durch Parteilichkeit kann kaum schamloser aktenkundig gemacht werden.

Als im Juni 1952 weitere 38 ehemalige Internierte zur Anklage kamen, die bei der Aburteilungsaktion in Waldheim zwei Jahre zuvor nicht verhandlungsfähig gewesen waren, verliefen die Hauptverhandlungen in jedem Fall genauso rechtsstaatswidrig, diesmal übrigens in der Zuständigkeit einer Großen Strafkammer des Landgerichts Gera. Auch in diesen Geheimprozessen wurden den Verurteilten alle Grundrechte verweigert.

Es mindert durchaus nicht die Schuld der SED, daß in mehreren Entlassungsaktionen in den Jahren 1952 bis 1955 ein Großteil der Waldheim-Verurteilten amnestiert wurde. Die letzten „Waldheimer“ kamen 1964 frei – wieviel im Strafvollzug verstarben, vermag niemand zu sagen.

21 W. Otto, ebd., S. 356.

22 Vgl. Karl Wilhelm Fricke, Geschichte und Legende der Waldheimer Prozesse, in: Deutschland Archiv, (1980) 11, S. 1172 ff.

23 Abschlußbericht über die Kriegsverbrecher-Prozesse beim Landgericht Chemnitz in Waldheim, in: Neue Justiz, (1991) 9, S. 392 ff.

V. Stalinismus in der Strafjustiz

Weniger als drei Jahre nach Gründung der DDR schätzte die SED ihre Herrschaft als so unerschütterlich ein, daß sie die tiefgreifende Umwälzung in Staat und Gesellschaft, die sie in den ersten Nachkriegsjahren gemeinsam mit „ihrer“ Besatzungsmacht eingeleitet hatte, weiter vorantrieb – ungeachtet der Folgen, die diese Politik gezeitigt hatte, zumal der nach Hunderttausenden zählenden Flucht- und Abwanderungsbewegung aus der DDR.

Auf ihrer 2. Parteikonferenz, die vom 9. bis 12. Juli 1952 in Ost-Berlin stattfand, proklamierte die SED den „Aufbau des Sozialismus“ in der DDR. Die „Revolution von oben“ trat in ein neues Stadium. Auf Staat und Recht schlugen ihre radikalen Beschlüsse insoweit unmittelbar durch, als die SED ihre „führende Rolle“ nunmehr unverhüllt für sich reklamierte und keinen Zweifel daran ließ, wie sie ihren Herrschaftsanspruch politisch umsetzen wollte: „Das Hauptinstrument bei der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus ist die Staatsmacht“, hieß es in einer Entschliebung. „Es ist zu beachten, daß die Verschärfung des Klassenkampfes unvermeidlich ist“, wobei der „Volksmacht“ die „grundsätzliche Aufgabe“ zugewiesen wurde, „den feindlichen Widerstand zu brechen und die feindlichen Agenten unschädlich zu machen“²⁴. Die allgemeine Konsequenz, die die SED aus der neuen Generallinie für Recht und Justiz ableitete, war eindeutig: „Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus.“²⁵

Wie folgerichtig die Herrschenden vorgingen, bewies nicht zuletzt die Beseitigung einer unabhängigen Rechtsanwaltschaft. Durch Verordnung vom 15. Mai 1953 wurde die von der SED inspirierte Bildung sogenannter Kollegien der Rechtsanwälte eingeleitet²⁶. Die damit programmierte politische Gleichschaltung und ideologische Disziplinierung der Anwaltschaft in der DDR engte das ohnehin verkümmerte Recht auf Verteidigung im Strafprozeß weiter ein. 1989, im Jahre der Wende, waren in der DDR weniger als sechshundert Anwälte tätig – davon weniger als ein Dutzend Einzelanwälte. Alle

24 Beschluß der 2. Parteikonferenz, in: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, (Ost-)Berlin 1954, S. 73.

25 § 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952, in: ebd.

26 Vgl. Thomas Lorenz, Die Rechtsanwaltschaft in der SBZ und in der DDR bis 1960, in: Neue Justiz, (1991) 12, S. 523 ff.

übrigen Anwälte waren in Kollegien zusammengeslossen – in jeweils einem für einen Bezirk.

Mit der Radikalisierung ihrer Politik trieb die SED die DDR bekanntlich in eine tiefe politische und ökonomische Krise. Im Karl-Marx-Jahr 1953 schnellte nicht nur die Zahl der Flüchtlinge in die Höhe, in Betrieben und auf Baustellen der DDR begannen die Arbeiter unruhig zu werden, nachdem die SED eine zehnpromzentige Erhöhung der Arbeitsnormen administrativ hatte durchsetzen wollen. Punktuell kam es zu Arbeitsniederlegungen. Als das Politbüro, nicht ohne Druck aus Moskau, am 9. Juni 1953 eine Politik des „Neuen Kurses“ beschloß, um die Krise zu konterkarieren, war es zu spät, zumal die Normenerhöhung vorerst nicht zurückgenommen wurde.

Dagegen verfügte die Führung der Partei andere Kurskorrekturen, u. a. auch die „Stärkung der Rechtssicherheit“ in der DDR, und der Ministerrat wies speziell das Justizministerium und den Generalstaatsanwalt an, „alle Verhaftungen, Strafverfahren und Urteile zur Beseitigung etwa vorliegender Härten sofort zu überprüfen“²⁷. Tatsächlich wurden in den folgenden vier Monaten über 23 800 Strafgefangene entlassen. Dennoch schlug der Versuch fehl, die innere Krise der DDR mit dieser Politik zu bewältigen.

Am 16. und 17. Juni 1953 kam es zum Arbeiteraufstand. In Ost-Berlin und wichtigen Industriezentren der DDR streikten und demonstrierten Hunderttausende. Nicht von ungefähr traten vielerorts die Aufständischen auch mit der Losung „Freiheit für alle politischen Gefangenen“ auf. In neun Städten wurden Gefängnisse gestürmt und Häftlinge befreit – insgesamt über 1 300 an der Zahl²⁸.

Aber die Herrschenden waren zu lernen nicht fähig oder nicht willens. Nachdem sowjetische Truppen den Aufstand mit Waffengewalt erstickt hatten, nachdem die Diktatur der SED gesichert war, übten sie Vergeltung. Mehrere Tausend Streikende und Demonstranten wurden zeitweilig in Haft genommen. Nach einem Bericht von Hilde Benjamin und Ernst Melsheimer an das Politbüro, welcher am 5. März 1954 vorgelegt wurde, sind von DDR-Gerichten bis Ende Januar 1954 insgesamt 1 526 „Provokateure des Putsches vom 17. 6. 1953 abgeurteilt“ worden – darunter zwei zum Tode.

27 Beschluß des Politbüros der SED vom 9. Juni 1953 und Beschluß des Ministerrates der DDR vom 11. Juni 1953, zit. in: 17. Juni 1953/Arbeiteraufstand in der DDR, Edition Deutschland Archiv, herausgegeben von Ilse Spittmann/Karl Wilhelm Fricke, Köln 1988², S. 203 ff.

28 Vgl. Torsten Diedrich, Der 17. Juni 1953 in der DDR. Bewaffnete Gewalt gegen das Volk, Berlin 1991, S. 278.

Weitere 123 Strafverfahren waren bis zu dem genannten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen²⁹.

Zu den Verurteilten im Zusammenhang mit dem Geschehen vom 17. Juni 1953 zählte auch Max Fechner, der erste Justizminister der DDR. Weil er das in der ersten DDR-Verfassung niedergelegte Streikrecht für die Streikenden am 17. Juni reklamiert hatte, wurde er „als Feind der Partei und des Staates“ aus der SED ausgeschlossen und nach zwei Jahren Untersuchungshaft am 24. Mai 1955 in einem Geheimprozeß vor dem Obersten Gericht nach Artikel 6 zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt³⁰. Es war nicht der erste Minister aus dem zweiten Kabinett Otto Grotewohl, der hinter Gitter kam. Zuvor waren, wenn auch mit höchst unterschiedlicher Begründung, stets aber als „Staatsfeinde“ der ehemalige Minister für Handel und Versorgung, Karl Hamann³¹, und der ehemalige Außenminister Georg Dertinger³² in Geheimprozessen vor dem Obersten Gericht zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden.

Auch zur Austragung von Machtkämpfen in der SED ist das Oberste Gericht der DDR mißbraucht worden. Das prominenteste Opfer hieß Paul Merker, Mitglied des Politbüros und Staatssekretär im Landwirtschaftsministerium. 1950 wurde er, der die Nazi-Zeit als Westemigrant in Mexiko überlebt hatte, als „Agent des US-Imperialismus und des Zionismus“ aus der SED ausgeschlossen, zusammen mit anderen Genossen. Im Dezember 1952 wurde er verhaftet. Ein Schauprozeß war in Vorbereitung.

Merker aber als potentieller Hauptangeklagter widersetzte sich. Zwei Jahre und vier Monate Untersuchungshaft machten ihn nicht für den Schauprozeß reif. So kam es am 30. März 1955 nach zweitägigem Geheimprozeß vor dem Obersten Gericht zu einer Verurteilung zu acht Jahren Zuchthaus wegen Verbrechens gegen Artikel 6 der DDR-Verfassung in Verbindung mit Kontrollratsgesetz Nr. 10 und Kontrollratsdirektive Nr. 38 – juristisch eine absurde Konstruktion. Aber nur zehn Monate

29 Bericht der leitenden Genossen im Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft über die „Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit und über die Entwicklung der Rechtsprechung im neuen Kurs“, dem Politbüro vorgelegt am 5. März 1954, S. 6; zit. nach einer Kopie aus dem Zentralen Parteiarchiv.

30 Vgl. Rudi Beckert/Karl Wilhelm Fricke, Auf Weisung des Politbüros/Aus den Geheimprozeßakten des Obersten DDR-Gerichts. Der Fall Max Fechner, in: Deutschlandfunk-Dokumentation vom 9. Januar 1992.

31 Vgl. Rudi Beckert/Karl Wilhelm Fricke, Auf Weisung des Politbüros/Aus den Geheimprozeßakten des Obersten DDR-Gerichts. Der Fall Hamann, Baender und andere, in: Deutschlandfunk-Dokumentation vom 8. Januar 1992.

32 Vgl. zum Fall Dertinger Michael Richter, Die Ost-CDU 1948–1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, Düsseldorf 1990, S. 364 ff.

später, am 27. Januar 1956, wurde er aus dem Zuchthaus entlassen – auf unmittelbare Weisung Walter Ulbrichts.

Erst ein halbes Jahr später, am 13. Juli 1956, wurde das Urteil gegen Merker aufgehoben, der Angeklagte freigesprochen – und es geschah durch dieselben Richter, die seinerzeit die Zuchthausstrafe verhängt hatten; und sie taten es nicht aus eigener Erkenntnis, sondern ebenfalls nur auf Weisung der SED: Auf Beschluß einer achtköpfigen Kommission des ZK zur Überprüfung der Angelegenheiten von Parteimitgliedern. Ein Freispruch im Parteiauftrag³³!

VI. Auf Weisung des Politbüros

Unmittelbaren Einfluß hatten das Politbüro oder die zentrale Politbürokratie der SED auf das Oberste Gericht der DDR auch in zahlreichen anderen Fällen von „politischer Bedeutung“ genommen. In aller Regel wurden die Ermittlungsakten des MfS oder die Anklageschriften des Generalstaatsanwalts der Abteilung Staatliche Organe oder, wie sie ab 1955 hieß, der Abteilung Staat und Recht im Zentralkomitee der SED zur Überprüfung vorgelegt, ehe das Oberste Gericht entscheiden durfte. In mehreren Fällen ist sogar die Präjudizierung politischer Strafurteile durch Ulbricht persönlich jeweils anderthalb Wochen vor der Hauptverhandlung vor dem Obersten Gericht dokumentiert.

Dafür ein besonders eklatantes Beispiel. Es handelt sich um einen Prozeß gegen fünf Angeklagte aus der DDR, die dem Rundfunk im amerikanischen Sektor (RIAS) von Berlin Nachrichten zugeleitet haben sollten. Die Abteilung Staatliche Organe schlug Ulrich in einer internen Hausmitteilung vom 13. Juni 1955 zwei lebenslängliche und drei zeitlich befristete Zuchthausstrafen wegen Spionage vor. Der Parteichef zeichnete mit „einverstanden“ ab, änderte aber die für den Angeklagten Joachim Wiebach vorgeschlagene Zuchthausstrafe in Todesstrafe um mit dem schlichten Vermerk: „Vorschlag: Todesurteil“! Und so geschah es. Am 27. Juni 1955 erging nach einem Schauprozeß vor dem Obersten Gericht das Todesurteil³⁴. Joachim Wiebach, 29 Jahre alt, wurde am 14. September 1955 in Dresden enthauptet. Er

33 Vgl. Rudi Beckert/Karl Wilhelm Fricke, Auf Weisung des Politbüros/Aus den Geheimprozeßakten des Obersten DDR-Gerichts. Der Fall Paul Merker, in: Deutschlandfunk-Dokumentation vom 10. Januar 1992.

34 Vgl. Karl Wilhelm Fricke, Ein Federzug von Ulbrichts Hand: Todesstrafe, in: Deutschland Archiv, (1991) 8, S. 840ff.

wurde ein Opfer des Stalinismus in der Justiz der DDR zweieinhalb Jahre nach Stalins Tod.

Ein halbes Jahr später nur schien auch die Führung der SED zu einer gewissen Entstalinisierung ihres Regimes in der DDR bereit. Auf der 3. Parteikonferenz der SED, die vom 24. bis 30. März 1956 in Ost-Berlin tagte, wurden jedenfalls Lehren aus den Beschlüssen des zuvor in Moskau abgehaltenen XX. Parteitages der KPdSU gezogen, auf dem erstmals die Justizverbrechen Stalins parteiamtlich verurteilt worden waren. In einer Entschließung forderte die SED speziell, „das neue sozialistische Recht weiter zu festigen, die strikte Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu gewährleisten“³⁵.

Die Herrschenden in der DDR folgten einer Art Doppelstrategie. Einerseits wurden im Frühjahr und Sommer 1956 fast 12000 Strafgefangene aus Zuchthäusern und Arbeitslagern entlassen, zuletzt auch Willi Brundert, Leo Herwegen und Max Fechner. Andererseits beharrte die SED auf ihrem Herrschaftsmonopol und folglich ebenso auf der Zweckbindung der Justiz an die Politik. Freilich glich das Streben nach Parteilichkeit der richterlichen Entscheidung bei Wahrung der Gesetzlichkeit einem Dilemma, das ein Oberrichter aus Leipzig 1956 in einer internen Richterkonferenz auf folgende Formel brachte: „Wenn ich juristisch entscheide, so ist es politisch falsch, entscheide ich politisch richtig, dann ist es juristisch falsch.“³⁶ Ein Ende der Strafjustiz im Parteiauftrag war noch nicht gekommen.

Unter den Gesinnungsprozessen, die in der DDR des „politischen Tauwetters“ die Strafjustiz erneut als stalinistisch decouvrierten, waren zwei von besonderer Bedeutung, weil für andere Prozesse beispielgebend: Die Prozesse gegen Wolfgang Harich und andere im März 1957 sowie gegen Walter Janka und andere im Juli 1957 vor dem Obersten Gericht. Beide Prozesse sollten das Hoffen auf Entstalinisierung im Staat der SED erheblich ernüchtern. Die Urteile widersprachen – das macht sie so eklatant – selbst dem damaligen „sozialistischen Recht“ der DDR. Es hätte „keine Verurteilung ausgesprochen“ werden dürfen. Es war das Präsidium des Obersten Gerichts selbst, das diese Feststellung traf, leider dreieinhalb Jahrzehnte zu spät – im Kassationsurteil gegen Janka und andere, das am 5. Januar 1990 erging³⁷.

35 Beschluß der 3. Parteikonferenz, in: Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. 2, (Ost-)Berlin 1956, S. 1124.

36 Zit. in Falco Werkentin, Gelenkte Rechtsprechung – Zur Strafjustiz in den frühen Jahren der DDR, in: Neue Justiz, (1991) 11, S. 482.

37 Vgl. Ingke Brodersen (Hrsg.), Der Prozeß gegen Walter Janka und andere. Eine Dokumentation, Reinbek-Berlin 1990, S. 161.

Unausgesprochen ließ das Oberste Gericht in seiner Kassationsentscheidung die heute durch Dokumente belegbare Tatsache, daß auch die Urteile gegen Harich, Janka und andere durch das Politbüro der SED präjudiziert worden waren. In einem Ergebnisprotokoll über die dreitägige Sitzung des Politbüros am 18. bis 20. Dezember 1956 heißt es zur Harich-Gruppe:

„Folgende Direktive wird den Genossen der Staatssicherheit gegeben:

- a) der Prozeß ist beschleunigt vorzubereiten. Die ganze Angelegenheit erhält der Generalstaatsanwalt Dr. Melsheimer zur weiteren Behandlung;
- b) auf Grund des Berichtes schätzt das Politbüro die Tätigkeit der Gruppe Harich als Staatsverrat ein.“³⁸

Damit war der Schuldspruch durch das Politbüro vorweggenommen. Illusionen über die Entstalinisierung im Staat der SED konnte danach niemand hegen.

Zum Prozeß gegen Janka und andere liegt ein Schreiben des Generalstaatsanwalts vom 16. Juli 1957 vor, das an Klaus Sorgenicht gerichtet war, dem damals zuständigen Abteilungsleiter für Staats- und Rechtsfragen im ZK³⁹. Das Zusammenspiel von Politbürokratie, Staatssicherheit und Justiz wird darin transparent. Einleitend kommentiert Melsheimer die seinem Schreiben beigelegte Anklageschrift mit den Worten: „Sie hält sich eng an den Schlußbericht des Ministeriums für Staatssicherheit, der, wie mir der Genosse Mielke mitteilte, vom Politbüro gutgeheißen wurde.“ Mit der Anklageschrift aber war de facto auch das Urteil von der Staatssicherheit diktiert.

Danach teilte Melsheimer den geplanten Termin der Hauptverhandlung und die beabsichtigten Strafanträge mit. Der Brief des Generalstaatsanwalts endete mit der Erwartung, „daß, wie in früheren Fällen, auch dieses Mal eine Abschlußbesprechung mit dem Genossen Ziegler⁴⁰, dem Genossen Mielke und mir in Deiner Abteilung stattfinden wird“⁴¹. Hier, auf dieser Ebene, dürfte über

38 Zit. in Manfred Hertwig, Sozialistische Hoffnungen in der DDR der fünfziger Jahre, in: Utopie kreativ, (1991) 12, S. 68; vgl. Dr. Wolfgang Harich, Dr. Bernhard Steinberger und Manfred Hertwig durch Kassationsurteil des Obersten Gerichts freigesprochen, in: Neue Justiz, (1990) 5, S. 206 ff.

39 Zit. in Claus Dümde, Walter Janka: Es gibt noch viel zu tun, in: Neues Deutschland vom 10. Dezember 1992.

40 Gemeint ist der damalige Vizepräsident des Obersten Gerichts, Walter Ziegler, der in zahlreichen Strafprozessen den Vorsitz des 1. (politischen) Strafsenats geführt hat.

41 Vgl. Karl Wilhelm Fricke, „Die Akten lagen dem ZK vor“/Gesetzesverletzungen in eigener Sache, in: Deutschland Archiv, (1990) 10, S. 1484 ff.

das Urteil entschieden worden sein. Im „sozialistischen Rechtsstaat“ DDR hatte auch das Oberste Gericht nur juristisch zu formalisieren, was in der zentralen Bürokratie der SED oder im MfS längst beschlossen worden war.

In besonderen Fällen hat das Politbüro um des propagandistischen Effektes willen sogar die Juristen „korrigiert“ – wie in seiner Sitzung vom 17. Januar 1956. Unter Punkt 20 der Tagesordnung wurde die Strafsache gegen Werner Rudert und andere „beraten“. Ursprünglich sollte Anklage wegen „Abwerbung“ erhoben werden. Was aber beschließt das Politbüro?

„Der Bericht in der Strafsache wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung ‚als Abwerber‘ wird als falsch erklärt. Die Verhandlung hat gegen die Angeklagten als Spione zu erfolgen.“⁴² Und so geschah es. Durch Urteil des Obersten Gerichts vom 27. Januar 1956 wurden Werner Rudert und Max Held wegen „Abwerbung“ und „Spionage“ zum Tode, zwei Mitangeklagte zu Zuchthausstrafen verurteilt. Konnte es da verwundern, wenn auch in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre Andersdenkende, Oppositionelle und Regimegegner in der DDR alljährlich zu Hunderten verurteilt wurden?

Rechtspolitisch setzte die Volkskammer einen neuen Akzent, als sie am 11. Dezember 1957 ein Strafrechtsergänzungsgesetz⁴³ beschloß, mit dessen Paragraphen unter anderem die „Verbrechen gegen den Staat und die Tätigkeit seiner Organe“ normiert wurden. Dies waren Delikte, die bis dahin im wesentlichen mittels Artikel 6 der Verfassung bestraft worden waren. Für „Staatsverrat“, „Spionage“, „Diversion“ sowie „Schädlingstätigkeit und Sabotage“ konnte in schweren Fällen auf lebenslanges Zuchthaus oder auf Todesstrafe erkannt werden – wobei die Höchststrafe nicht nur angedroht, sondern auch verhängt und vollstreckt wurde.

Wiederum nur ein Beispiel: Am 26. April 1960 verurteilte das Bezirksgericht Erfurt den ehemaligen Grenzpolizeioffizier Manfred Smolka wegen Spionage zum Tode. Der Verurteilte war nach seiner Flucht nach Westdeutschland an der fränkisch-thüringischen Zongengrenze in eine Falle gelockt und in die DDR zurückgeholt worden. Bestürzend an seinem Fall war nicht nur, daß er, noch nicht 30 Jahre alt, hingerichtet wurde – nein, die Untersu-

42 Zit. in Manfred Wilke, SED-Kirchenpolitik 1953–1958. Die Beschlüsse des Politbüros und des Sekretariats des ZK der SED zu Kirchenfragen 1953–1958, Arbeitspapiere des Forschungsverbands „SED-Staat“, Nr. 1/1992, S. 198.

43 Vgl. Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsergänzungsgesetz) vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 643); dazu auch K. W. Fricke (Anm. 19), S. 371 ff.; und W. Schuller (Anm. 12), S. 162 ff.

chungsabteilung des MfS legte nach Abschluß ihrer Ermittlungen einen schriftlichen „Vorschlag für die Durchführung eines Prozesses gegen einen republikflüchtigen ehemaligen Offizier der Deutschen Grenzpolizei wegen Spionagetätigkeit“ vor, der mit dem ungeheuerlichen Satz endete: „Das Verfahren ist geeignet, aus erzieherischen Gründen gegen Smolka die Todesstrafe zu verhängen.“ Nachdem Erich Mielke als Minister für Staatssicherheit am 3. März 1960 sein „Einverstanden (gez.) Mielke“ auf die Aktennotiz geschrieben hatte, wurde die Vorlage vom Politbüro abgesegnet. Danach verfuhr das Gericht entsprechend⁴⁴.

VII. „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“

Prinzipiell sollte sich in der politischen Strafjustiz der DDR auch in den sechziger Jahren nichts ändern, obschon mit der sogenannten zweiten Justizreform⁴⁵ der Versuch unternommen wurde, die Justiz in ihrer Gesamtheit wirksamer und durchschaubarer zu machen. Eine für die Strafjustiz wesentliche Neuerung bestand in der Etablierung einer besonderen Militärgerichtsbarkeit.

Auch die Verfassungsreform vom 6. April 1968 ließ die Strukturen im wesentlichen wie gehabt. Wichtigstes Novum der zweiten DDR-Verfassung war die rechtliche Verankerung des Herrschaftsmonopols der SED in Artikel 1. Überdies machten die Bestimmungen über „sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtspflege“ in der Verfassung anschaulich, daß dem „sozialistischen Staat deutscher Nation“ Rechtsstaatlichkeit fremd bleiben sollte. Wenn der Rechtspflege in Artikel 90 als Aufgabe die „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ zugeschrieben war, so entsprach dies genau der Instrumentalisierung des gesetzten Rechts zum politischen Zweck. Rechtssicherheit und Rechtsstaatlichkeit waren damit nicht zu gewährleisten.

Der Verfassungsreform war wenige Monate zuvor eine umfassende Neukodifizierung des Strafrechts vorausgegangen. Am 12. Januar 1968 beschloß die Volkskammer ein neues Strafgesetzbuch und eine neue Strafprozeßordnung, denen das Etikett „sozialistisch“ aufgeklebt wurde. Ein Bruch mit stali-

nistischen Strafrechtsprinzipien wurde keineswegs vollzogen, im Gegenteil, das neue Strafrecht stand jedenfalls, soweit es die Normen des Regimeschutzes betraf, in ihrer Kontinuität⁴⁶. Wo neue Straftatbestände eingeführt wurden, beruhten sie auf den praktischen Erfahrungen der Strafjustiz bei der politischen Verfolgung. Dem entsprach die Beibehaltung der Todesstrafe als Höchststrafe im neuen Strafrecht, die tatsächlich auch bis 1981 – soweit heute zu belegen – verhängt und vollstreckt wurde.

Wenn in dem neuen Strafgesetzbuch die Zahl der politischen Delikte vergrößert und bei verschiedenen politischen Delikten die Mindeststrafen im Vergleich zu den bis dahin geltenden Normen erhöht, teilweise sogar verdoppelt worden waren, so zeigte das nur die politische Stoßrichtung gegen den „Klassenfeind“ im eigenen Land. Schon terminologisch ließen die Tatbestandsbestimmungen in den Paragraphen, die „Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“ betrafen, die Tendenz erkennen. Die wichtigsten Staatsverbrechen lauteten nun „Hochverrat“, „Spionage“, „Sammlung von Nachrichten“, „landesverräterischer Treubruch“, „staatsfeindlicher Menschenhandel“ und „staatsfeindliche Hetze“.

Trotz seiner Neukodifizierung vermochte das sozialistische Strafrecht den politischen Erfordernissen der SED in den siebziger Jahren nicht lange zu genügen. Gerade die auf Herrschaftssicherung zielenden Strafbestimmungen wurden unter dem Eindruck der politischen Veränderungen in Europa – Stichwort KSZE-Prozeß – erneut mehrmals geändert, neu definiert, erweitert, verschärft. Drei Strafrechtsänderungsgesetze⁴⁷, die in den siebziger Jahren beschlossen wurden, ließen bis ins Detail erkennen, welche politischen Konflikte die SED strafrechtlich bewältigen zu müssen glaubte. Im Vordergrund standen die Unterdrückung der Meinungsfreiheit, die Bekämpfung massenhafter Ausreisebegehren, die Ahndung von Flucht- und Fluchthilfedelikten sowie die Repression von Menschen- und Bürgerrechtsinitiativen. Auch in den achtziger Jahren wurden hohe, vieljährige Freiheitsstrafen aus politischen Gründen ausgesprochen, wenn auch die Zahl der Verurteilten zurückging.

44 Vgl. Klaus Schmude, Fallbeil-Erziehung. Der Stasi/SED-Mord an Manfred Smolka, mit einem Vorwort von Eberhard Wendel, Böblingen 1992.

45 Gemeint ist damit eine Entwicklung, die in der Folge des VI. Parteitag der SED mit dem Erlaß des Staatsrates der DDR vom 4. April 1963 über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege eingeleitet wurde; vgl. K. W. Fricke (Anm. 19), S. 461 ff.

46 Vgl. Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1) und Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 49); zur Analyse vgl. F.-Ch. Schroeder (Anm. 7), S. 75 ff.

47 Vgl. 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 19. Dezember 1974 (GBl. I S. 14), 2. Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I S. 100) und 3. Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. Juni 1979 (GBl. I S. 139).

Und die politische Bilanz der politischen Strafjustiz im Parteiauftrag? Noch immer liegt eine genaue Statistik nicht vor. Eigene Schätzungen beziffern die Zahl der politisch Verfolgten in 40 Jahren DDR auf 150 000 bis 200 000. Die meisten Verurteilungen entfallen auf die Zeit bis zum Bau der Berliner Mauer, aber auch danach gingen Jahr für Jahr einige Tausend Menschen in die Gefängnisse des Regimes. Wenn allein zwischen 1963 und 1989 nicht weniger als 33 755 Häftlinge freigekauft⁴⁸ wurden, so läßt das die Größenordnung ermessen.

Die Zahl der bis heute bewiesenen Todesurteile, die in ihrer Mehrheit vollstreckt wurden, beläuft sich auf mindestens 205 – nicht gerechnet Todesurteile, die wegen Mordes verhängt wurden. 125 ergingen wegen vermeintlicher oder tatsächlicher nationalsozialistischer Gewaltverbrechen, darunter 32, die in den Waldheimer Prozessen verhängt wurden. Hingegen 80 Todesurteile fällten DDR-Gerichte wegen Staatsverbrechen, vielfach wegen sogenannter Spionage, aber auch wegen Sabotage, wegen „Verrats“ und nicht zuletzt wegen Gefangenbefreiung während des Aufstands am 17. Juni 1953.

48 Vgl. Ludwig A. Rehlinger, Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963–1989, Berlin 1991.

Es bleibt zu fragen, ob sich in der DDR der späten achtziger Jahre eine Tendenz zum Rechtsstaat wenigstens andeutete. Immerhin wurde durch Staatsratsbeschluß vom 17. Juni 1987 die Todesstrafe abgeschafft. Die DDR war damit der erste kommunistische Staat, dessen Strafrecht auf diese Sanktionen als Höchststrafe verzichtete. Auch die Schaffung einer Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Obersten Gerichts bei diesem Gericht in Gestalt eines Großen Senats und ein begrenztes Klagerecht gegen bestimmte Verwaltungsentscheidungen sind zu erwähnen.

Schritte zu einem qualitativen Wandel in der DDR waren das nicht, sondern eher halbherzige Veränderungen, kosmetische Korrekturen, die das Unrechtsregime der SED gemildert erscheinen lassen sollten. Es konnte nicht anders sein. Die Herrschaft der SED selbst blockierte den Wandel zum Rechtsstaat. So lange das Ideologie- und Machtmonopol der SED ungebrochen war, konnte die Strafjustiz im Auftrag der Partei nicht überwunden werden. Die DDR blieb ein Unrechtsstaat bis zum Zusammenbruch der SED-Diktatur – sie blieb zumindest „im Kern ein Unrechtsstaat“⁴⁹.

49 Horst Sendler, Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes – Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit, in: Neue Justiz, (1991) 9, S. 379.

Die geheimen Lager der Stasi

I. Die Maßnahmen der SED für den Ernstfall

Die geplante Errichtung von Gefangenenlagern zur Ausschaltung von Andersdenkenden in der DDR gehört zu den Themen, die nach dem Zusammenbruch der SED-Herrschaft in der DDR die Öffentlichkeit in besonderer Weise erschüttert haben. Hatte die SED tatsächlich vor, Menschen, die als kritisch oder unzuverlässig eingestuft wurden, in Spannungsperioden zu Tausenden in Lagern zu konzentrieren – und dort womöglich sogar umzubringen? Hinweise auf solche Planungen wurden zum erstenmal in den Wochen des Umbruchs in der DDR bekannt; in verschiedenen Orten – so in Worbis und in Grimmen – stieß man in der Folgezeit auf Übersichten mit den Namen von Personen, die für eine Masseninhaftierung vorgesehen waren¹. Insbesondere die Bürgerkomitees zur Auflösung der Staatssicherheit versuchten, die geheimen Planungen aufzudecken, und ein Teil des von ihnen gefundenen Materials ging in die ersten Publikationen über das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) ein².

1 Vgl. die Zeitungsberichte über die ersten Funde von Lagerplanungen des MfS, insbesondere in Thüringen und im Bezirk Rostock, in: Thüringische Landeszeitung vom 13. 12. 1989; Volkswacht vom 22. 12. 1989; Ostthüringer Nachrichten vom 20. 2. 1990; Tagesspiegel vom 29. 3. 1990; Junge Welt vom 3. 4. 1990; Die Welt vom 26. 4. 1990; Der Morgen vom 19./20. 5. 1990.

2 Vgl. Thomas Ammer/Hans-Joachim Memmler, Staatssicherheit in Rostock. Zielgruppen, Methoden, Auflösung, Köln 1991, S. 191 ff.; Werner Barm, Achtung Sperrgebiet! Insiderreport: Staatsterror an der „Staatsgrenze West“, Birken-Honigessen 1990, S. 123 ff.; Bürgerkomitee Leipzig (Hrsg.), STASI intern. Macht und Banalität, Leipzig 1991, S. 92 ff.; Karl Wilhelm Fricke, MfS intern. Macht, Strukturen, Auflösung der DDR-Staatssicherheit. Analyse und Dokumentation, Köln 1991, S. 19 f.; David Gill/Ulrich Schröter, Das Ministerium für Staatssicherheit. Anatomie des Mielke-Imperiums, Berlin 1991, S. 169 ff.; Andreas Schmidt, Auskunftspersonen, in: Hans-Joachim Schädlich (Hrsg.), Aktenkundig, Berlin 1992, S. 190 ff.; Ulrich von Saß/Harriet von Suchodoletz, „feindlich-negativ“. Zur politisch-operativen Arbeit einer Stasi-Zentrale, Berlin 1990, S. 142 f.; Unabhängiger Untersuchungsausschuß Rostock, Arbeitsberichte über die Auflösung der Rostocker Bezirksverwaltung des Ministeriums für Staatssicherheit, Rostock 1990, S. 231 ff.; Anne Worst, Das Ende eines Geheimdienstes oder: Wie lebendig ist die Stasi?, Berlin 1991, S. 102 f.

Gleichwohl sind die Planungen zum Aufbau von Isolierungslagern für Oppositionelle bislang nur in Umrissen bekannt, und vor allem – ist niemand von den dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden. Die Ermittlungen, die noch vom Militäroberstaatsanwalt der DDR eingeleitet worden waren, verliefen im Sande, nach der deutschen Vereinigung lehnte der für die Lagerplanungen im ehemaligen Bezirk Erfurt zuständige Oberstaatsanwalt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab³. Lediglich im Freistaat Sachsen bemüht sich ein vom Landtag eingesetzter Untersuchungsausschuß für Amts- und Machtmißbrauch um eine Klärung⁴, ähnliches strebt ein Ausschuß im Kreis Nordhausen an. Darüber hinaus hat sich eine Reihe von Antragstellern an den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gewandt und um die Bereitstellung von diesbezüglichem Aktenmaterial aus den Archiven des MfS gebeten. In der Forschungsabteilung des Bundesbeauftragten ist deshalb ein Projekt in Gang gesetzt worden, das die Planungen im Detail rekonstruieren soll.

Die Schwierigkeiten bei der historischen Wahrheitsfindung sind vielfältig: Die mit den Planungen Befassten verweigern bislang die Auskunft, stellen sich unwissend oder machen irreführende Aussagen; in auffälliger Übereinstimmung erklären sie, daß sie von Lagern für Andersdenkende nichts gewußt hätten. Die geplanten Internierungen seien nichts anderes gewesen als eine in jedem Staat übliche Maßnahme zum Schutz von ausländischen Zivilpersonen in Kriegszeiten, zu der die DDR aufgrund des IV. Genfer Abkommens verpflichtet gewesen sei⁵. Ein zweites Handicap ist, daß die Vor-

3 Vgl. Neues Deutschland vom 3. 4. 1990 und Mitteldeutsche Zeitung vom 20. 8. 1992.

4 Zur Arbeit des sächsischen Untersuchungsausschusses vgl. Süddeutsche Zeitung vom 1. 4. 1992; Berliner Zeitung vom 23. 4. 1992; Neues Deutschland vom 24. 4. 1992; Sächsische Zeitung vom 30. 9. 1992; Neue Zeit vom 2. 10. 1992; Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. 4. 1992 und vom 1. 12. 1992; Frankfurter Rundschau 11. 11. 1992.

5 Vgl. Gesetz über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu dem IV. Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoptioner vom 12. August 1949, in: Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 95 vom 31. Oktober 1956, S. 917. Der o.g. Argumentation bediente sich schon im Februar 1990 der ehemalige Leiter der MfS-Kreisdienststelle Pößneck, Oberstleutnant Zeh, als er vom örtlichen Runden Tisch nach den Planungen für ein Internierungslager auf der Burg Ranis befragt wurde (Ostthüringer

bereitungen auf den Ernstfall in besonders starkem Maße der Geheimhaltung unterlagen – lediglich wenige Mitarbeiter (der Leiter der Dienstseinheit, sein Stellvertreter und ein weiterer Mitarbeiter) waren darüber informiert, schriftliche Unterlagen durften nur in den persönlichen Aktenbeständen des Leiters aufbewahrt werden. Die Dokumente zur Mobilmachung sollten auf Anweisung Erich Mielkes „in keinem Fall in die Hände des Feindes fallen“⁶, und tatsächlich konnte bislang nur ein kleiner Teil der Planungsunterlagen gefunden werden – in erster Linie in den ehemaligen Bezirksarchiven des MfS von Neubrandenburg, Frankfurt/Oder, Gera, Halle und Erfurt, die bereits Anfang Dezember 1989 besetzt worden waren. Die Unterlagen aus der „Arbeitsgruppe des Ministers“ (AGM), die die Hauptverantwortung für die Planungen trug, sind, bis auf einige in der Dokumentenstelle des MfS verwahrte Grundsatzbestimmungen, demgegenüber wahrscheinlich zum großen Teil vernichtet worden, ebenso die meisten namentlichen Übersichten der zu Isolierenden, beispielsweise aus dem Bezirk Halle. Auch im ehemaligen Parteiarchiv der SED ist nach Angaben der Mitarbeiter über die geheimen Lagerplanungen kein Material mehr vorhanden⁷.

Zusätzlich wird die Quellenlage erschwert durch den ungeordneten Zustand der ehemaligen MfS-Archive, die bislang erst zu etwa fünfzig Prozent erschlossen werden konnten, wobei wegen des großen Handlungsbedarfes im Bereich der Überprüfungen und der Betroffenenakteneinsicht die personenbezogenen Unterlagen Priorität hatten.

Gleichwohl soll im Folgenden der Versuch unternommen werden, auf der Basis der bisher gefundenen Dokumente die Planungen von SED und MfS für den Ernstfall zu rekonstruieren, ohne freilich den Anspruch auf Vollständigkeit und Beantwortung aller damit in Zusammenhang stehender Fragen zu erheben.

Nachrichten vom 20. 2. 1990). In ähnlicher Weise äußerten sich vor dem sächsischen Untersuchungsausschuß auch die ehemaligen SED-Bezirkschefs Hans Modrow, Siegfried Lorenz und Werner Walde; gegen Modrow, der heute Mitglied des Deutschen Bundestages ist, bereitet die Staatsanwaltschaft Dresden inzwischen eine Klage wegen Verdachts auf Meineid vor. Hohe MfS-Offiziere, die die Aussage verweigerten, wurden inzwischen mit Ordnungsstrafen belegt und mit Beugehaft bedroht.

6 Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister, Referat auf der Dienstbesprechung zur Mobilmachungsarbeit im MfS am 26. Februar 1988 (Manuskript), GVS MfS o008-7/88, S. 74f.

7 Vgl. Horch und Guck, (1992) 2, S. 27.

II. Die Vorbereitungen auf den Spannungs- und Verteidigungszustand

Die bei der Auflösung des DDR-Staatssicherheitsdienstes aufgefundenen Planungen zur massenweisen Festnahme von Andersdenkenden und ihrer Isolierung in eigens einzurichtenden Lagern waren Teil der sogenannten Mobilmachungsarbeit im MfS, die in der von Erich Mielke im Juli 1967 erlassenen Direktive Nr. 1/67 grundsätzlich geregelt wurde. Unter Hinweis auf die „illusionäre Absicht“ der Bonner Generalität; „die Deutsche Demokratische Republik ... unter Ausnutzung bzw. durch die Entwicklung von Bürgerkriegssituationen ... zum Zusammenbruch bringen zu können“, wurden in der Direktive die speziellen Aufgaben des MfS „in Vorbereitung auf Spannungsperioden und den Verteidigungszustand“ festgelegt⁸. Ohne den Begriff „Spannungsperiode“ näher zu definieren, enthält die Direktive nebst ihren beiden Anlagen eine detaillierte Beschreibung der Verantwortlichkeiten und der zu ergreifenden Maßnahmen im Falle einer Mobilmachung.

Angeordnet werden konnte die Mobilmachung durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der DDR (seit Juni 1971: Erich Honecker), und auf dieser Grundlage für das MfS durch den Minister für Staatssicherheit. Die Mobilmachungsperiode selbst war gegliedert nach Etappen und Zeitnormen, die den Umfang und den Verlauf der einzelnen Maßnahmen genau bestimmten. In jeweils gesonderten Dokumenten waren die vorgesehenen Maßnahmen zu beschreiben sowie in einem Einsatzplan in chronologischer Reihenfolge zusammenzufassen; beides mußte ständig präzisiert werden und hatte „stets dem aktuellsten Stand zu entsprechen“⁹. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Mobilmachungsaufgaben war für den Gesamtbereich des MfS der Leiter der Arbeitsgruppe des Ministers (zuletzt Generalmajor Erich Rümmler); diese Dienstseinheit unterhielt u. a. auch speziell ausgebildete Kampfkräfte für „spezifische tschekistische Maßnahmen in ... bestimmten Bereichen des Operationsgebietes“, d. h. Sonderkommandos für bewaffnete Einsätze während der Mobilmachungs-

8 Vgl. Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister, Direktive Nr. 1/67, Geheime Kommandosache 1/67, 1. Exemplar, 39 Blatt, S. 6f.

9 Ebd., S. 22.

periode vor allem in der Bundesrepublik¹⁰. Für alle nachgeordneten Diensteinheiten lag die Zuständigkeit bei deren jeweiligen Leitern. Darüber hinaus wurde angeordnet, daß die Hauptverwaltungen, Abteilungen, Hauptabteilungen und Bezirksverwaltungen spezielle Arbeitsgruppen mit jeweils ein bis vier Mitarbeitern bilden und die Kreisdienststellen einen ständigen Beauftragten für die Mobilmachungsaufgaben benennen sollten.

Charakteristisch für die Mobilmachungsplanung des MfS war die vollständige Verzahnung von militärischen Aufgaben und politischen Unterdrückungsmaßnahmen, die das Ausmaß der vorgesehenen Repressalien nicht sofort erkennbar werden läßt; auch begrifflich sind die Planungen an entscheidenden Stellen vage formuliert und erwecken den Eindruck, es handle sich lediglich um Schutzmaßnahmen gegen äußere Angriffe. Tatsächlich bezeichnete der Begriff „Verteidigungszustand“ nicht unbedingt einen Abwehrkrieg, sondern ganz generell den Zustand eines militärischen Konfliktes, der den inzwischen aufgefundenen Operationsplänen der Nationalen Volksarmee (NVA) zufolge in erster Linie als eine Eroberung Westeuropas durch die Truppen des Warschauer Pakts angenommen und in Manövern entsprechend geübt wurde¹¹. In diesem Zusammenhang steht offensichtlich auch ein in der ehemaligen MfS-Bezirksverwaltung von Berlin gefundenes Papier, das detaillierte Aufgabenbeschreibungen für den Fall der militärischen Besetzung West-Berlins enthält, darunter die „Festnahme, Isolierung bzw. Internierung der feindlichen Kräfte auf der Grundlage der vorhandenen Dokumente“, wobei „Geheimdienstmitarbeiter, Leitungskräfte der bekannten Feindorganisationen, leitende Polizeikräfte, Spitzenpolitiker“ etc. als „Schwerpunkte“ genannt werden¹². Noch mehr auf die politische Unterdrückungsfunktion der Mobilmachungsplanung verweist der Begriff „Spannungsperiode“, wobei auch die Maßnahmen gegen die eigene Bevölkerung solcherart begrifflich verzerrt werden. Hauptaufgabe des MfS in Spannungsperioden bzw. im Verteidigungszustand waren nämlich der Direktive zufolge „die Bekämpfung feindlicher Spionage- und Diversionen“, „die Bekämpfung subversiver Handlungen des Gegners mit spezifischen Mitteln“ sowie „die Verhinderung und Aufklärung von Staatsverbrechen und anderer Verbrechen, die auf

die Lähmung der Verteidigungsfähigkeit ... gerichtet sind“; Ziel der Maßnahmen war dabei „die schlagartige Verhinderung der Entfaltung feindlicher Kräfte“¹³. Im Selbstverständnis von SED und MfS bedeutete diese Aufgabendefinition vor allem die Bekämpfung von inneren Kritikpotentialen, da diese per definitionem als „von feindlichen Zentren, Organisationen und Kräften organisierte Suche, Sammlung und Zusammenführung von feindlich-negativen Kräften“ betrachtet wurden¹⁴. Die Einbettung der innenpolitischen Repressalien in den Rahmen der Mobilmachungsarbeit erleichterte darüber hinaus auch ganz praktisch die Geheimhaltung der Planungen vor der Bevölkerung; so sollte beispielsweise ausdrücklich geprüft werden, inwieweit die notwendige „Unterbringungsversorgung“ der für kritische DDR-Bürger vorbereiteten *Isolierungslager* „unter Wahrung der Konspiration“ im Rahmen der Bewirtschaftung der auf der Grundlage des IV. Genfer Abkommens vorbereiteten und für Ausländer vorgesehenen *Internierungslager* planbar mit gestaltet werden könnte¹⁵.

Die geplante Festnahme und Isolierung von Andersdenkenden gehörte zu den sogenannten „spezifisch operativen Mobilmachungsmaßnahmen“ des MfS, die in einem der Direktive 1/67 als Anlage beigefügten Kennziffersystem, nach dem die gesamte Mobilmachungsplanung zu erfolgen hatte, detailliert aufgelistet werden. An erster Stelle werden dort, unter der Überschrift „Vorbeugungsmaßnahmen“, die Punkte „Verhaftung“ (Kennziffer 4.1.1.), „Internierung“ (Kennziffer 4.1.2.), „Isolierung“ (Kennziffer 4.1.3.) und „Überwachung“ (Kennziffer 4.1.4.) genannt; im hinteren Teil der Anlage wird darüber hinaus die Erstellung von „politisch-operative(n) Übersichten über Konzentrationen und Stützpunkte“ zu folgenden Bereichen verlangt: „Feindliche Kräfte und Gruppen in der Bevölkerung“ (Kennziffer 4.13.1.), „negative Kräfte und Gruppen in der Bevölkerung“ (Kennziffer 4.13.2.) sowie „vorhandene Vereine, Organisationen und deren Mitglieder“ (Kennziffer 4.13.3.)¹⁶.

Näher bestimmt werden die sogenannten Vorbeugungsmaßnahmen in einer von der Arbeitsgruppe

13 Ministerrat (Anm. 8), S. 16f.

14 Ministerium für Staatssicherheit, Hochschule, Wörterbuch der politisch-operativen Arbeit, GVS JHS 001-400/81, 27. Ausfertigung, 282 Blatt, S. 408 (Untergrundtätigkeit, politische); vgl. auch S. 409 (Untergrundtätigkeit, politische; Vorfeld) und S. 297 (Opposition, innere).

15 Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung zu den Grundsätzen zur Vorbereitung und Durchführung der Isolierung sowie der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Isolierungsobjekte, GVS MfS o005-161/86, 27. Ausfertigung, 4 Blatt, S. 3.

16 Ministerrat (Anm. 8), Anlage 1: Kennziffersystem zur Mobilmachungsplanung, S. 2 ff.

10 Die sogenannte AGM/S wurde ab dem 1. April 1988 als selbständige Diensteinheit dem Mielke-Stellvertreter Neiber unterstellt; vgl. Ministerrat (Anm. 6), S. 116 ff.

11 Vgl. Bundesminister der Verteidigung (Hrsg.), Militärische Planungen des Warschauer Paktes in Zentraleuropa. Eine Studie, Bonn 1992.

12 Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin, Leiter, Linienspezifische Aufgaben der BV Berlin, 5. August 1985 (ohne GVS-Nr. und Archiv-Signatur), S. 1.

des Ministers erlassenen Durchführungsbestimmung zur Direktive 1/67. Ziel der Maßnahmen war es danach, „im Verteidigungszustand und in Spannungsperioden und in kürzester Frist

- Personen und Personengruppen festzunehmen, die unter dem begründeten Verdacht stehen, staatsfeindliche Handlungen zu begehen, zu dulden oder davon Kenntnis zu haben
- Personen und Personengruppen zu isolieren bzw. unter Kontrolle zu halten, die unter dem begründeten Verdacht stehen, durch ihre Handlungsweise gegen die Interessen der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Verteidigungsbereitschaft zu verstoßen“¹⁷.

Anschließend werden die verschiedenen Maßnahmen im einzelnen beschrieben, wobei zu jeder Kennziffer gesonderte Vorschriften ergehen.

Festzunehmen waren demzufolge neben den bereits unter dem ersten Spiegelstrich genannten Personen „Spione, Agenten, Diversanten, Saboteure u. a. Staatsverbrecher“ sowie „Personen, die als mögliche Führungskräfte feindlicher oder negativer Gruppen in Erscheinung treten können“. *Zu internieren* waren dagegen „Staatsangehörige der Kriegsgegner, in erster Linie Bürger von NATO-Staaten“, die sich bei Auslösung des Verteidigungszustandes auf dem Gebiet der DDR befinden, wobei das MfS nur für „operativ bearbeitete“ Personen zuständig war, während bei dem übrigen Personenkreis die Deutsche Volkspolizei die Internierung vorzunehmen hatte. In speziellen Lagern *zu isolieren* waren schließlich „Personen und Personengruppen, deren politische Zuverlässigkeit im Verteidigungszustand nicht gewährleistet ist und bei denen der begründete Verdacht besteht, daß sie auf Grund ihres Gesamtverhaltens und ihrer Möglichkeiten negativen politischen und ideologischen Einfluß auf bestimmte Bevölkerungskreise ausüben“. Eine vierte Gruppe – Personen in wichtigen Schlüsselpositionen, „deren politische Zuverlässigkeit im Verteidigungszustand aufgrund ihres Gesamtverhaltens anzuzweifeln ist“ – war den Bestimmungen zufolge vom MfS politisch-operativ *zu überwachen*¹⁸. Eine fünfte, in den frühen Dokumenten noch nicht vorhandene Kennziffer betraf solche „Personen mit einer feindlich-negativen Grundeinstellung, die nicht in den spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen der Kennziffern

17 Ministerium für Staatssicherheit, Arbeitsgruppe des Ministers, Durchführungsbestimmung Nr. 1 über die spezifisch-operative Mobilmachungsarbeit im Ministerium für Staatssicherheit und in den nachgeordneten Dienstseinheiten zur Direktive Nr. 1/67 des Ministers für Staatssicherheit, Geheime Kommandosache 4/67, 1. Exemplar, 37 Blatt, S. 4.

18 Ebd., S. 5.

4.1.1. bis 4.1.4. erfaßt sind“, aber jährlich auf eine Übernahme geprüft werden sollten¹⁹.

Die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen sollte durch Übermittlung eines Codewortes (z. B. „Leuchtpunkt“ oder „Sandkasten“) initiiert werden, das zur Öffnung der einschlägigen Planungs- und Befehlsdokumente berechtigte²⁰. Die Maßnahmen selbst wurden mittels verschiedener Instruktionen, Befehle, Pläne, Dokumente und Formblätter bis in alle Einzelheiten vorbereitet, wobei insbesondere in den achtziger Jahren eine Fülle zusätzlicher Bestimmungen erlassen wurde, die das Vorgehen immer detaillierter festlegten²¹. Auch andere staatliche Institutionen, die für die Internierungsplanungen verantwortlich waren, erließen in diesem Zeitraum eine Reihe grundlegen-

19 Arbeitsgruppe des Ministers, Instruktiv-methodische Hinweise für die Präzisierung und Komplettierung der Dokumentation zur Erfassung von Personen mit einer feindlich-negativen Grundeinstellung (Kennziffer 4.1.5.), GVS MfS o005-185/85, 26. Ausführung, 7 Blatt, S. 2f.

20 Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Halle, Leiter: Schreiben vom 4. 1. 1988, GVS BVfS Hle o047-88.

21 Arbeitsgruppe des Ministers, Instruktiv-methodische Hinweise zur Erarbeitung des Plans der Maßnahmen zur Gewährleistung der Abwehrarbeit in Internierungslagern gemäß Kennziffer: 4.16.1., GVS MfS 005-153/80, 16. Ausfertigung, 7 Blatt; Arbeitsgruppe des Ministers, Grundsätze zur Internierung von bevorrechteten Personen aus Feindstaaten, die sich zum Zeitpunkt der Verkündung des Verteidigungszustandes auf dem Staatsgebiet der DDR aufhalten sowie deren Unterbringung außerhalb der Räumlichkeiten der Missionen, Residenzen und Wohnungen in einem Internierungslager, GVS MfS o005-108/82, 2. Ausfertigung, 18 Blatt; Arbeitsgruppe des Ministers, Grundsätze zur Vorbereitung und Durchführung der Isolierung sowie der Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Isolierungsobjekte, GVS MfS o005-155/83; Arbeitsgruppe des Ministers, Instruktiv-methodische Hinweise für die Präzisierung und Komplettierung der Dokumentation der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen (Kennziffer 4.1.), GVS o005-105/84, 1. Ausführung, 25 Blatt; Arbeitsgruppe des Ministers, Kennziffernplan für die Vorbereitungsarbeit auf den Verteidigungszustand in den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit (Führungs-, Berichts- und Auskunfts-dokumente), GVS MfS o005-148/84, 10. Ausfertigung, 22 Blatt; Arbeitsgruppe des Ministers, Instruktiv-methodische Hinweise für die Präzisierung ... (GVS MfS o005-185/85) (Anm. 19); Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung zu den instruktiv-methodischen Hinweisen für die Präzisierung und Komplettierung der Dokumentation der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen (GVS 105/84) und der Dokumentation zur Erfassung von Personen mit einer feindlich-negativen Grundeinstellung (GVS 185/85). Anhalte für die Aufnahme von Personen in die Kennziffern 4.1.1., 4.1.3., 4.1.4. und die Kennziffer 4.1.5., GVS MfS o005-99/86, 26. Ausfertigung, 22 Blatt; Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung ... (GVS MfS o005-161/86) (Anm. 14); Arbeitsgruppe des Ministers, 2. Ergänzung zu den „Instruktiv-methodischen Hinweisen für die Präzisierung und Komplettierung der Dokumentation der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen – Kennziffer 4.1. –“ (GVS MfS o005-105/84); Grundsätze über die Festlegung von Maßnahmen zum Ausschluß von im Vorbeugungskomplex Kennziffern 4.1.1. und 4.1.3. aufgenommenen Personen von der Einberufung für die NVA und die Grenztruppen der

der Vorschriften²². In den Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen wurden diese Bestimmungen dann anhand der örtlichen Situation konkretisiert und in Maßnahmen umgesetzt. Höhepunkt dieser Aktivitäten bildete eine Dienstbesprechung zur Mobilmachungsarbeit im MfS am 26. Februar 1988, die u. a. dazu führte, daß die AGM im Oktober 1989 eine „Studie zur weiteren Vervollkommnung und Effektivierung der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen“ vorlegte. Darin wird davon ausgegangen, daß die Realisierung der Vorbeugungsmaßnahmen „bereits heute anwendungsbereit zu planen und vorzubereiten ist, zur Bewältigung von Krisensituationen befohlen werden kann und darauf gerichtet ist, schwerpunktorientiert und differenziert die für die staatliche Sicherheit gefährlichsten Personen und Personengruppen vorbeugend und überraschend am Wirksamwerden zu hindern“²³. Nach Auswertung der Studie in den Diensteinheiten sollte der Leiter der AGM bis zum 30. Juni 1990 eine verbindliche Orientierung zur weiteren Vorbereitung der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen erlassen – ein Vorhaben, das aufgrund des Umbruchs in der DDR nicht mehr durchgeführt werden konnte. Auf der Grundlage dieser Anweisungen und Instruktionen sowie des in einzelnen Kreisdienststellen und Bezirksverwaltungen des MfS sichergestellten Materials zur Durchführung der Maßnahmen läßt sich inzwischen recht gut rekonstruieren, was MfS und SED im Ernstfall im einzelnen vorhatten – wobei die Kennziffern 4.1.4. (Überwachung) und 4.1.5. (geplante Kontrollmaßnahmen) an dieser Stelle nicht weiter behandelt werden.

1. Festnahmen (Kennziffer 4.1.1.)

Zur Festnahme vorgesehen waren Bürgerrechtler, Friedens- und Umweltaktivisten, in den Kirchen Engagierte, Übersiedlungswillige sowie kritische Marxisten, aber auch solche Personen, die im Zu-

DDR während der Mobilmachung oder im Verteidigungszustand, GVS MfS o005-123/87, 27. Ausfertigung, 4 Blatt; Arbeitsgruppe des Ministers, Studie zur weiteren Vervollkommnung und Effektivierung der spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen in den Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit, GVS MfS o005-M 55/89, 4. Ausfertigung, 19 Blatt.

²² Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Der Vorsitzende, Anordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Einrichtung von Internierungslagern und ihre Sicherstellung – Anordnung über Internierungslager vom 11. 8. 1980, GVS B „persönlich“ I 049 346, 89. Ausfertigung, 6 Blatt; Präsidium der Volkspolizei Berlin, Befehl Nr. 003/82 des Präsidenten der Volkspolizei Berlin über die Aufgaben des Leiters des Internierungslagers zur Herstellung der Aufnahmebereitschaft des Lagers und zur Gewährleistung des Vollzuges der Internierung vom 25. 5. 1982, GVS B 044404, 3. Ausfertigung, 24 Blatt.

²³ Ministerrat (Anm. 6); Arbeitsgruppe des Ministers, Studie ... (GVS MfS o005-M 55/89) (Anm. 21), S. 4.

sammenhang mit Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung „operativ bearbeitet“ wurden – beispielsweise ehemalige Spione oder zu Alkoholkonsum und Gewalt Neigende. Die Kriterien, die zur Aufnahme in die Kennziffer 4.1.1. führten, waren in einer Bestimmung der Arbeitsgruppe des Ministers vom 20. Januar 1986 ausführlich niedergelegt worden. Demzufolge waren u. a. solche Personen auf eine entsprechende Einstufung hin zu prüfen, „die mit feindlicher Zielstellung

- den organisatorischen Zusammenschluß von feindlich-negativ gesinnten Personen anstreben bzw. betreiben,
- innerhalb einer sogenannten staatlich unabhängigen Friedensbewegung in Erscheinung getreten sind,
- unter demagogischer Tarnung, wie der Wahrung der Menschenrechte bzw. des Umweltschutzes, massive Aktivitäten entwickelt haben,
- unter dem Schutz reaktionärer klerikaler Kräfte mit relevanten Handlungen aufgetreten sind,
- Forderungen nach einer Veränderung der Staats- und Gesellschaftsordnung in der DDR durch die Verbreitung von Auffassungen über einen ‚demokratischen Sozialismus‘ und neue Sozialismusmodelle aufgestellt haben (‚Dissidenten‘).“²⁴

Die Festnahmen sollten den Einsatzbefehlen zufolge „schlagartig und konspirativ durchgeführt“ und innerhalb von 16 Stunden abgeschlossen werden. Die Festnahmegruppen waren mit Pistolen, MPis, Führungsketten, Schlagstöcken und Taschenlampen ausgerüstet. Die festgenommenen Personen sollten in die Untersuchungshaftanstalten der MfS-Bezirksverwaltungen eingeliefert werden, wobei alle Vorkehrungen zu treffen waren, „um ein mögliches Ausbrechen oder Flüchtigwerden zu verhindern“²⁵. Gegen „bekannte Verdächtige“ sollte die „Durchführung von Prüfungshandlungen bei Ermittlungsverfahren ... mit verringertem strafprozessualen Aufwand“ betrieben werden, wobei gemäß der Lageentwicklung die Möglichkeit zur „Führung von Hauptverhandlungen in den Diensträumen der Abteilungen XIV bzw. IX

²⁴ Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung zu den instruktiv-methodischen Hinweisen ... (GVS MfS o005-99/86) (Anm. 21), S. 4.

²⁵ Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Halle, Leiter, Befehl ohne Datum, GVS Hle o047-9/88; Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Halle, KD/OD/Abt., Plan zur Realisierung der Vorbeuge- und Sondermaßnahmen (Kennziffer 4.1.1. und 4.1.3.), ohne Datum, GVS Hle o047-5/88, S. 3.

(des MfS – d. Verf.) geschaffen werden“ sollten – die Gefangenen sollten also von einer Art Schnellgericht abgeurteilt werden²⁶.

Eine Übersicht über die Gesamtzahl der zu inhaftierenden DDR-Bürger wurde bislang nicht gefunden; insgesamt sollen sich nach den Erkenntnissen der DDR-Generalstaatsanwaltschaft „Ende 1988 fast 11 000 Personen auf den Lagerlisten der Stasi“ befunden haben²⁷. Im Bezirk Halle, das geht aus den Unterlagen hervor, waren 1985 368 Personen in die Kennziffer 4.1.1. einklassifiziert, wobei der Großteil der Festnahmen im Verantwortungsbereich der Kreisdienststellen erfolgen sollte²⁸. Im Bezirk Erfurt waren 150 Personen zur sofortigen Verhaftung vorgesehen. Im überwiegend ländlich strukturierten Bezirk Neubrandenburg waren im Kreis Demmin eine Person, im Kreis Anklam sechs, im Kreis Templin fünf (vier von diesen wurden später in eine andere Kennziffer umregistriert) sowie im Kreis Neustrelitz elf Personen für eine Inhaftierung vorgesehen. Zu jeder Person finden sich in den Ordnern aus Neubrandenburg mit der Beschriftung „Kz 4.1.“ ein ausgefüllter Personenerfassungsbogen sowie ein Fahndungsblatt (beide mit Paßfoto), in denen neben den Personalien auch Kurzcharakteristiken der Person enthalten sind („durch Ablehnung seines Übersiedlungersuchens Angriffe auf die Staatsgrenze nicht ausgeschlossen“; „unter Alkohol leicht erregbar, ... wurde 1959 wegen Spionage verurteilt“; „großtuerisches, aggressives u. brutales Auftreten, bestrebt im Vordergrund zu stehen, ... unter Alkohol demonstratives u. provozierendes Auftreten gegenüber Sicherungskräften u. -maßnahmen“; „unterhält auf Grund seiner Zugehörigkeit zur Sekte ZJ²⁹ umfangreiche Verbindungen im Kreis Anklam und darüber hinaus“. Darüber hinaus enthalten die Unterlagen Maßnahmepläne zur Realisierung der Kennziffer 4.1.1., in denen die Namen der für die Festnahme vorgesehenen Mitglieder der Einsatzgruppen (je drei MfS-Mitarbeiter) fixiert sowie „Streckenführung“ und „Zuführungsort“ – die Untersuchungsanstalt der MfS-Bezirksverwaltung Neubrandenburg – angegeben sind. Wiederholt findet dabei das Kürzel „KZ“ in Großbuchstaben Verwendung³⁰.

26 Aus den „Orientierungen“ der Leiter der für strafrechtliche Untersuchungen bzw. Strafvollzug zuständigen MfS-Abteilungen IX und XIV für die „Gestaltung der Vorbereitungsarbeit auf Spannungsperioden“ (GVS MfS o014-403/89), zit. in: Der Morgen vom 19./20. 5. 1990.

27 Vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 20. 8. 1992.

28 Einklassifizierte Personen, Stand: 1985, in: Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Halle, Leiter, Komplexanalyse für den Verteidigungszustand der BV Halle, 27. 11. 1981 (Kontrolliert: 15. 2. 1988), GVS Hle o047-411/81, Anlage.

29 ZJ = Zeugen Jehovas.

30 Aus Unterlagen der Außenstelle Neubrandenburg des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes der DDR, G.VS-Nbg. o001-236/84, S. 5, 12.

2. Internierung (Kennziffer 4.1.2.)

Die Maßnahmen zur Internierung von Ausländern, die sich zum Zeitpunkt der Mobilmachung auf dem Gebiet der DDR aufhielten (einschließlich Transit-Reisender), lagen nur zum Teil im Verantwortungsbereich des MfS. Die Planungen liefen auf der Ebene der sogenannten B-Struktur, also unter der Verantwortung des Nationalen Verteidigungsrates (NVR) und der ihm untergeordneten Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen (BEL und KEL), in denen die obersten Spitzen von SED, MfS, Volksarmee, Volkspolizei und Verwaltung vertreten waren³¹. Laut Anordnung des Ministerratsvorsitzenden vom 11. August 1980 sollten die Maßnahmen nach einem entsprechenden Beschluß des NVR vom Minister des Innern (MdI) und vom Chef der Deutschen Volkspolizei (DVP) ausgelöst und umgesetzt werden. Aufgabe von Innenminister und DVP-Chef war u. a. „die Auswahl und Abstimmung der Objekte, die als Internierungslager vorzubereiten sind“ sowie „die Planung des Einsatzes von Kräften und Mitteln der Deutschen Volkspolizei und anderer Organe des Ministeriums des Innern zur Sicherung und Leitung der Internierungslager“³². Die Vorbereitung, Einfriedung und ökonomische Sicherstellung der Lager sowie die zeitweilige behelfsmäßige Unterbringung und Versorgung der in Internierungssammelstellen der Kreise und an den Transitstrecken erfaßten Personen lag in den Händen der Vorsitzenden der Räte der Bezirke. Die Verantwortlichen hatten dabei „zu sichern, daß bei der Vorbereitung im Frieden der geplante Verwendungszweck der Objekte als Internierungslager sowie die vorzubereitenden Maßnahmen nur einem streng begrenzten Personenkreis bekannt werden“³³.

Eine ausdrückliche Zuständigkeit besaß das MfS für die Internierung von sogenannten bevorrechteten Personen aus Feindstaaten, also in erster Linie akkreditierte Journalisten und Botschaftspersonal, die vom Leiter der Hauptabteilung II (zuletzt Generalleutnant Günther Kratsch) vorzubereiten war. Den Vollzug der Internierung dieses Personenkreises regelten umfangreiche „Grundsätze“

31 Die BEL waren wie folgt zusammengesetzt (auf Kreisebene analog): Vorsitzender: 1. Sekretär der Bezirksleitung (BL) der SED; Vertreter des Vorsitzenden im Amt: 2. Sekretär der BL der SED; Stellvertreter: Chef des Wehrbezirkskommandos der NVA; Mitglieder: Leiter der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, Leiter der Bezirksbehörde der DVP, Vorsitzender des Rates des Bezirkes und Leiter der Zivilverteidigung, Leiter der Abteilung Sicherheitsfragen der BL der SED; vgl. Deutsche Demokratische Republik, Nationaler Verteidigungsrat, Statut der Einsatzleitungen der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1981, GVS A 478500, S. 3.

32 Ministerrat (Anm. 22), S. 3.

33 Ebd., S. 6.

der Arbeitsgruppe des Ministers vom 30. Dezember 1981, wobei die „Aufrechterhaltung des notwendigen diplomatischen Verkehrs mit den internierten Chefs“ der Missionen gewährleistet bleiben mußte³⁴. Auf Beschluß des Lagerleiters konnten dem Papier zufolge auch „Zwangmaßnahmen durch Absonderung“ in gesonderten Räumlichkeiten „bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit“ sowie „gegen erkannte Mitarbeiter imperialistischer Geheimdienste“ veranlaßt werden³⁵. Darüber hinaus war das MfS verantwortlich für die sogenannte „politisch-operative Abwehrarbeit“ in allen Internierungslagern, also die Durchdringung der Lager mit Spitzeln und die Bekämpfung von etwaigen Widerstandshandlungen³⁶. Die Beteiligung des MfS an den Internierungsplanungen geht auch daraus hervor, daß die Unterlagen aus den Bezirksverwaltungen des MfS im Regelfall genaue Angaben über die vorgesehenen Internierungsmaßnahmen enthalten.

Einzelheiten der Planungen sind unter anderem aus Berlin bekannt geworden, wo ein zentrales Internierungslager in Blankenburg mit einer Gesamtkapazität von 1000 Personen vorgesehen war. Der Aufbau des Lagers und der Vollzug der Internierung wurden durch einen Befehl des Präsidenten der Volkspolizei geregelt, dem Kartenmaterial, Strukturschemata sowie ein handschriftlich mit Namen ausgefüllter Plan für die personelle Besetzung des Lagers als Anlagen beigelegt sind³⁷. Das Lager sollte in einem als Arbeiterwohnheim genutzten Komplex als dem Präsidium der Volkspolizei Berlin nachgeordnete Dienststelle eingerichtet werden; lediglich die von der Abteilung VII der MfS-Bezirksverwaltung Berlin gebildete „Operativgruppe“ des Lagers agierte autonom. Die zu Internierenden sollten in ihrem jeweiligen Stadtbezirk in speziell dafür vorgesehene Sammelstellen wie das Filmtheater „Kosmos“ im Bezirk Friedrichshain oder das Kreispionierhaus im Bezirk Treptow gebracht und von dort aus in das Lager transportiert werden. Die Leiter der Transporte hatten die Internierten der Lagerleitung zu überge-

ben, damit sie entsprechend den im Internierungslager zu bildenden Sektionen getrennt eingewiesen und untergebracht werden konnten; nach spätestens vier Tagen sollte die Internierung vollständig vollzogen sein. Zu den Aufgaben des Lagerleiters gehörte u. a. die „Durchsetzung eines maximalen Einsatzes von Internierten zu Sicherstellungs- und anderen Arbeitsleistungen innerhalb des Internierungslagers“ sowie der „Aufbau der Interniertenverwaltungsorganisation“ – eine Art Kapo-System im Lager. In allen die Sicherheit betreffenden Fragen sollte eng „mit den im Objekt handelnden Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit“ zusammengearbeitet werden³⁸. Diese hatten die Aufgabe, jegliche feindlich-negative Aktivitäten durch Internierte, besonders Spionage, staatsfeindliche Gruppenbildung, staatsfeindliche Hetze, Provokationen, Ausbrüche, Geiselnahmen etc. zu verhindern, die Internierten politisch-operativ aufzuklären sowie „operative Möglichkeiten für perspektivvolle Werbungen von IM“, also von Inoffiziellen Mitarbeitern des MfS, zu klären, für deren namentliche Auflistung bereits entsprechende Vordrucke vorhanden waren³⁹.

Listen mit weiteren Internierungslagern wurden auch in anderen Bezirken gefunden, vor allem in Erfurt⁴⁰. In der Außenstelle Frankfurt/Oder des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen sind darüber hinaus detaillierte Planungsunterlagen aufgetaucht zur Einrichtung von Internierungssammelstellen im Kreis Strausberg (im Gebäude des „Franz Mehring“-Klubs) und in Eisenhüttenstadt (im Gebäude des Bahnhofsrestaurants „Mitropa“)⁴¹. Darunter befindet sich eine „Wach- und Postenanweisung“, in der die Aufgaben, das Verhalten und die Ausrüstung der Wachhabenden genau vorgegeben werden („Bitten und Wünschen Internierter ist nicht zu entsprechen. Die Anliegen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden . . . Jeder Posten ist mit MPI ‚K‘ sowie einem Dienstsatz Munition auszurüsten“.)⁴²

Übersichten über die Zahl der für eine Internierung vorgesehenen Personen liegen nur vereinzelt vor. Im Bezirk Erfurt sollten 1500 Personen zur

34 Arbeitsgruppe des Ministers: Grundsätze zur Internierung . . . (GVS MfS o005-108/82) (Anm. 21), S. 4.

35 Ebd., S. 7.

36 Arbeitsgruppe des Ministers, Instrukтив-methodische Hinweise zur Erarbeitung des Plans . . . (GVS MfS 005-153/80) (Anm. 21).

37 Präsidium der Volkspolizei Berlin, Befehl Nr. 003/82 des Präsidenten der Volkspolizei Berlin über die Aufgaben des Leiters des Internierungslagers zur Herstellung der Aufnahmebereitschaft des Lagers und zur Gewährleistung des Vollzuges der Internierung vom 25. 5. 1982, Geheime Kommandosache B 044404, 3. Ausfertigung, 24 Blatt. Eine der als diensthabende Offiziere eingesetzten Personen, ein ehemaliger Leutnant beim Berliner Strafvollzug, erklärte später, von der für ihn vorgesehenen Funktion nichts gewußt zu haben; vgl. die Tageszeitung vom 12. 8. 1992.

38 Präsidium (Anm. 37), Blatt 2 und 3.

39 Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Berlin, Abteilung VII, Plan der Maßnahmen zur Gewährleistung der politisch-operativen Abwehrarbeit im Internierungslager Blankenburg, GVS Bln. o005-223/82, S. 3.

40 Vgl. Junge Welt vom 3. 4. 1990; Der Morgen vom 19./20. 5. 1990; Super Illu vom 10. 10. 1991.

41 Dokument zur abwehrmäßigen Sicherung d. Internierungssammelstelle des Kreises Strausberg, GVS BVfS Ffo o043-573/83; TPA Frankfurt (Oder), Stabschef, Arbeitsordnung der Strukturelemente der Interniertensammelstelle Bahnhof Eisenhüttenstadt, GVS „B“ persönlich F 038851 (Außenstelle Frankfurt des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen).

42 TPA Frankfurt (Oder), ebd., S. 5.

Internierung kommen – vor allem Reisende an den Grenzübergangsstellen. Und in einer „Übersicht der zu internierenden Personen des Kreises Strausberg“ sind insgesamt 16 im Kreis wohnhafte Personen namentlich verzeichnet, deren Herkunftsstaaten mit Frankreich, Großbritannien, Indien, Japan, Niederlande, Österreich, Südafrika, Schweiz, Spanien und Iran angegeben werden. Auch Staatenlose waren für die Internierung vorgesehen, wie aus einer weiteren Liste aus Strausberg hervorgeht, in der noch einmal 13 staatenlose Personen namentlich aufgeführt werden, bei denen unter der Rubrik „ehem. Staatsbürgerschaft“ Länder wie Rumänien, CSSR, Jugoslawien oder Ungarn angegeben sind⁴³. Begründungen für die vorgesehene Internierung sind in diesen Unterlagen aus der Außenstelle Frankfurt/Oder nicht enthalten, ebensowenig personenbezogene Festnahmedokumente.

3. Isolierung (Kennziffer 4.1.3.)

Zur Inhaftierung in speziellen Isolierungslagern, die während einer Spannungsperiode oder im Verteidigungsfall kurzfristig eingerichtet werden sollten, war eine deutlich größere Zahl von DDR-Bürgern vorgesehen als zur regulären Festnahme – im Bezirk Halle beispielsweise 502 Personen⁴⁴. Auch für diesen Personenkreis hatte die Arbeitsgruppe des Ministers detaillierte Kriterien vorgegeben. Hier ging es vor allem um Personen, von denen aufgrund ihres bisherigen Verhaltens angenommen wurde, daß „mit Wahrscheinlichkeit im Verteidigungszustand eine akute Gefährdung der staatlichen Sicherheit und Ordnung ausgehen kann oder die solche Handlungen dulden oder unterstützen“⁴⁵.

Dazu zählten „insbesondere

- Personen, die Träger der politisch-ideologischen Diversion sind und bestimmte Bevölkerungskreise massiv beeinflussen und zu Handlungen gegen den Staat aufwiegeln können;
- vorbestrafte Personen, darunter speziell wegen Staatsverbrechen und anderen operativ bedeutsamen Straftaten verurteilte Personen;
- vorbestrafte Personen, bei denen auf Grund wiederholt begangener Straftaten, wie Rowdytum, Zusammenrottung, öffentliche Herabwürdigung und andere Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, die Begehung erneuter derartiger Handlungen im Verteidigungszustand zu erwarten ist;

- Personen, die Ersuche auf Übersiedlung gestellt haben und mit Einrichtungen und Kräften im Operationsgebiet in Verbindung stehen, derartige Kontaktaufnahmen oder Demonstrativhandlungen angedroht haben bzw. zu spontanen und unkontrollierbaren Reaktionen neigen;
- Personen, die zu reaktionären klerikalen Kräften und anderen inneren Feinden in der DDR bzw. zu feindlich-negativen Einrichtungen und Kräften im Operationsgebiet und dem übrigen Ausland enge, operativ bedeutsame Kontakte unterhalten ...“⁴⁶.

Die praktische Vorbereitung und Durchführung der Isolierung bestimmten sogenannte Grundsätze der Arbeitsgruppe des Ministers, die mit Datum vom 28. Mai 1986 noch einmal ergänzt wurden⁴⁷. Die Gefangennahme der Betroffenen sollte nach dem gleichen Verfahren wie bei den Festnahmen erfolgen, nur daß diesmal 24 Stunden für die Realisierung vorgesehen waren. In den „Grundsätzen“ waren der Vollzug der Isolierung, die Rechte und Pflichten der Isolierten, die personelle und materielle Planung und das Sicherungssystem des Lagers sowie die „politisch-operative Abwehrarbeit“ detailliert geregelt. Die zu isolierenden Personen waren demzufolge „erkennungsdienstlich zu behandeln, medizinisch zu befragen, mit den ... Angaben zur Person zu erfassen und mit fortlaufender Nummer zu registrieren“. Die Leiter der Isolierungsobjekte waren ermächtigt, „die Maßnahmen zur Isolierung und Gewährleistung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit erforderlichenfalls mit zweckentsprechenden und angemessenen Zwangsmaßnahmen durchzusetzen“.

Zu den Disziplinarmaßnahmen zählten zusätzliche Arbeitseinsätze, Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen sowie Arrest bis 21 Tage. Für Ausbrüche und Entweichungen, versuchte oder erfolgte Geiselnahmen, zur Niederschlagung von Meutereien etc. gab es spezielle Pläne für sogenannte Sofortmaßnahmen, die bislang jedoch nicht aufgefunden werden konnten. Die Isolierten hatten die Pflicht, die täglich festgesetzten Zählappelle einzuhalten und die für sie festgelegte Kleidung zu tragen. „Beim Aufschluß bzw. Betreten des Verwahrraumes durch Angehörige des Isolierungsobjektes haben die Verwahrraumältesten ‚Achtung!‘ zu rufen und Meldung zu erstatten.“

43 Dokument zur abwehrmäßigen Sicherung (Anm. 41), S. 8f. und 17ff.

44 Einklassifizierte Personen, Stand: 1985 (Anm. 28).

45 Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung ... (GVS MfS o005-99/86) (Anm. 21), S. 4.

46 Ebd., S. 4f.

47 Arbeitsgruppe des Ministers, Grundsätze zur Vorbereitung ... (GVS MfS o005-155/83) (Anm. 21); Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung zu den Grundsätzen ... (GVS MfS o005-161/86) (Anm. 21).

Beschwerden waren während des Vollzugs der Isolierung ausdrücklich ausgeschlossen⁴⁸.

In der 1. Ergänzung der „Grundsätze“ wird hervorgehoben, daß die Nutzung der als Isolierungslager vorgesehenen Objekte jederzeit, „das heißt auch vor Auslösung einer Einsatzstufe“ gewährleistet sein müsse, „ohne daß öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von in diesem Objekt wohnhaften Personen/Familien) realisiert werden müssen“. Die für die Einfriedung des Lagers erforderlichen Bauelemente (Betonpfähle/Maste) seien etappenweise auf Bevorratung zu planen, so daß bis 1990 die notwendige Gesamtmenge erreicht sei. Die Unterbringungsversorgung „erfolgt unter Ausschöpfung aller Bedingungen und Möglichkeiten, die bereits heute das geplante Objekt bietet“. In einer speziellen Übersicht sollten die als vermeintliche Regimegegner ebenfalls festzunehmenden Inoffiziellen Mitarbeiter, „die für einen zeitweiligen Einsatz im Isolierungsobjekt vorgesehen sind“, namentlich aufgeführt werden⁴⁹.

Die Ergänzung der „Grundsätze“ enthält auch das Muster eines Merkblattes, das den Festnahmegruppen neben der Personalkarte der Festzunehmenden auszuhändigen war. Darin wird festgelegt, was die festzunehmenden Personen mitzunehmen hätten. U. a. wird dort aufgelistet:

- „- Oberbekleidung und Schuhwerk entsprechend der gegenwärtigen bzw. bevorstehenden Jahreszeit,
- Unterwäsche (mindestens 3 ×),
- 3 Paar Socken/Strümpfe/Strumpfhosen,
- nur Frauen: 1 lange Hose, 2 Kittelschürzen,
- 1 Paar Turnschuhe/leichtes Schuhwerk,
- Trainingsanzug/Arbeitskleidung,
- Nachtwäsche,
- Gegenstände des persönlichen Bedarfs und der Hygiene, wie Wasch-, Rasier- und Zahnputzzeug, Näh- und Schuhputzzeug, Eßbesteck, Taschentücher, Handtücher, Tampons oder Zellstoffbinden (nur Frauen),
- 2 Decken,
- Medikamente nach ärztlicher Verordnung,
- Verpflegung für 1 Tag.“⁵⁰

Den in der Neubrandenburger Außenstelle des Bundesbeauftragten gefundenen Maßnahmeplänen zur Realisierung der Kennziffer 4.1.3. zufolge bestanden die Festnahmegruppen aus jeweils drei Personen, die bereits namentlich bestimmt waren. Als Zuführungsort werden das „Isolierobjekt der

Kreisdienststelle Templin (Sporthalle der K.-Liebknecht-OS⁵¹)“, das „Isolierobjekt der BV Nbg“⁵², oder die Untersuchungshaftanstalt der MfS-Bezirksverwaltung angegeben⁵³. Auch in anderen Bezirken wie Halle, Erfurt oder Dresden sind Aufstellungen mit Isolierungsobjekten gefunden worden; aus der Kreisdienststelle Grimmen im Bezirk Rostock existieren genaue Pläne und Objektbeschreibungen für einen „zeitweiligen Isolierungsstützpunkt“ im Trainingszentrum Sportschießen der Sportgemeinschaft Dynamo Grimmen⁵⁴. In einer „Übersicht Isolierungs-/Internierungsobjekte“ der Erfurter Bezirksverwaltung des MfS vom Februar 1987 werden u. a. folgende Isolierungsobjekte genannt: Arnstadt – Ehemalige Untersuchungshaftanstalt; Eisenach – Bauarbeiterunterkunft; Nordhausen – LPG Völkerfreundschaft, Lagergebäude; Weimar – Jugendtouristhotel „M. Gorki“; Worbis – Stadtwirtschaft Worbis⁵⁵.

Den Neubrandenburger Unterlagen ist zu entnehmen, daß im Kreis Demmin 14, im Kreis Anklam sieben (von ursprünglich 29) und im Kreis Templin und im Kreis Neustrelitz jeweils 15 Personen für die Isolierung vorgesehen waren; in einem Fall handelte es sich um einen Inoffiziellen Mitarbeiter der Kreisdienststelle Templin, der für den Einsatz im Lager vorgesehen war. Auch hier sind die Personalkarten bzw. Fahndungsblätter bereits ausgefüllt, so daß nur noch der Vollzug der Maßnahme eingetragen werden mußte. Unter der Überschrift „Ausführliche Begründung“ sind in den Unterlagen zur Personenerfassung Einschätzungen wie die folgenden angegeben: „Die B. ist dem subversiven Potential des Gegners zugeordnet. Sie ist Mitglied des alternativen Arbeitskreises ‚Ärzte für den Frieden‘ ... Sie plant den Aufbau einer Frauenfriedensgruppe im Verantwortungsbereich“; „die Z. bezieht eine feindl. Position zu den gesell. Verhältnissen in der DDR und brachte diese wiederholt zum Ausdruck. Aus dieser Haltung resultierte die Antragstellung auf ständige Ausreise in die BRD ...“; „1974 u. 1982 stellte er einen Antrag auf Übersiedlung ... Im Vorfeld der Kommunalwahlen trat er als Inspirator u. Organisator der Bildung einer Interessengemeinschaft zur Errichtung von Empfangsanlagen zum SAT Empfang auf u. trat in diesem ZH (Zusammenhang – d. Verf.) ge-

51 OS = Oberschule.

52 BV Nbg. = Bezirksverwaltung Neubrandenburg des MfS.

53 Zit. aus unregistrierten Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Außenstelle Neubrandenburg.

54 Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Rostock, Kreisdienststelle Grimmen, Auskunftsbericht zum zeitweiligen Isolierungsstützpunkt vom 30. 10. 1989, GVS Rst o044-273/89.

55 Abgedruckt in: Super Illu vom 10. 10. 1991.

48 Arbeitsgruppe des Ministers, Grundsätze zur Vorbereitung ... (GVS MfS o005-155/83) (Anm. 21), S. 6ff.

49 Arbeitsgruppe des Ministers, 1. Ergänzung ... (GVS MfS o005-161/86) (Anm. 21), S. 2ff.

50 Ebd., S. 3f.

genüber den staatl. Organen mit provokatorischen u. ungerechtfertigten Argumenten u. Forderungen auf ...“; „im Aug. 1971 wurde er gem. §§ 106, 108 StGB straffällig, indem er die Gesellschaftsordnung der DDR schädigte und gegen sie aufwiegelte ..., den Faschismus verherrlichte und die Tätigkeit staatl. Organe diskriminierte ...“; „der B. unterhält enge persönliche Kontakte zu Personen, die dem Vorfeld des politischen Untergrundes zuzuordnen sind. ... Er genießt Vertrauen und wird über Vorhaben dieser Personen informiert ... In der inoffiziellen Arbeit erwies er sich als ehrlich und zuverlässig“⁵⁶.

III. Offene Fragen

Die Rekonstruktion der Planungen von SED und MfS für den Ernstfall anhand der bislang gefundenen Unterlagen macht deutlich, daß die Ausschaltung aller inneren Kritik- und Unruhepotentiale in der DDR im Fall einer Spannungsperiode bis in alle Einzelheiten vorbereitet war. Bei Ausrufung der Mobilmachung durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates wären innerhalb von Tagen oder Stunden nicht nur alle Andersdenkenden, sondern auch alle sozial Auffälligen sowie alle Ausländer aus nicht-sozialistischen Staaten arrestiert worden. Die reibungslose Durchführung der Maßnahmen wurde regelmäßig geübt, die Einsatzdokumente mußten sich immer auf dem neuesten Stand befinden.

Unklar ist bislang noch, welche konkreten Motive die SED-Führung bei der Vorbereitung dieser Maßnahmen im einzelnen geleitet haben und für welchen Fall deren Umsetzung wirklich vorgesehen war. Die hohe Intensität, mit der in den achtziger Jahren die Internierungs- und Isolierungsplanungen vorangetrieben wurden, legt allerdings den Schluß nahe, daß in diesem Zeitraum verstärkt die Notwendigkeit gesehen wurde, sich auf den Ernstfall vorzubereiten. Eine der Ursachen dafür könnten die innenpolitischen Entwicklungen im Nachbarland Polen gewesen sein, wo die kommunistische Führung am 13. Dezember 1981 nur noch mit Hilfe der Verhängung des Kriegsrechtes ihre Macht sichern konnte; auch das Inkrafttreten eines neuen Statuts der Bezirkseinsatzleitungen zum 1. Januar 1982 könnte in diesem Zusammenhang stehen. Darüber hinaus mögen die Mobilmachungsplanungen aufgrund der Auseinandersetzungen um den NATO-Doppelbeschluß und, ab

56 Zit. aus unregistrierten Unterlagen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Außenstelle Neubrandenburg.

Mitte der achtziger Jahre, wegen der inneren Erosion der sozialistischen Staaten im Zusammenhang mit der sowjetischen Reformpolitik forciert worden sein. Erich Mielke selbst forderte eine Präzisierung der Planungen nicht zuletzt mit Blick auf die im Mai 1987 veränderte Militärdoktrin des Warschauer Paktes, die der Beilegung von Konflikten mit politischen statt mit militärischen Mitteln auch in Spannungsperioden den Vorrang einräumte – womit sich der Schwerpunkt der systemerhaltenden Maßnahmen auf die Ebene unterhalb des großen Krieges verlagerte⁵⁷.

Das Referat Erich Mielkes während einer Dienstbesprechung zur Mobilmachungsarbeit im MfS am 26. Februar 1988, das den Teilnehmern aus Geheimhaltungsgründen nicht, wie sonst üblich, ausgehändigt wurde, enthält darüber hinaus eine Reihe weiterer Hinweise über die Hintergründe der Mobilmachungsplanungen. Mielke hebt darin hervor, daß „die Entwicklung der internationalen Lage, die neuesten Erkenntnisse in der Militärpolitik und -strategie ... und nicht zuletzt unsere Erkenntnisse über die strategischen Pläne und Absichten des Gegners und über die Mittel und Methoden seines subversiven Vorgehens“ dazu zwingen würden, „die Bedingungen, Anforderungen und Aufgaben der Mobilmachungsarbeit neu zu durchdenken und zu bestimmen“⁵⁸. Er verweist in diesem Zusammenhang nicht nur auf militärische Aspekte, sondern auch „auf die fortgesetzten und gesteigerten Versuche gegnerischer Zentren, Einrichtungen und Kräfte, besonders der BRD, mittels der politisch-ideologischen Diversion, der Wühl- und Zersetzungstätigkeit und anderer subversiver Aktivitäten feindlich-negativer Kräfte in der DDR und anderen sozialistischen Staaten zu antisozialistischen Handlungen zu inspirieren, politische Untergrundtätigkeit zu organisieren und die Lage im Innern unserer Länder möglichst zu destabilisieren und auf diesem Wege ernsthafte Gefahren für den Sozialismus und den Frieden heraufzubeschwören“. Aus allen diesen Gründen bliebe höchste Wachsamkeit, die Ausschaltung jeglicher Überraschungen von außen, besonders auf militärischem Gebiet, wie auch im Innern oberstes Gebot⁵⁹.

In seinem Referat gibt Mielke erstmals auch eine genauere Definition des Begriffes „Spannungsperiode“, deren Beginn im wesentlichen charakterisiert werde „durch Handlungen, die zu einer Zuspitzung der internationalen Lage führen und die Gefahr der Verwicklung der Staaten des War-

57 Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister, Referat ... (GVS MfS o008-7/88) (Anm. 6), S. 13.

58 Ebd., S. 5.

59 Ebd., S. 10.

schauer Vertrages in militärische Konflikte in sich bergen oder zu einer möglichen Aggression gegen unsere Länder ausgenutzt werden können als auch durch sich verschärfende innere Lagebedingungen eines sozialistischen Landes, die durch innere wie auch äußere Feinde zur Herbeiführung von die staatliche Sicherheit erheblich gefährdenden Entwicklungen mißbraucht werden können“. Da eine solche Periode einhergehe mit verstärkten Aktivitäten äußerer und innerer Feinde, erlangten „die Bekämpfung der Spionage, Diversion und Sabotage sowie die Bekämpfung der psychologischen Kriegführung und politisch-ideologischen Diversion im umfassendsten Sinne entscheidendes Gewicht“⁶⁰.

Genauen Aufschluß über die Motive für die Planungen der nach Innen gerichteten Unterdrückungsmaßnahmen können wohl nur die Akten des SED-Politbüros und des Nationalen Verteidigungsrates sowie ihrer Entsprechungen auf Bezirks- und Kreisebene geben. Auch die unmittelbare Beteiligung der Parteiinstanzen an der Vorbereitung der gegen die eigene Bevölkerung gerichteten „spezifisch operativen Vorbeugungsmaßnahmen“ läßt sich nur aus diesen Unterlagen belegen. Die Zuständigkeit des Nationalen Verteidigungsrates für die Mobilmachungsplanungen und die Verantwortung der Bezirkseinsatzleitungen für die Einrichtung der Internierungslager stellt freilich schon jetzt die Verantwortung der SED-Spitzenfunktionäre, die in diesen Gremien den Vorsitz führten, außer jeden Zweifel.

Namentlich die Rolle der Bezirkseinsatzleitungen und ihrer Vorsitzenden, die im Spannungsfall auch gegenüber dem MfS unmittelbar weisungsbefugt waren, bedarf in diesem Zusammenhang einer gründlichen Untersuchung. Schon jetzt gibt es zahlreiche Belege dafür, daß die Bezirkseinsatzleitungen entgegen den Äußerungen der ehemaligen BEL-Vorsitzenden Walde, Lorenz, Modrow oder Schabowski unmittelbar an den Maßnahmen zur inneren Sicherheit beteiligt waren; bestätigt hat bislang jedoch nur der ehemalige Zweite Sekretär der SED-Bezirksleitung Berlin, Helmut Müller, daß es eine Strategie zur Zersetzung der oppositionellen Kräfte und ihrer Inhaftierung in Internierungslagern gegeben habe⁶¹. Auch Hans Modrow hat freilich erklärt, daß Erich Honecker in den Jahren 1988 und 1989 darauf gedrungen hätte, den BEL auch Aufgaben zu übertragen, die mit Spannungen innerhalb der DDR zu tun gehabt hätten. Modrow selbst wird vorgeworfen, Maßnahmepläne von MfS und Polizei gegen kirchliche und oppositionelle Kräfte als BEL-Chef bestätigt zu

haben⁶². Nach den Demonstrationen aus Anlaß des 40. Jahrestages der DDR ordnete Erich Honecker in einem Telegramm vom 8. Oktober 1989 ausdrücklich an: „Sofortige Zusammenkunft der Bezirkseinsatzleitungen, in der die Lage im Bezirk eingeschätzt wird und entsprechende Maßnahmen festgelegt werden.“⁶³ Und in einem Brief vom selben Tag schrieb der 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Berlin, Günter Schabowski, an Honecker: „Planmäßig wurden die von der Bezirkseinsatzleitung im Zusammenwirken der örtlichen Partei-, Staats- Schutz-, und Sicherheitsorgane ... eingeleiteten Maßnahmen zur Sicherung der gesellschaftlichen Höhepunkte am Nationalfeiertag fortgesetzt.“⁶⁴ Schabowski war es auch, der am 5. April 1989 durch Unterschrift einen „Plan der Überführung in den Verteidigungszustand“ bestätigte, in dem im Abschnitt „Volle Gefechts-/Einsatzbereitschaft“ unter der laufenden Nummer 34 ausdrücklich die „Einrichtung und Herstellung des Internierungslagers Blankenburg“ vorgesehen sind⁶⁵. In einer vom 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Neubrandenburg, Hans Chemnitzer, bestätigten Tagesordnung der Neubrandenburger BEL findet sich unter Punkt fünf schließlich ebenfalls die Eintragung „Einschätzung des Standes der Vorbereitung und Abstimmung der Maßnahmen und Aufgaben zur Internierung“⁶⁶.

Offen ist bislang noch, ob es Pläne oder Versuche gab, die fertigen Konzepte für den Ernstfall während des Umbruchs in der DDR im Herbst 1989 zur Anwendung zu bringen. Daß in den ersten Tagen der Wende zumindest die Listen der festzunehmenden bzw. zu isolierenden Personen aktualisiert wurden, belegt ein Fernschreiben, das der Leiter der Rostocker MfS-Bezirksverwaltung, Generalleutnant Mittag, am 9. Oktober 1989 an alle Kreisdienststellen (KD) des MfS sandte. Unter Bezug auf eine nicht zweifelsfrei zu identifizierende Vertrauliche Verschlusssache Erich Mielkes

62 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23. 4. 1992; Frankfurter Rundschau und Sächsische Zeitung vom 11. 12. 1992.

63 Fernschreiben Erich Honeckers an die 1. Sekretäre der SED-Bezirksleitungen, übermittelt durch Erich Mielke an alle Leiter der MfS-Bezirksverwaltungen mit Telegramm vom 8. 10. 1989, VVS 70/89.

64 Brief von G. Schabowski an E. Honecker vom 8. Oktober 1989, abgedruckt in: Und diese verdammte Ohnmacht. Report der unabhängigen Untersuchungskommission zu den Ereignissen vom 7./8. Oktober 1989 in Berlin, Berlin 1991, S. 322.

65 Plan der Überführung in den Verteidigungszustand, Bezirk Berlin, Geheime Kommandosache Nr. F/1 267 592, 1. Ausfertigung, 20 Blatt, S. 20.

66 Bezirkseinsatzleitung, Sekretär, Tagesordnung für die Sitzung der BEL am 14. 8. 1981 (unregistrierte Unterlage aus der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, Außenstelle Neubrandenburg).

60 Ebd., S. 21.

61 Vgl. Der Tagesspiegel vom 10. 12. 1992.

vom Vortag⁶⁷ und in Durchsetzung der darin angewiesenen Maßnahmen werden die KD-Leiter aufgefordert, „unverzüglich eine differenzierte Neubewertung der laut Kennziffer 4.1. sowie der in OV/OPK und anderen operativen Materialien erfaßten bzw. bearbeiteten Personen vorzunehmen“. Bis zum 10. Oktober 1989, 17.00 Uhr, sei eine namentliche Übersicht an den Leiter der Arbeitsgruppe des Leiters zu übergeben über potentielle Führungskräfte sowie zu Gewalttätigkeiten und brutalem Verhalten neigende Personen, „die unter den gegenwärtigen Lagebedingungen demonstrative Provokationen, insbesondere Demonstrationen/Zusammenrottungen feindlicher, negativer und rowdyhafter Personen, beabsichtigen bzw. durchführen könnten“⁶⁸.

Daß die Isolierungs- und Internierungsobjekte in den Tagen des Umbruchs auch ohne Anordnung der Mobilmachung zur Ausschaltung von Andersdenkenden genutzt wurden, ist bisher nicht eindeutig zu belegen. Der ehemalige Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates für Inneres, Hartmut Reitmann, ging in einer Anhörung des sächsischen Untersuchungsausschusses allerdings davon aus, daß zu den vorgesehenen Internierungsobjekten auch ein Pferdestall auf dem agra-Gelände in Markkleeberg bei Leipzig gehörte, in dem im Oktober 1989 rund 150 Oppositionelle eine Nacht lang festgehalten worden waren⁶⁹. Auch in anderen DDR-Städten, insbesondere in Berlin, kam es am 7. und 8. Oktober 1989 zu zahlreichen „Zuführungen“ von Demonstranten und Passanten, so daß beispielsweise der Zentrale Zuführungspunkt Rummelsburg in Berlin total überfüllt war und u. a. auf das Gebäude der Bereitschaftspolizei in

Blankenburg zurückgegriffen wurde; das eigentliche Internierungsobjekt nebenan wurde jedoch nicht mit Zugeführten belegt⁷⁰. Aus Rostock wurde schließlich eine gemeinsame Festlegung des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Leiters der MfS-Bezirksverwaltung vom 9. Oktober 1989 bekannt, in der die Modalitäten und Verfahrensweisen bei der Entfaltung Zentraler Zuführungspunkte festgelegt werden; ob es sich dabei um Objekte aus der Mobilmachungsplanung handelte wie das Ende Oktober 1989 in einem Auskunftsbericht der MfS-Kreisdienststelle Grimmen beschriebene, konnte bisher nicht geklärt werden⁷¹.

Unbeantwortet ist schließlich auch die Frage, ob es Planungen gab für eine Liquidierung der Festgenommenen oder Internierten. Hinweise darauf enthält eine vom ehemaligen Leiter der MfS-Bezirksverwaltung Erfurt, Generalmajor Josef Schwarz, unterzeichnete Geheime Verschlusssache, derzufolge „Feinde erkannt und so unter Kontrolle gebracht werden (sollten), daß ihre Liquidierung/Ausschaltung auf besonderen Befehl erfolgen kann, wenn es die Lage erfordert und wenn es politisch wichtig und notwendig ist“⁷². Ähnliche Formulierungen finden sich auch in Mielkes Referat auf der Dienstbesprechung vom 26. Februar 1988, in dem er „auf das Aufspüren und die Liquidierung von eingeschleusten Diversanten und Saboteuren“ verweist; an einer anderen Stelle spricht er davon, daß die operative Kontrolle des Territoriums so zu organisieren sei, „daß subversive Kräfte des Gegners schnell erkannt, ihre Handlungen unterbunden und die Liquidierung in kürzester Zeit realisiert werden kann“⁷³. Ob der Begriff „Liquidierung“ in diesem Zusammenhang wirklich Tötung meint oder, wie ehemalige MfS-Mitarbeiter sagen, lediglich „Unschädlichmachung“ bedeutet (was immer das heißen möge), wird erst durch weitere genauere Forschungen zu ermitteln sein.

67 Es handelt sich wahrscheinlich um ein Fernschreiben des Ministers vom 8. 10. 1989, 16.30 Uhr, in dem es u. a. hieß: „Es kommt darauf an, alle Personen herauszuarbeiten, von denen... antisozialistische und andere feindlich-negative Handlungen und Aktivitäten zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind. Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen, um erforderlichenfalls kurzfristig die Zuführung bzw. Festnahme solcher Personen zu realisieren“; Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister, Schreiben an die Leiter der Dienstseinheiten vom 8. 10. 1989, VVS MfS o008-71/89, S. 3.

68 Dokumentiert in: Unabhängiger Untersuchungsausschuß Rostock (Anm. 2), S. 232f.

69 Vgl. Super Zeitung vom 1. 7. 1992.

70 Vgl. Und diese verdammte Ohnmacht (Anm. 64); die Tageszeitung vom 12. 8. 1992.

71 Zit. in: Unabhängiger Untersuchungsausschuß Rostock (Anm. 2), S. 231; vgl. auch Anm. 54.

72 GVS Eft. 002-153/87, zit. in: Landkreis Worbis, Untersuchungsausschuß des Kreistages, Schreiben vom 21. 11. 1991 an den Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen; vgl. auch Super Illu vom 10. 10. 1991.

73 Ministerrat (Anm. 6), S. 24, 56 a und 66.

Aufklärung und Ahndung totalitären Unrechts: Die Zentralen Stellen in Ludwigsburg und in Salzgitter¹

I. Problemstellung

Der Begriff der Vergangenheitsbewältigung hat sich in Deutschland in der politischen wie wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt. Bezogen auf die Bewältigung oder Aufarbeitung der NS-Vergangenheit scheint dieser von manchen Kritikern oftmals gescholtene Terminus² viele „Väter“ zu haben: So wird er einerseits Theodor Heuss³ zugeschrieben, andererseits findet sich der Verweis auf die Verwendung des Begriffs während einer evangelischen Tagung im Jahre 1955 oder in dem Vortrag von Hermann Heimpel, Direktor des Göttinger Max-Planck-Instituts für Geschichte, über „Gegenwartsaufgaben der Geschichtswissenschaft“ im Jahre 1959. Er tauchte schließlich im Bedeutungszusammenhang mit der „Aufarbeitung der Vergangenheit“ auf, wie sie Theodor W. Adorno, der führende Theoretiker der Frankfurter Schule, ebenfalls 1959 postulierte⁴. Wer ihn zuerst verwendet hat, ist nicht bekannt.

Angesichts der Hypothesen des Dritten Reiches war häufiger von Versäumnissen als von Leistungen der Vergangenheitsbewältigung die Rede. Man denke nur an die unglückliche Entnazifizie-

rungspolitik der Alliierten und einige problematische personelle Kontinuitäten in den höchsten politischen Ämtern Westdeutschlands (u. a. Globke und Oberländer); an die langjährigen Debatten über die Verjährung von NS-Verbrechen und damit zusammenhängend die Strafverfolgung von NS-Tätern; an viele bekannte öffentliche Querelen um die NS-Vergangenheit und den Umgang mit ihr, wie die Ausstrahlung des aufsehenerregenden Fernsehfilms „Holocaust“ im Jahre 1979⁵; das Fassbinder-Theaterstück „Der Müll, die Stadt und der Tod“ (1985/86); der seit Mitte der achtziger Jahre schwelende sogenannte „Historikerstreit“⁶ oder die umstrittene Rede des Bundestagspräsidenten Philipp Jenninger anlässlich des fünfzigsten Gedenktages der „Reichskristallnacht“ im Deutschen Bundestag am 10. November 1988 und nicht zuletzt die Umstände, die zur Absage der Gedenkveranstaltung für die deutsche Raketen- und Weltraumforschung in Peenemünde im Oktober 1992 führten⁷.

Der Begriff der Vergangenheitsbewältigung wurde überwiegend im Sinne von Nicht-Aufarbeitung der nationalsozialistischen Diktatur bzw. als sarkastische Charakteristik der langwierigen, mitunter selbstquälerischen Beschäftigung der Deutschen mit der NS-Vergangenheit verwendet⁸, selten hin-

1 Die Verfasserin dankt dem Leiter der Zentralen Stelle Ludwigsburg, Herrn Alfred Streim, und seinen Mitarbeitern sowie dem Pressesprecher der Beweismittel- und Dokumentationsstelle Salzgitter, Herrn Hans-Jürgen Grasemann, und Frau Karin Edelman für die freundliche Unterstützung bei den Recherchen.

2 Vgl. Eckhard Jesse, „Vergangenheitsbewältigung“ in der Bundesrepublik Deutschland, in: *Der Staat*, 26 (1987), S. 550f.; Peter Dudek, „Vergangenheitsbewältigung“. Zur Problematik eines umstrittenen Begriffs, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 1-2/92, S. 44-53.

3 Vgl. Fritz Bauer, *Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit*, in: Helmut Hamerschmidt (Hrsg.), *Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965. Achtunddreißig Beiträge deutscher Wissenschaftler, Schriftsteller und Publizisten*, München u. a. 1965, S. 301 u. 309.

4 Zu diesen Fundorten äußert sich Grete Klingenstein, *Über Herkunft und Verwendung des Wortes „Vergangenheitsbewältigung“*, in: *Geschichte und Gegenwart*, 7 (1988), S. 301-312. Siehe ferner den Beitrag von Theodor W. Adorno, *Was bedeutet: Aufarbeitung von Vergangenheit*, in: ders., *Eingriffe. Neun kritische Modelle*, Frankfurt 1963, S. 125-146.

5 Die Diskussion haben dokumentiert: Peter Märthesheimer/Ivo Frenzel (Hrsg.), *Im Kreuzfeuer: Der Fernsehfilm Holocaust. Eine Nation ist betroffen*, Frankfurt/M. 1979.

6 Dazu statt vieler Eckhard Jesse, *Der sogenannte „Historikerstreit“*. Ein deutscher Streit, in: Thomas M. Gauly (Hrsg.), *Die Last der Geschichte. Kontroversen zur deutschen Identität*, Köln 1988, S. 9-54, sowie jüngst Imanuel Geiss, *Der Hysterikerstreit. Ein unpolemischer Essay*, Bonn-Berlin 1992.

7 Vgl. grundsätzlich zum Thema E. Jesse (Anm. 2); Christa Hoffmann/ders., *Die doppelte „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland: Unterschiede und Gemeinsamkeiten*, in: Werner Weidenfeld (Hrsg.), *Deutschland. Eine Nation - doppelte Geschichte. Materialien zum deutschen Selbstverständnis*, Köln 1993, S. 209-234.

8 Vgl. Ingo Müller, *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*, München 1987; Julius H. Schoeps/Horst Hillermann (Hrsg.), *Justiz und Nationalsozialismus. Bewältigt - Verdrängt - Vergessen*, Stuttgart-Bonn 1987. Ironie und Sarkasmus begleiten die unterschiedlich geprägten Ausführungen etwa von Armin Mohler, *Der Nasenring. Die Vergangenheitsbewältigung vor und nach dem Fall der Mauer*, München 1991³ und Arno Plack, *Wie oft wird Hitler noch besiegt?*, Düsseldorf-Heidelberg 1982.

gegen als ein bloßes nüchternes Synonym für den Umgang mit Vergangenheit⁹.

Insofern mag das Ende der zweiten deutschen Diktatur eine Veränderung einleiten. Als Vergangenheitsbewältigung wird nun auch der Umgang mit der SED-Diktatur bezeichnet. Der Begriff verliert seinen „unangenehmen“ Beigeschmack, wenn von der „doppelten“ oder der zweiten Vergangenheitsbewältigung die Rede ist. Die Schwierigkeiten im Umgang mit der Vergangenheit der DDR dürften auch zu einer Revision des überwiegend negativen Urteils über den Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit in der alten Bundesrepublik führen. Eine Versachlichung im Umgang mit Geschichte ist ohnehin zu begrüßen, zumal wenn von der „doppelten Vergangenheitsbewältigung“¹⁰ gesprochen wird. Das schließt die moralische Verurteilung der nationalsozialistischen wie der kommunistischen Diktatur ganz und gar nicht aus, schärft vielmehr den Blick für die Unrechtsstrukturen der beiden Diktaturen und fördert ihre Historisierung im Rahmen der Totalitarismus-Diskussion¹¹.

Der Hinweis auf die „doppelte Vergangenheitsbewältigung“ umfaßt allgemein den heutigen Umgang mit den beiden Diktaturen in Deutschland, des nationalsozialistischen Regimes von 1933 bis 1945 und des nach dem Zweiten Weltkrieg im sowjetisch besetzten Mitteldeutschland installierten kommunistischen Regimes von 1945/1949 bis 1989¹². Offenkundig kann eine „doppelte Vergangenheitsbewältigung“ erst nach dem Zusammenbruch auch der SED-Herrschaft stattfinden und

9 Allen voran sei genannt: Adalbert Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung, Heidelberg 1984²; Jürgen Weber/Peter Steinbach (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Strafverfahren? NS-Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland, München 1984, sowie Christa Hoffmann, Stunden Null? Vergangenheitsbewältigung in Deutschland 1945 und 1989, Berlin-Bonn 1992.

10 „Aufarbeitung der doppelten Vergangenheit“ sagt Jürgen Habermas, Die Moderne – ein unvollendetes Projekt. Philosophisch-politische Aufsätze 1977–1992, Leipzig 1992², S. 242–267.

11 Vgl. Martin Broszat, Plädoyer für eine Historisierung der Vergangenheit, in: ders., Nach Hitler. Der schwierige Umgang mit unserer Geschichte, München 1988, S. 266–296, sowie unlängst Eckhard Jesse, Die politikwissenschaftliche DDR-Forschung in der Bundesrepublik Deutschland, in: Peter Eisenmann/Gerhard Hirscher (Hrsg.), Dem Zeitgeist geopfert: die DDR in Wissenschaft, Publizistik und politischer Bildung, München 1992, S. 13–58.

12 Vgl. Christoph Kleßmann, Das Problem der doppelten „Vergangenheitsbewältigung“, in: Die Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte, 38 (1991), S. 1099–1105. Vgl. dazu auch Eckhard Jesse, „Entnazifizierung“ und „Entstasifizierung“ als politisches Problem. Die doppelte Vergangenheitsbewältigung, in: Josef Isensee (Hrsg.), Vergangenheitsbewältigung durch Recht? Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem, Berlin 1992, S. 9–36.

steht die Aufarbeitung der ideologisch entgegengesetzten Diktaturen in einem Zusammenhang zueinander. Damit sind implizit drei Voraussetzungen von Vergangenheitsbewältigung zu betonen: Es geht erstens um die Bewältigung von Unrecht, das – zweitens – beendet ist. Diese Vergangenheitsbewältigung muß schließlich unter den Bedingungen eines freiheitlich verfaßten Rechtsstaates erfolgen¹³.

Ein hinreichender Beleg für diese Behauptung ist nicht zuletzt die diametrale politische Entwicklung der beiden Teile Deutschlands nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Die strafrechtliche Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit in Westdeutschland mag zwar schleppend angegangen worden sein, setzte sich aber ununterbrochen bis zum heutigen Tag fort. Der Antitotalitarismus war ein wesentliches Gebot des Grundgesetzes und richtete sich gegen extremistische Bestrebungen jedweder Couleur¹⁴. Den Vorwurf der „unbewältigten Vergangenheit“¹⁵ muß sich die „Bonner Demokratie“ insgesamt nicht zu eigen machen. Demgegenüber nutzte man in der SBZ und späteren DDR die Abrechnung mit dem Nationalsozialismus zur Etablierung einer „Gegendiktatur“ (Graf Kielmansegg). Der von der SED propagierte „Antifaschismus“ war ein Instrument zur Sicherung ihrer linkstotalitären Herrschaft¹⁶.

Der Umgang mit Diktatur-Vergangenheit ist niemals eindimensional. Ebenso wie die totalitäre Herrschaft – entsprechend dem Absolutheitsanspruch einer Diktatur – alle Lebensbereiche der Gesellschaft durchdrang, findet Vergangenheitsbewältigung auf verschiedenen Ebenen des Staates und der Gesellschaft und in unterschiedlicher Intensität statt. Vor allem drei zum Teil miteinander

13 Vgl. dazu auch die These von Andreas Maislinger, „Vergangenheitsbewältigung“ in der Bundesrepublik Deutschland, der DDR und Österreich. Politisch-pädagogische Maßnahmen im Vergleich, in: Uwe Backes/Eckhard Jesse/Rainer Zitelmann (Hrsg.), Die Schatten der Vergangenheit. Impulse zur Historisierung des Nationalsozialismus, Frankfurt/M. – Berlin 1992², S. 479–496.

14 Dazu die Analyse von Peter Graf Kielmannsegg, Lange Schatten. Vom Umgang der Deutschen mit der nationalsozialistischen Vergangenheit, Berlin 1989.

15 Mit besonderer Verve vertreten von Ralph Giordano, Die zweite Schuld oder von der Last Deutscher zu sein, Hamburg 1987. Vgl. Jörg Friedrich, Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt/M. 1984. Die Behauptung widerlegen überzeugend: Michael Wolffsohn, Keine Angst vor Deutschland, Erlangen u. a. 1991³; Eckhard Jesse, „Vergangenheitsbewältigung“ und politische Kultur, in: Politische Bildung, 23 (1990) 3, S. 53–66.

16 Um die qualitativen Unterschiede im Umgang mit Vergangenheit nicht zu verwischen, soll die „kommunistische“ Vergangenheitsbewältigung ausgeklammert bleiben. Vgl. dazu aber Karl Wilhelm Fricke, Politik und Justiz in der DDR. Geschichte der politischen Verfolgung 1945–1968, Bericht und Dokumentation, Köln 1990².

verwobene Dimensionen sind zu nennen: die strafrechtliche, die personalpolitische und die historische¹⁷. Insbesondere die strafrechtliche Aufarbeitung des Nationalsozialismus förderte wesentliche Erkenntnisse über die totalitären Strukturen zutage. Eine seit den sechziger Jahren umfangreiche historische und politische Forschung über den Nationalsozialismus wäre ohne die Arbeit der Justiz kaum möglich geworden. Sie hat entgegen der Behauptung von der „unbewältigten“ Vergangenheit vor allem der jüngeren deutschen Generation die NS-Vergangenheit nahegebracht, ihr den Unrechtscharakter der nationalsozialistischen Ideologie vor Augen geführt. Sie setzte nicht zuletzt nach außen hin Zeichen: Die westdeutsche Justiz konnte insgesamt ihre Fähigkeit beweisen, das Unrecht im Dritten Reich zu ahnden. Es war und ist mithin eine Frage der Glaubwürdigkeit und damals wie heute im Interesse des Aufbaus und der Ausgestaltung einer freiheitlichen Ordnung, daß der demokratische Verfassungsstaat das totalitäre Erbe beim Namen nennt, Verbrechen aufklärt, ahndet und Unrecht – soweit als möglich – wiedergutzumachen versucht. Der langjährige – 1986 verstorbene – Leiter der Zentralen Stelle, Adalbert Rückerl, formulierte diesen Anspruch folgendermaßen: „Wer Angriffe auf das höchste Rechtsgut, das menschliche Leben, nicht ahndet, der macht sich unglaubwürdig.“¹⁸

Dieser Beitrag beschäftigt sich daher mit der strafrechtlichen Bewältigung des Dritten Reiches und der DDR und stellt zwei Institutionen *sui generis* vor, die der Verfolgung totalitären Unrechts dien(t)en – zum einen die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg (kurz: Zentrale Stelle Ludwigsburg), zum anderen die „Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen“ in Salzgitter (kurz: Erfassungsstelle Salzgitter). Beide Dienststellen leisteten und leisten immer noch einen wesentlichen Beitrag zur Strafverfolgungsbilanz von NS- und SED-Verbrechen. Sie sind damit auch eine wichtige Stütze für die Legitimation des Rechtsstaats und für die Festigung der liberalen politischen Kultur. Es genügt(e) eben nicht, die alten Unrechtsstrukturen zu zerschlagen und die Demokratisierung von Staat und Gesellschaft einzuleiten. Zur Abkehr von der Vergangenheit gehört(e) ebenso die Auseinandersetzung mit ihr. Die Unterschiede und Parallelen zwischen „Ludwigsburg“ und „Salzgitter“ sollen alsdann be-

leuchtet werden. Daran schließen sich ein Ausblick auf die zukünftige Situation der Dienststellen und Thesen zum wünschenswerten Umgang mit zwei totalitären Vergangenheiten in Deutschland an.

II. Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg

Mitte der fünfziger Jahre bot die deutsche Justiz ein eher unbefriedigendes Bild im Hinblick auf die NS-Strafverfolgung. Die Wende erfolgte zufällig durch die Klage des ehemaligen Memeler Polizeidirektors vor dem Arbeitsgericht von Ulm auf Wiederaufnahme in den Staatsdienst aufgrund von Art. 131 GG. Er war seinerzeit im Zuge des Entnazifizierungsverfahrens entlassen worden. Der Name des Antragstellers kam in die Zeitung; dieser wurde von einem Leser angezeigt, als früherer SS-Oberscharführer an Massenerschießungen litauischer Juden beteiligt gewesen zu sein. Nach seiner Verhaftung im Mai 1956 begann eine umfangreiche Fahndung nach den Mittätern unter der Ägide des Ulmer Oberstaatsanwalts Erwin Schüle. Das Verfahren, in dem zum erstenmal ein größerer NS-Verbrechenskomplex in den besetzten Ostgebieten abgeurteilt wurde, erregte enorme Aufmerksamkeit.

Das Ulmer Einsatzkommandoverfahren hatte einen „Muster-Prozeß“¹⁹ abgegeben: Massenhafte Verbrechenskomplexe im ehemals besetzten Osten waren unaufgeklärt geblieben und nur durch eine systematische Ermittlungstätigkeit zu ahnden. Das Versäumnis war weniger der Justiz als dem Gesetzgeber anzulasten, der die Strafverfolgungsorgane bis dahin kaum unterstützt, im Gegenteil mit rechtlichen Hemmnissen (wie etwa dem Überleitungsvertrag oder Amnestieentscheidungen) alleine gelassen hatte²⁰. Das sollte sich nun ändern. Die Justizminister und -senatoren der Bundesländer machten sich die Erkenntnis des durch den Ulmer Prozeß qualifizierten Oberstaatsanwalts zu eigen und beschlossen auf ihrer Konferenz in Bad Harzburg im Oktober 1958 die Errichtung einer „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen“ in Ludwigsburg. Zu ihrem Leiter bestellte man Erwin Schüle. Aufgrund des föderali-

17 Nähere Ausführungen zu den verschiedenen Dimensionen von Vergangenheitsbewältigung finden sich in: C. Hoffmann (Anm. 9), S. 26–34.

18 Zit. nach Bernhard Müller-Hülsebusch, Auf der Spur der Schreibtischmörder, in: Stuttgarter Zeitung vom 1. September 1966.

19 So Richard Schmid in seiner Rezension des Buches KZ-Verbrechen vor deutschen Gerichten, Bd. II, Einsatzkommando Tilsit. Der Prozeß zu Ulm, hrsg. von H. G. van Dam und Ralph Giordano, Frankfurt/M. 1966, in: Stuttgarter Zeitung vom 31. Dezember 1966.

20 Vgl. C. Hoffmann (Anm. 9), S. 122–124.

stischen Aufbaus der Bundesrepublik konnte diese Dienststelle nicht den Status einer Staatsanwaltschaft, sondern nur eines ihr zuarbeitenden Organs erhalten. Sie durfte ermitteln wie diese, besaß aber nicht die Kompetenz zur Anklageerhebung – eine problematische Konstruktion, denn „die Würfel der Strafverfolgung fallen in Ludwigsburg“²¹.

Die Zentrale Stelle vereinigte in sich ein Stück der Justizhoheit jedes deutschen Bundeslandes, und der Entschluß zur Gründung dieser Behörde war den jeweiligen Ressortchefs nicht leicht gefallen, daher auch der einschränkende Zusatz „zur Aufklärung“ und nicht „zur Verfolgung“, was den Ludwigsburger Staatsanwälten erhebliche Befugnisse in die Hand gegeben hätte. Die Zentrale Stelle mußte von Anfang an aus der Schußlinie derer genommen werden, die in ihr eine neue Entnazifizierungsbehörde argwöhnten. Die Tätigkeit der Zentralen Stelle sei „auf die Aufklärung von solchen Verbrechen gerichtet, die außerhalb des Bundesgebietes begangen wurden und deren Aufklärung deshalb auf besondere Schwierigkeiten stößt. Mit anderen Straftaten ist sie nicht befaßt.“ Nach einigen Erläuterungen zu den Aufgabengebieten heißt es: „Es handelt sich also nicht um eine neue Entnazifizierung, sondern um die Aufklärung umfangreicher, bisher ungesühnter schwerer Verbrechen, die sowohl nach damaligem als auch nach heutigem Recht unter schwere Strafandrohung gestellt waren und sind.“²²

Die Zuständigkeit der am 1. Dezember 1958 im ehemaligen Frauengefängnis von Ludwigsburg eingerichteten Dienststelle wurde in der Verwaltungsvereinbarung der Länderjustizminister und -senatoren genau festgelegt, denn strenggenommen besaß Ludwigsburg keine sich aus der Strafprozeßordnung herleitende Legitimation. Gleichwohl war die Zentrale Stelle ein Organ der Justiz. Ihre Ermittlungstätigkeit fiel in die Kompetenz der Staatsanwaltschaften, die durch das Legalitätsprinzip verpflichtet waren, bei Verdacht einer Straftat zu ermitteln und anzuklagen. Gerade aber in dieser Ermittlungstätigkeit hatten sie versagt. Nachforschungen außerhalb der Bundesrepublik scheiterten zumeist an den komplizierten Zuständigkeitsproblemen oder wurden deshalb gar nicht erst aufgenommen. Für die im Ulmer Prozeß aufgedeckten Massenverbrechen wäre als Gerichtsstand eigentlich der Tatort – damals besetztes Ostgebiet

– in Frage gekommen. Derartige strafprozessuale Schwierigkeiten bei der Aufklärung der NS-Vernichtungskomplexe konnten nur durch die Einschaltung einer vorermittelnden „Behörde“ – „ein absolutes Novum in der deutschen Rechtsgeschichte“²³ – umgangen werden. Ludwigsburgs Zuständigkeitsbereich blieb daher eng begrenzt auf die NS-Verbrechen an Zivilpersonen während des Zweiten Weltkriegs außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik. Kriegsverbrechen im engeren Sinne zählten nicht dazu²⁴. Ebenso wenig durfte die Zentrale Stelle zum Reichssicherheitshauptamt und zum Volksgerichtshof ermitteln; hier lag die Zuständigkeit tatortgebunden beim Kammergericht Berlin.

In einem Punkt nahm Ludwigsburg eine Sonderstellung ein: Die Ermittler wurden nicht mehr – streng nach dem Legalitätsprinzip – auf einen Verdacht oder eine Strafanzeige hin tätig, sondern erfaßten generell alle Materialien und Dokumente, die Informationen über den Aufbau und die Methoden der mit den Vernichtungsverbrechen befaßten Dienststellen des Dritten Reiches enthielten. Der Auftrag der Dienststelle konzentrierte sich vor allem auf die Sammlung, die Sichtung und die Auswertung aller Unterlagen über NS-Verbrechen. Das bedeutete in erster Linie Aneignung von historischen Kenntnissen durch Akten- und Literaturstudium sowie Kontaktaufnahme mit internationalen Archiven. Ziel war es, „voneinander abgrenzbare Tatkomplexe herauszuarbeiten und den Verbleib der Täter festzustellen. Die Vorgänge im Zuge dieser Vorermittlungen sind sodann an die für den Wohnort bzw. Aufenthaltsort des (Haupt-) Täters örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zur Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens abzugeben“²⁵. Der letzte Punkt bedarf der Hervorhebung, denn Ludwigsburg ermittelt(e) ausschließlich gegen den mit eigener Verantwortung und Befehlsgewalt ausgestatteten Täterkreis – sogenannte Hauptbeschuldigte – sowie gegen Exzeßtäter. Alle übrigen Tatbeteiligten dien(t)en als Zeugen.

Diese Beschränkung des Täterkreises zog Kritik auf sich, war aber nicht von der Zentralen Stelle zu verantworten, sondern ging zurück auf den Ermittlungsauftrag der Länderjustizministerien. Für den tatsächlichen Täterkreis wäre allerdings ein ande-

23 So der erste Leiter der Dienststelle: Erwin Schüle, Die Justiz der Bundesrepublik und die Sühne nationalsozialistischen Unrechts, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9 (1961), S. 442.

24 Siehe die Erläuterungen von Heinz Artzt, Zur Abgrenzung von Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen, in: Adalbert Rückerl (Hrsg.), NS-Prozesse. Nach 25 Jahren Strafverfolgung: Möglichkeiten – Grenzen – Ergebnisse, Karlsruhe 1971, S. 163–194.

25 A. Rückerl (Anm. 9), S. 144.

21 Dies die Ansicht des Strafrechtlers Jürgen Baumann, Die strafrechtliche Problematik der nationalsozialistischen Gewaltverbrechen, in: Reinhard Henkys, Die nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Geschichte und Gericht, Stuttgart – Berlin 1965², S. 283.

22 Zit. nach Karl Hirschmann, Aufgaben der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, in: Deutsche Richterzeitung, 37 (1959), S. 353f.

res Vorgehen nicht zu verwirklichen gewesen, zumal die Verjährung von minderschweren Verbrechen bereits 1950 und 1955 eingesetzt hatte. Das von allen Bundesländern nach Ludwigsburg abgeordnete Personal war völlig unzureichend, umfaßte es doch in den ersten Jahren nie mehr als 20 bis 25 Mitarbeiter, davon höchstens zehn Richter oder Staatsanwälte²⁶. Die zuständigen Politiker hielten die Zentrale Stelle für eine Einrichtung von „vorübergehender Dauer“, in der Erwartung, das Problem der unaufgeklärten NS-Straftaten sei bald zu lösen. Daß dem nicht so war, stellten sie spätestens Mitte der sechziger Jahre fest, als auf einen Aufruf der Bundesregierung von 1964 hin kistenweise Dokumentenmaterial aus den Archiven der Ostblockländer in Ludwigsburg eintraf. Bereits seit Anfang 1960 waren Unterlagen aus Polen eingegangen oder durch die Auswertungsreisen in das westliche Ausland (USA, Frankreich, Großbritannien) greifbar geworden.

Die Bilanz der ersten Jahre der Zentralen Stelle gibt einen Einblick in den Umschwung der Strafverfolgung seit 1958: Bereits 1959 leitete Ludwigsburg 400 Vorermittlungsverfahren ein, d. h. sie sind im Zustand der Anklagereife an die zuständigen Staatsanwaltschaften abgegeben worden. Durch die Verjährung für Totschlagsverbrechen 1960 – der Gesetzgeber hatte diese Frist ungerührt verstreichen lassen – trat kaum eine Verringerung der Vorermittlungsverfahren ein; ihre Zahl betrug Mitte 1963 immerhin 645. Die Studie Hermann Langbeins zählt für diesen Zeitraum 110 NS-Prozesse, vorwiegend die Vernichtungslager und die Konzentrationslager betreffend²⁷. Bis zum Jahresende 1964 stieg die Zahl der Vorermittlungsverfahren auf 701, davon 545 als Ermittlungsverfahren bereits bei den Staatsanwaltschaften anhängig. Ein solches Ausmaß war 1958 nicht vorausgesehen worden, noch weniger der damit verbundene Personalbedarf. Um sich ein Bild der durch die Zentrale Stelle in Gang gekommenen Verfahren zu machen, seien für jeden Komplex nur einige genannt: Vor 1964 fanden bereits Hauptverhandlungen über Verbrechen im Vernichtungslager Kulmhof (Chelmno), in den KZ Auschwitz, Dachau, Stutthof, Mauthausen u. a., in Zwangsarbeitslagern wie Lemberg oder Tarnow, von Einsatzkommandos der Sicherheitspolizei in Litauen und in der Sowjetunion statt; vor 1965 in den Vernichtungslagern Belzec, Sobibor und Treblinka, abermals Auschwitz und in weiteren Konzentrationslagern sowie über Verbrechen der anderen Sonderkommandos. Im übrigen zählten diese und neue Tatkomplexe zumeist mehrere Prozesse.

²⁶ Vgl. ebd.

²⁷ Vgl. Hermann Langbein, Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen, Wien 1963.

Um die Aufklärungsarbeit noch vor der Mord-Verjährung von 1965 zum Abschluß zu bringen – so die Erwartungen der Politiker –, beschloß die Länderjustizministerkonferenz am 11. Dezember 1964 die Erweiterung der Zuständigkeit der Zentralen Stelle auch auf die Verbrechenskomplexe innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik; weiterhin ausgenommen blieb das Reichssicherheitshauptamt und der Volksgerichtshof. Durch eine kräftige Personalaufstockung zählte die Zentrale Stelle zwischen 1967 und 1971 maximal 121 Mitarbeiter, davon 49 Richter und Staatsanwälte. Der Abschluß der NS-Strafverfolgung vor dem Eintritt der Mordverjährung im Mai 1965 war nicht möglich, und selbst der vom Bundestag nach heftigen Debatten beschlossene vierjährige Aufschub bis zum Jahre 1969 konnte solches nicht garantieren. Die Verlängerung der Verjährung von Mord von 20 auf 30 Jahre, also bis zum Jahre 1979, sicherte die Aufklärungsarbeit der Ludwigsburger und damit die Einleitung von Verfahren gegen NS-Verbrecher bis in die achtziger Jahre.

Die Entscheidung, die Verjährungsfrist zu verlängern, hatte auf die Arbeit der Zentralen Stelle aus mehreren Gründen allerdings kaum eine Auswirkung: Zum einen glaubte man dort zu diesem Zeitpunkt nicht mehr an noch unentdeckte Verbrechenskomplexe. Zum anderen war man bei den Ermittlungen in den sechziger Jahren angesichts der drohenden Verjährungsfristen ohnehin gezwungen, flächendeckend vorzugehen, d. h. bei der systematischen Überprüfung ganzer Einheiten mußten förmliche Beschuldigungen gegen jeden Angehörigen ergehen, gleichgültig, ob sich der Tatverdacht später bestätigen würde oder nicht. Dadurch erfolgte in jedem Einzelfall die Unterbrechung der Verjährung (daher auch die hohe Zahl der Ermittlungsverfahren gegenüber den tatsächlichen Verurteilungen). Nicht zuletzt war mit zunehmendem Zeitabstand zum Ende des Dritten Reiches eine „biologische Lösung“ der strafrechtlichen Bewältigung von NS-Verbrechen abzusehen.

Inzwischen lagern in Ludwigsburg 1 514 633 Karteikarten in der Zentralkartei, die wiederum in eine Personen-, Orts- und Einheitenkartei (628 420/561 041/325 172) gegliedert ist. Daneben sind 23 539 sonstige geographische Begriffe sowie 4 083 verschiedene Einheiten und Dienststellen erfaßt (Stand: 15. Juni 1992). Die Verfahrenskartei zählt 14 000 Verfahren wegen NS-Verbrechen, die seit 1958 bei bundesdeutschen Staatsanwaltschaften und Gerichten anhängig waren oder noch sind. In der Dokumentensammlung befinden sich über eine halbe Million Blatt Fotokopien. Noch einmal die gleiche Zahl von Dokumenten wird in 550 Mikrofilmen aufbewahrt. Diesen unschätzbaren Fundus be-

dienen derzeit etwa 40 Mitarbeiter, davon nur wenige Staatsanwälte und Richter.

Die heutige Bilanz der strafrechtlichen Bewältigung des Nationalsozialismus (Stand vom 1. Januar 1992): Seit dem 8. Mai 1945 wurden von westdeutschen Staatsanwaltschaften 103 823 Ermittlungsverfahren eingeleitet, sind von westdeutschen Gerichten 6 487 rechtskräftige Verurteilungen ergangen (12 Todesurteile, 163 lebenslängliche und 6 197 zeitige Freiheitsstrafen, 114 Geldstrafen und eine Jugendstrafe). Die enorme Diskrepanz – 91 463 Beschuldigte blieben ohne Strafe – wird allerdings angesichts der erwähnten Schwierigkeiten teilweise verständlich. Gewichtiger waren die Probleme der Staatsanwaltschaften und Gerichte bei der Ahndung von NS-Verbrechen. Dafür muß sich die Zentrale Stelle allerdings nicht verantworten: Seit ihrer Gründung Ende 1958 bis zum Ende des Jahres 1989 wurden 5 923 Vorermittlungsverfahren eingeleitet, häufig Sammelkomplexe mit einer großen Zahl von Beschuldigten und einer Vielzahl von Straftaten. 5 798 davon sind an die Staatsanwaltschaften zur weiteren Ermittlung abgegeben worden, 125 noch bei der Zentralen Stelle anhängig. Neben ihrer Vorermittlungstätigkeit mußte sie in diesem Zeitraum 75 863 allgemeine Auskünfte und ähnliches beantworten²⁸.

III. Die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter

Es sei notwendig, „schon jetzt alles erforderliche zu tun, um zu gegebener Zeit diejenigen Organe und Beauftragten des Pankower Regimes, die sich im Zuge der jüngsten Gewaltmaßnahmen zu Straftaten haben hinreißen lassen oder dies künftig tun, zur Verantwortung zu ziehen. ... Wegen der nahezu völligen Identität der jetzt vom SED-Regime in der Zone und in Ostberlin angewandten Methoden mit denen des Nationalsozialismus dürfte die Ludwigsburger Zentrale Stelle für die nunmehr erforderlich werdenden Ermittlungen besonders geeignet sein.“²⁹ Nur drei Jahre nach der Errichtung der Ludwigsburger Behörde im Jahre 1958 war es der damalige Regierende Bürgermeister von West-Berlin, Willy Brandt, der angesichts des Mauerbaus in Berlin im September 1961 Maßnahmen ge-

gen die Menschenrechtsverletzungen des SED-Regimes in der DDR forderte.

Auf der Konferenz der Länderjustizminister und -senatoren Ende Oktober 1961, nur sechs Wochen nach dem Brief Willy Brandts an seine Amtskollegen, fiel die Entscheidung zur Gründung einer Zentralen Erfassungsstelle für Gewaltanwendungen an der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze. Schon zwei Jahre später – im Oktober 1963 – erweiterte man den Aufgabenkatalog. Nunmehr sollten diejenigen „Gewaltakte“ in der DDR erfaßt werden, für deren Strafverfolgung keine örtliche Zuständigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bestand. Das bedeutete darüber hinaus, alles Material zu sammeln und die notwendigen und zugänglichen Beweise zu sichern. Für welche „Gewaltakte“ in der Bundesrepublik keine örtliche Zuständigkeit bestand, war seinerzeit offenkundig und in der Gründungsakte der Zentralen Erfassungsstelle in drei Punkten festgehalten: Erstens „Tötungshandlungen, Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen, die unter Mißachtung der Menschenwürde ohne gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Ziele des SED-Regimes aus politischen Gründen angeordnet oder geduldet werden“³⁰; zweitens Terrorurteile, also politisch motivierte Urteile mit exzessiven Strafen sowie drittens SBZ- bzw. DDR-typische Mißhandlungen von Untersuchungs- und Strafgefangenen.

Man beauftragte einvernehmlich das Bundesland mit der längsten Grenze zur DDR, Niedersachsen, diese Behörde aufzubauen. Damit fiel die Dienstaufsicht der Zentralen Erfassungsstelle an den niedersächsischen Generalstaatsanwalt in Braunschweig, der die Räumlichkeiten im Amtsgericht in Salzgitter (Bad) zur Verfügung stellte. Unter der Leitung von Staatsanwalt Friedrich Höse nahm die Dienststelle mit zwei weiteren Mitarbeitern noch im November 1961 ihre Arbeit auf. Neben Ermittlungsakten der Westberliner Polizei über an der innerdeutschen Grenze verletzte oder zu Tode gekommene Republikflüchtige schöpfte die Erfassungsstelle aus den Vorarbeiten des vor allem in den fünfziger Jahren legendären „Untersuchungsausschuß freiheitlicher Juristen“³¹, dessen Namenskartei mit 1961 rund 123 000 Personen den Grundstock der Salzgitter-Verbrechenskartei bildete.

Der rasche Entschluß der verantwortlichen Politiker und ebenso der zügige Aufbau der Behörde in Salzgitter dürfte im wesentlichen auf die seinerzeit bereits spektakuläre Aufklärungsbilanz der Lud-

28 Die Zahlen basieren auf Angaben des Leiters der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, Herrn A. Streim.

29 Der Brief Willy Brandts an seine Kollegen in den westdeutschen Bundesländern ist zitiert nach Heiner Sauer/Hans-Otto Plumeyer, Der Salzgitterreport. Die Zentrale Erfassungsstelle berichtet über Verbrechen im SED-Staat, Esslingen 1991, Dokument 5 (Anhang).

30 Ebd., S. 26.

31 Vgl. Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen (Hrsg.), Der Staatssicherheitsdienst, Terror als System, Berlin o. J. (1956).

wigsburger Stelle zurückzuführen sein. Insbesondere in der damals sensationsgierigen Atmosphäre des Jerusalemer Eichmann-Prozesses war Ludwigsburg positiv in die Schlagzeilen geraten und hatte wohl bei manchen Politikern einen anerkanntenswerten Eindruck hinterlassen. Zudem verfolgte die DDR Ende der fünfziger und Anfang der sechziger Jahre mit gezielt lanciertem Aktenmaterial über NS-belastete Richter im Justizdienst der Bundesrepublik denunziatorische Absichten: Die Bonner Republik sollte als Hort ehemaliger Nationalsozialisten und sogenannter Blutrichter bloßgestellt werden. Nun hoffte man vielleicht, mit der Gründung einer Ludwigsburg ähnlichen Behörde zumindest gen Osten Zeichen zu setzen. Salzgitter war insofern auch eine Provokation für das SED-Regime, im Sinne von „Ihr seid nicht besser als jene!“ Die Erfassungsstelle hatte nicht zuletzt einen generalpräventiven Charakter. Sie sollte „die potentiellen Täter von der Begehung von Straftaten abschrecken, sie auf das Unrecht ihres Handelns aufmerksam machen und ihnen damit die Möglichkeit nehmen zu der Behauptung, sie hätten das Unrechtmäßige ihres Tuns nicht erkannt oder erkennen können“³².

Aufgrund des ungeahnten Arbeitsanstiegs in Salzgitter – seit Anfang 1962 belief sich die Zahl der monatlichen Vorermittlungen auf rund 100 – erfolgte bereits Ende 1962 eine Aufstockung des Personals von drei auf sieben Mitarbeiter: Je zwei Staatsanwälte, Geschäftsstellenbeamte, Kanzleiangestellte und eine Kraft in der Dokumentenverwaltung. War der erste Leiter noch ausschließlich in der Salzgitter-Dienststelle tätig, galt das für die folgenden schon nicht mehr. Oberstaatsanwalt Carl-Hermann Retemeyer, knapp 20 Jahre bis zum Juli 1988 Leiter in Salzgitter, war zugleich auch bei der Generalstaatsanwaltschaft in Braunschweig tätig. Gleiches galt für seinen Nachfolger Heiner Sauer. Der vierte und letzte Chef der Behörde, Heinz-Dieter David, blieb nur sechs Monate, von März bis August 1992. Nach Aussagen von Mitarbeitern verließ er die Dienststelle, weil das niedersächsische Ministerium ihm eine Aufstockung seiner Vergütung um 350 DM versagte³³.

Die Vorgehensweise der Erfassungsstelle war einfach, aber effektiv: Den größten Teil ihres Aktenmaterials gewann sie aus Befragungen ehemaliger, in die Bundesrepublik ausgewiesener bzw. freigekaufter (bis 1989 insgesamt 33 755) politischer Häftlinge³⁴, die im Auftrag der Dienststelle von den Länderkriminalämtern vernommen wurden.

Daneben wertete man die Lageberichte des Bundesgrenzschutzes aus. In Presseveröffentlichungen sind die Mitarbeiter in Salzgitter ebenfalls fündig geworden. Sehr beschränkt und unter größter Geheimhaltung gelangten auch persönliche Mitteilungen von DDR-Bürgern in die Erfassungsstelle. Angaben von DDR-Übersiedlern aufgrund von Häftlingsentschädigungsunterlagen oder während ihres Aufenthalts im Notaufnahmелager Gießen bildeten ebenso eine Quelle. Nicht zuletzt erhielt die Behörde wertvolle Aussagen durch die Befragung geflüchteter ehemaliger Soldaten der NVA-Grenztruppe, sogenannter Überläufer³⁵.

Die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter war lediglich als Dienststelle der Landesjustizverwaltung unter der Aufsicht des niedersächsischen Justizministeriums konzipiert. Sie konnte insofern keine Ermittlungsverfahren einleiten oder einstellen, als sie nicht dem Legalitätsprinzip unterstand und daher nicht jedem Verdacht einer strafbaren Handlung nachgehen durfte³⁶. Damit wurden ihrer Erfassungstätigkeit enge Grenzen gesetzt: Nur die in dem bereits erwähnten Aufgabenkatalog definierten Gewaltakte waren zu registrieren und in Form von Vorermittlungen an den Bundesgerichtshof zur Feststellung der Zuständigkeit bundesdeutscher Staatsanwaltschaften bzw. zur Einstellung vorzulegen. In allen anderen Fällen entfiel eine Erfassung. Was als Gewaltakt definiert wurde, bestimmte nicht der Staatsanwalt in Salzgitter, sondern die Konferenz der Länderjustizminister und -senatoren. Im Oktober 1963 war man zwar übereingekommen, die Zuständigkeit der Zentralen Erfassungsstelle auf „Terrorurteile“ und „Mißhandlungen“ zu erweitern, allerdings unter Vorbehalt: „Der in der SBZ allgemein herrschende Zwang kann für sich allein noch nicht ein Einschreiten [!] der Zentralen Erfassungsstelle rechtfertigen.“³⁷

Diese Begriffsbestimmung in bezug auf die zu erfassenden Gewaltakte bereitete in der Zentralen Erfassungsstelle allerdings manche Zweifel. So stellte sich deren Leiter die Frage, ob „jedes sowjetzonale Urteil, das auf rechtswidrigen Vorschriften beruht, bereits ein ‚Terrorurteil‘ ist, oder ob es noch dem ‚allgemein herrschenden Zwang‘ zuzurechnen ist“³⁸. Solche Unklarheiten hatten ihren Ursprung in der schwankenden Bewertung der

35 Vgl. H. Sauer/H.-O. Plumeyer (Anm. 29), S. 34–39.

36 Vgl. hierzu die Klarstellung im Schreiben des leitenden Staatsanwalts der Zentralen Erfassungsstelle an den Generalstaatsanwalt in Braunschweig vom 22. Oktober 1963.

37 So der Niedersächsische Minister der Justiz, Arvid von Nottbeck, in einem Schreiben vom 19. März 1964.

38 Friedrich Höse, Besprechungspunkte für die Jahrestagung der Generalstaatsanwälte 1964, Vorschlagsentwurf vom 24. April 1964.

32 H. Sauer/H.-O. Plumeyer (Anm. 29), S. 31.

33 Laut Angaben von Herrn Hans-Jürgen Grasemann.

34 Vgl. Ludwig A. Rehlinger, Freikauf. Die Geschäfte der DDR mit politisch Verfolgten 1963–1989, Berlin 1991.

DDR-Rechtsnormen im allgemeinen wie der DDR-Strafrechtsnormen im besonderen. Sie konnten tatsächlich erst durch die Einschränkung der Zuständigkeit Salzgitters Mitte 1968 – vordergründig – behoben werden. Danach fielen unter den ersten Punkt nur noch Tötungshandlungen, Körperverletzungen oder Freiheitsberaubungen zählten von nun an nicht mehr hierzu. Dafür entschloß man sich, die Erfassung von Handlungen des Völkermords und der Verschleppung anzuordnen, was allerdings keine Auswirkungen auf die praktische Arbeit der Dienststelle hatte³⁹. Gleiches galt für den Wegfall der Erfassung von Freiheitsberaubungen oder Körperverletzungen, „weil die festgenommenen Personen in aller Regel Strafverfahren wegen politischer Straftaten zu erwarten haben, und die ergehenden Urteile daraufhin überprüft werden müssen, ob sie unmenschlich sind“⁴⁰.

Da eine Wiedervereinigung nach dem Mauerbau erst recht in weite Ferne gerückt schien, war auch für Salzgitter und seine Sachwalter – so dachte man – eine dauerhafte Bestandsgarantie gegeben. Solange die DDR sich gegen den Westen abriegelte und ihren Bürgern das Grundrecht auf Freizügigkeit verwehrte, sie gar mit psychischem Terror und physischer Gewalt zur Unterordnung zwang, solange waren die Grundlagen für Salzgitter vorhanden. Gleichwohl änderte sich die Haltung der Politiker gegenüber der DDR ebenso wie die der Juristen. Das hatte sich bereits in der Zuständigkeitsbeschränkung der Erfassungsstelle Ende 1968 angedeutet. Die Propaganda der DDR gegen Salzgitter mochte ein übriges tun. Der Zuständigkeitsbeschränkung lag beispielsweise eine Referentenbesprechung im Bundesjustizministerium zugrunde, in der unter anderem ein „überpositives Recht auf Freizügigkeit zwischen Staaten oder Teilgebieten eines Staates nicht festgestellt werden“⁴¹ konnte. Damit erkannte man der DDR faktisch das Recht zu, ihren Bewohnern das Verlassen der DDR zu verbieten. Diese Feststellung mochte sich kaum auf die Tätigkeit der Zentralen Erfassungsstelle auswirken, mußte aber für eine spätere Bewertung der Strafbarkeit sehr wohl von Bedeutung sein. Allen voran waren es zwei westdeutsche Juristen, die den Strafanspruch der Bundesrepublik gegen DDR-Bürger – die Geltung des bundesdeutschen Strafrechts – bestritten: Hans Dichgans, zudem CDU-Bundestagsabgeordneter, und Gerald Grün-

wald, Professor für Strafrecht in Bonn, der allein das Recht des Tatorts, mithin das Recht der DDR, für maßgeblich hielt⁴².

Wie sehr man sich an den Unrechtsstaat gewöhnt hatte, machen auch die folgenden Ausführungen zur Minenlegung an der Zonengrenze deutlich: „Ein Generalstaatsanwalt habe jedoch in einem Fall ein Ermittlungsverfahren mit der Begründung eingestellt, daß er keine strafbare Handlung habe feststellen können; am Tatort seien Warnschilder angebracht und das Gelände gegen versehentliches Betreten gesichert gewesen. Diese Auffassung des Generalstaatsanwalts wird von einigen Referenten geteilt, da die Minenleger weder wünschten noch damit rechneten, daß jemand ins Minenfeld gehe.“⁴³ Die Kursänderung der Deutschlandpolitik Ende der sechziger Jahre hat auch die Unterstützung mancher Politiker für die Zentrale Erfassungsstelle brüchig werden lassen. Nicht wenige, vorwiegend aus den Reihen der Sozialdemokraten, empfanden die Behörde als störend. So meinte etwa der damalige SPD-Justizminister Niedersachsen im Oktober 1970, die Zentrale Erfassungsstelle „sei ‚arbeitslos‘ geworden: Seit Juli seien ihm keine Gewaltakte von der Zonengrenze mehr gemeldet worden.“⁴⁴

Die Diskussion über die Erfassungsstelle verstummte nie, nicht zuletzt durch die vier Geraer Forderungen von Staats- und Parteichef Honecker 1980 zur „Normalisierung“ der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten: Anerkennung der DDR-Staatsbürgerschaft, Umwandlung der Ständigen Vertretungen in Botschaften, Festlegung des Grenzverlaufs in der Elbmitte und die Abschaffung der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter. Mitte der achtziger Jahre äußerten sich prominente SPD-Politiker, u. a. Jürgen Schmude, Horst Ehmke und Hans-Jochen Vogel, zugunsten einer Auflösung der Behörde, weil sie ihre Aufgaben nicht erfüllen könne⁴⁵. 1988 und 1989 ging der Streit sogar so weit, daß die SPD-regierten Bundesländer ihre Zahlungen für den ohnehin geringen Etat der Behörde von insgesamt rund 250 000 DM einstellten; Schleswig-Holstein mit dem Hinweis, es bestehe an ihr „kein Bedarf“ mehr. Die übrigen fünf SPD-regierten Länder bzw. Stadtstaaten begründeten ihren Rückzug aus der Finanzierung damit, daß sie zur „Entlastung“

39 Vgl. H. Sauer/H.-O. Plumeyer (Anm. 29), S. 27 f.

40 So der seinerzeit amtierende Leiter der Erfassungsstelle, Oberstaatsanwalt Carl-Hermann Retemeyer, in einer Verfügung vom 1. Dezember 1969.

41 Schreiben des Niedersächsischen Ministers der Justiz an das Bundesministerium betreffend die Strafbarkeit von Handlungen, die in der SBZ begangen werden, vom 24. Januar 1969.

42 Vgl. Josef Schmidt, In Salzgitter gesammelt: Über 17 000 Fälle von politischem Unrecht, in: Süddeutsche Zeitung vom 14. Januar 1975; Gerald Grünwald, Ist der Schußwaffengebrauch an der Zonengrenze strafbar?, in: Juristenzeitung, 21 (1966), S. 633–638.

43 So die Niederschrift der Referentenbesprechung im Bundesministerium der Justiz vom 20. August 1968.

44 Schäfer: Erfassungsstelle unnötig, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 27. Oktober 1970.

45 Vgl. H. Sauer/H.-O. Plumeyer (Anm. 29), S. 244.

der innerdeutschen Beziehungen beitragen wollten⁴⁶. Nach 1990 erklärten sich diese Bundesländer zur Fortsetzung der Zahlung der minimalen Beiträge bereit.

In Salzgitter wurden in über 28jähriger Tätigkeit insgesamt rund 42 000 Akten über Gewaltverbrechen angelegt, davon betreffen 4 444 Tötungshandlungen, 625 Mißhandlungen, 2 984 politische Verdächtigungen bzw. Denunziationen, 2 585 Festnahmen und 861 Festnahmen im Grenzgebiet sowie 30 752 registrierte Verurteilungen aus politischen Gründen. Gerade die letzten sind nach Einschätzung von Experten nur die Spitze eines Eisbergs; gerechnet wird mit 250 000 bis 300 000⁴⁷.

IV. Parallelen und Unterschiede

Es war nicht nur augenfällig, sondern verfolgte einen tieferen Sinn, wenn – wie bereits erwähnt – der Regierende Bürgermeister von Berlin, Willy Brandt, im Jahre 1961 auf die Tätigkeit der Zentralen Stelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg hinwies und ihre Zuständigkeit auf die DDR-Verbrechen erweitert sehen wollte. Seinerzeit gab es in der Bewertung des SED-Regimes innerhalb der politischen Parteien kaum einen Dissens. Dessen Methoden galten – mehr oder weniger – als deckungsgleich mit denen der Nationalsozialisten. Kurt Schumacher, selbst ein Opfer der NS-Konzentrationslager, nannte die Kommunisten in der SBZ „rotlackierte Faschisten“. Für ihn führten sich die deutschen Kommunisten in der SBZ ebenso auf wie die Nationalsozialisten. War es daher nicht folgerichtig, von den Parallelen in der Herrschaftsform auf solche der Verbrechen zu schließen?

Spätestens Mitte der fünfziger Jahre hatte man eingesehen, daß die systematischen Menschenrechtsverletzungen der Nationalsozialisten eine ebenso systematisch vorgehende Strafverfolgung notwendig machten. Als die SED durch den Mauerbau die letzte Fluchtmöglichkeit von Deutschen in die Bundesrepublik so gut wie versperrte (und die DDR sich faktisch in ein riesiges Gefängnis verwandelte), schienen den verantwortlichen Politikern die Parallelen offenkundig: Die Strafverfol-

gung der SED-Verbrechen folgte dem Muster von Ludwigsburg. Im Rückblick auf die über dreißigjährige Tätigkeit beider Stellen bieten sich daher zahlreiche Vergleichsmöglichkeiten an, den Aufbau der beiden Behörden betreffend, aber auch Parallelen inhaltlicher Art, etwa die intendierte politische Wirkung der Einrichtungen nach innen wie nach außen.

Ähnlich wie für Ludwigsburg ging die Konzeption für Salzgitter auf einen Beschluß der Konferenz der Länderjustizminister und -senatoren zurück. Allerdings erhielten beide Dienststellen keine formaljuristischen Zuständigkeiten, waren keine Behörde der Justiz im eigentlichen Sinne. Ihr Zuständigkeitskatalog mußte eigens entworfen werden, zumal sie zwar für die Strafverfolgung im weitesten Sinne zuständig sein sollten, dem Legalitätsprinzip aber nicht folgen mußten. Sowohl die Zentrale Stelle in Ludwigsburg als auch die Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter leitet(e) lediglich Vorermittlungen, arbeitet(e) „nur“ der jeweiligen Staatsanwaltschaft zu. Nach Abschluß der Vorermittlungen müssen beide Dienststellen die Akten an die zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. bei Fehlen der Tatortzuständigkeit dem Bundesgerichtshof abgeben. De facto besaß Ludwigsburg allerdings einen größeren Spielraum als Salzgitter, da die Staatsanwaltschaften bei den Ermittlungen über NS-Verbrechen ohne die Hilfe von Ludwigsburg faktisch untätig bleiben mußten – in Ermangelung historischer Kenntnisse der nationalsozialistischen Herrschaftsstrukturen und des systematischen Massenmords.

Beide „Sonder“-Behörden erhielten ein eigenes Aktenzeichen: für Ludwigsburg das Kürzel „Z“, für Salzgitter „ZE“. Darüber hinaus war in Ludwigsburg wie in Salzgitter die Personalbesetzung anfangs höchst bescheiden – gemessen an den immensen Aufgaben – und wurde mit der Zuständigkeitserweiterung in den Jahren 1963/64 aufgestockt: Ludwigsburg sollte fortan auch den unaufgeklärten NS-Verbrechen im Bundesgebiet nachgehen, Salzgitter die Verbrechen auch innerhalb der DDR erfassen. Parallelen ergeben sich auch in den Verfahrensweisen bei der Aufklärung bzw. Registrierung der Verbrechen: Auf offizielle „Meldungen“ konnten sie in den seltensten Fällen zurückgreifen – die Geheimhaltung der Verbrechen war dem Wesen des rechten und des linken totalitären Regimes gemäß. Eine vergleichsweise unbedeutende, aber wenig erfreuliche Parallele zeigt sich in der völlig unzureichenden materiellen Ausstattung beider Behörden spätestens seit Anfang der siebziger Jahre: Sie sind vom Äußeren her kein Pfund, mit dem die bundesdeutsche Justiz und damit der Rechtsstaat wuchern konnte und kann.

46 Vgl. Michael Jach, Schutzschild gegen den Machtmißbrauch der SED, in: Die Welt vom 9. Januar 1989; jöb. (= Jörg Bremer), Kiel sieht „keinen Bedarf“ für Erfassungsstelle, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. Januar 1989.

47 Vgl. die Angaben bei H. Sauer/H.-O. Plumeyer (Anm. 29).

Der wesentliche Unterschied zwischen Ludwigsburg und Salzgitter resultiert aus der Bewertung der beiden totalitären Regime damals wie heute. Es erscheint als paradox: Während die verantwortlichen Politiker in den fünfziger Jahren lange Zeit die Augen davor verschlossen, daß nur eine systematische Strafverfolgung eine Aufarbeitung des Dritten Reiches forcieren könnte – aus Rücksicht auf die deutsche Bevölkerung, der man eine erneute Konfrontation mit dem NS-Unrecht möglichst ersparen wollte –, verweisen sie heute mit Genugtuung auf diese Entscheidung. Die Arbeit der Zentralen Stelle hat schließlich in erheblichem Maße dazu beigetragen, daß die heutige Bilanz der Justiz im Hinblick auf die NS-Strafverfolgung sich trotz mancher Unzulänglichkeiten sehen lassen kann. Dahinter scheinen die ungesühnten Justizverbrechen im Dritten Reich fast zu verblassen...

Anders verhält es sich bei den SED-Verbrechen: Die Entscheidung für die Erfassungsstelle Salzgitter erfolgte rasch und ohne Bedenken gegenüber den Reaktionen in der Bevölkerung. Einen Widerspruch von dort mußte man nicht befürchten, fühlten die Westdeutschen doch keine Verantwortung für das Unrecht der Kommunisten. Schon mit dem Einsetzen der deutsch-deutschen Entspannungspolitik galt die Salzgitterer Dienststelle nicht mehr als Aushängeschild oder als Trumpfkarte gegenüber den DDR-Machthabern, sondern als Ärgernis, vor allem in den Augen von (prominenten) SPD-Politikern⁴⁸. Ihre Umbenennung – gut zwei Jahre nach dem Sturz der SED – in „Beweismittel- und Dokumentationsstelle“ war tatsächlich auch das Signal zur „Abwicklung“. Und der ansehnlichen Erfassungsbilanz in Salzgitter zum Trotz scheinen heute viele über die Auflösung befriedigt zu sein, auch wenn sie es nicht direkt zugeben. Jedenfalls setzte sich keiner für ihr Weiterbestehen bzw. ihre Umstrukturierung ein, und wer dies wünscht – in der Regel Opfer des DDR-Systems – gilt zuweilen als Racheengel⁴⁹.

Einer von ihnen hat – zu Zeiten des SED-Regimes und in Anbetracht der politischen Querelen um den Bestand der Salzgitterer Behörde – die Ungleichgewichtigkeit in der Bewertung von NS- und SED-Verbrechen folgendermaßen kritisiert: „Verlangt jemand, daß die Erfassungsstelle für NS-Verbrechen in Ludwigsburg [gemeint ist die Zentrale Stelle] abgeschafft wird? Es wird nur noch wenige Deutsche geben, denen diese Registratur angst machen wird. Doch in Salzgitter wurden allein im

vergangenen Jahr über 2000 Vergehen und Verbrechen gegen mitteldeutsche Landsleute angekreidet. ... Allein die Erfassung und Aufbewahrung dieser Menschenrechtsverletzungen ist den Kommunisten ein Dorn im Auge, aber die Krokodilstränen fließen hierzulande.“⁵⁰

V. Ausblick und Abschlußthesen

Der Auftrag der Zentralen Stelle in Ludwigsburg hat sich verewigt – analog zur Nichtverjährbarkeit von Mord und Völkermord –, zumal die Entscheidung über ihre Zukunft mit einer anhaltend moralischen Verpflichtung verbunden ist: die NS-Verbrechen zu sühnen, um die politisch-moralische Verpflichtung der zweiten deutschen Demokratie zu wahren. Nach wie vor finden NS-Prozesse statt (zuletzt das Verfahren gegen den SS-Oberscharführer Josef Schwammberger). Die Diskussion über die Art der Strafverfolgung wird auch das letzte Verfahren überdauern. Kaum jemand scheint sich allerdings für die personelle, materielle und finanzielle Unterstützung Ludwigsburgs zu interessieren; sie läßt sehr zu wünschen übrig und entspricht ihren Leistungen in keiner Weise. Die Ausstattung hat mehr von einem Hinterhof, den man zwar pflegt, ansonsten aber schamhaft verbirgt.

Die Zentrale Stelle hätte seinerzeit den Status einer Generalbundesanwaltschaft erhalten sollen, so daß sie nicht nur die Aufklärung koordiniert, sondern auch die Strafverfolgung in ihrer Hand hielte. Durch die strafprozessual bedingte Notwendigkeit, Vorermittlungen an eine historisch unkundige Staatsanwaltschaft abzugeben, ließ man die Möglichkeit einer zügigeren Aufarbeitung der NS-Verbrechen ungenutzt. Vielleicht hätte diese Verfahrensweise, bei der jeder Schritt der Strafverfolgung bei der Ludwigsburger Dienststelle verblieben wäre, ein schnelleres Ende der NS-Prozesse herbeigeführt.

Aus diesem Manko ließen sich aber für die Behandlung der Dienststelle in Salzgitter Schlüsse ziehen. Tatsächlich befindet sich die ehemalige Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter – heute Beweismittel- und Dokumentationsstelle – in „Abwicklung“⁵¹. Ein Vermerk der Braunschweiger Generalstaatsanwaltschaft über die Umbenennung

48 Vgl. Jens Hacker, Deutsche Irrtümer. Schönfärber und Helfershelfer der SED-Diktatur im Westen, Frankfurt/M. – Berlin 1992, S. 332f.

49 Vgl. Rainer Frenkel, Ein Ärgernis wird abgewickelt. Die ehemalige Erfassungsstelle Salzgitter muß sich von 42 000 Akten trennen, in: Die Zeit vom 22. Juli 1992.

50 Siegmund Faust, Sinnbild aus Salz und Gitter, in: DDR heute, 2 (1986) 6.

51 Ivo Frenzel, Zentrale Erfassungsstelle Salzgitter vor der „Abwicklung“. Nach 30jähriger Sammeltätigkeit sind die Staatsanwälte am Zug, in: Süddeutsche Zeitung vom 21. Januar 1992.

verweist lapidar auf die Beendigung der Erfassungstätigkeit. Statt, wie seinerzeit niedergelegt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verbrechen zu gegebener Zeit gesühnt werden, muß man befürchten, daß zahlreiche SED-Verbrechen ungesühnt bleiben. Salzgitter gibt alle Unrechtsakten an zuständige Staatsanwaltschaften in der gesamten Bundesrepublik ab, ohne die Gewähr, daß es dort zu weiteren Ermittlungen kommen wird. Die staatsanwaltschaftliche Arbeitsgruppe zur Verfolgung der DDR-Regierungskriminalität beim Kammergericht in Berlin umfaßt mittlerweile etwa 60 Staatsanwälte, abgeordnet aus allen Bundesländern. Sie bildet im weitesten Sinne ein Pendant zur Zentralen Stelle in Ludwigsburg, hat aber einen ähnlich geringen Bekanntheitsgrad wie die Zentrale Ermittlungsstelle für die Bekämpfung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV). Dagegen ist die sogenannte Gauck-Behörde – seit dem 1. Januar 1992 regelt ein Akten-Gesetz die Einsichtnahme der Opfer und anderer in die MfS-Unterlagen – in aller Munde. Die immer wieder an die Öffentlichkeit dringenden Entlarvungen prominenter und weniger prominenter Spitzel erhöhen die Aufmerksamkeit für die Arbeit der Behörde.

Heute spricht kaum ein Politiker von den Leistungen der Zentralen Erfassungsstelle. Unsicher bleibt auch die finanzielle und materielle Situation der Behörde. Tatsächlich ließe sich die Chance nützen und aus der einstigen Erfassungsstelle eine vollfunktionierende Staatsanwaltschaft und Gerichtsstelle bilden. Hier lagern die wichtigsten Akten über das SED-Unrecht und arbeiten die Juristen, die aus einer nahezu 30jährigen Tätigkeit den größten Sachverstand besitzen dürften. Sie hätten die strafrechtliche Bewältigung der DDR-Vergangenheit kenntnisreich und vor allem konzentriert an einem Ort durchführen können, vielleicht ähnlich wie seinerzeit in Nürnberg⁵².

Die folgenden Thesen spiegeln die ambivalente öffentliche Diskussion über die Notwendigkeit und das Ausmaß der Vergangenheitsbewältigung wider. Sie heben nicht spezifisch auf Ludwigsburg und Salzgitter ab, stehen aber in einem indirekten Zusammenhang dazu, denn schließlich soll die Vergangenheitsbewältigung auch zum Rechtsfrieden in der Gesellschaft beitragen. Voraussetzung dafür ist die Aufklärung ebenso wie die Ahndung totalitären Unrechts.

Die Behauptung führt in die Irre, die Deutschen suchten der Konfrontation mit der NS-Vergangenheit auszuweichen, indem sie sich nun auf die ein-

fachere Abrechnung mit dem SED-Staat stürzten. Damit wird suggeriert, die strafrechtliche Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit diene der Relativierung der NS-Verbrechen. In Wirklichkeit steht dahinter der Versuch, die SED-Verbrechen zu relativieren, lenkt man doch von deren Bestrafung ab. Darüber hinaus kommt in dieser Behauptung ein schlimmer Rechtspositivismus zum Vorschein etwa in dem Verweis auf die seinerzeitige Rechtslage der DDR – der SED-Staat war ein Unrechtsstaat und damit per se rechtswidrig. Im übrigen lenkt der Unrechtsstaat DDR angesichts seines verbrecherischen Charakters unwillkürlich den Blick auf das NS-System.

Der skrupulöse Umgang mit dem Erbe der DDR-Diktatur stellt gewissermaßen die Fortsetzung des Umgangs mit ihr zu ihren Lebzeiten dar – zumindest seit den Anfängen der Entspannungspolitik. Anstatt die frühere Relativierung des totalitären Charakters der DDR ad acta zu legen und eine konsequente Strafverfolgung der DDR-Verbrechen in rechtsstaatlicher Form zu fordern, geht die Tendenz in die Richtung, diese Verbrechen kalt zu amnestieren. Dies erscheint um so bedenklicher, weil ehemals Verfechter eines harten Vorgehens gegenüber den SED-Tätern auf diesen Kurs einschwenken – nach dem Motto: „Was die Revolution versäumt hat, kann der Rechtsstaat nicht nachholen.“

Juristen und Politiker in der „alten Bundesrepublik“ fordern eine Amnestie der „Mauerschützen“, ihrer Vorgesetzten und der DDR-Führung, weil die DDR ein souveräner Staat gewesen sei. Ähnliche Forderungen zum Dritten Reich sind dagegen – zu Recht – verpönt. Hier wird mit zweierlei Maß gemessen. Während die Vergangenheitsbewältigung des Dritten Reiches bereits um ein Vielfaches der Zeit andauert, die dieses Regime bestand, wird die Vergangenheitsbewältigung der DDR nicht so lange andauern, wie diese existierte. Zu fordern ist eine gleichgewichtige Behandlung und Auseinandersetzung mit beiden Diktaturen mit Blick auf die Ähnlichkeiten in ihren Herrschaftspraktiken unabhängig von der Zahl der Opfer bzw. der Schwere der Verbrechen.

Angesichts der vielfältigen Schwierigkeiten und Sichtweisen der DDR-Vergangenheitsbewältigung erscheint eine Relativierung mancher harter Urteile über den Umgang der „alten Bundesrepublik“ mit den Hypotheken des Dritten Reiches angebracht. Die NS-Vergangenheitsbewältigung in der „alten Bundesrepublik“ erscheint heute in einem anderen Licht. Das bedeutet selbstredend keine Aufwertung des NS-Regimes, wohl aber eine Aufwertung der NS-Vergangenheitsbewältigung. Sie war besser als ihr Ruf.

⁵² Vgl. Siegmund Faust, Salzgitter darf nicht aufgelöst, sondern muß ausgebaut werden, in: Berliner Morgenpost vom 26. Januar 1986.

DDR–Israel: Anatomie eines gestörten Verhältnisses

I. Vorbemerkung

Am 12. April 1990 bekannten sich die Abgeordneten aller Fraktionen der erstmals frei gewählten Volkskammer der DDR „zur Verantwortung der Deutschen in der DDR für ihre Geschichte und ihre Zukunft“. Sie erklärten: „Wir bitten die Juden in aller Welt um Verzeihung. Wir bitten das Volk in Israel um Verzeihung für Heuchelei und Feindseligkeit der offiziellen DDR-Politik gegenüber dem Staat Israel und für die Verfolgung und Entwürdigung jüdischer Mitbürger auch nach 1945 in unserem Land... Wir erklären, uns um die Herstellung diplomatischer Beziehungen und um vielfältige Kontakte zum Staat Israel bemühen zu wollen.“¹

Die Chance, den Worten und guten Absichten politische Taten folgen zu lassen, war jedoch bereits vertan. Das Kapitel der Beziehungen zwischen beiden Staaten endete 1990, ohne daß sich beide Seiten völkerrechtlich anerkannt hatten. Die Aufarbeitung der vierzigjährigen politisch-diplomatischen „Nichtbeziehungen“ macht die Auswertung einer Vielzahl zeithistorischer Dokumente erforderlich, von denen heute nur ein Teil zugänglich ist. Viele offene Fragen werden daher erst in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten eine umfassende Antwort finden².

1 Gemeinsame Erklärung der Volkskammer der DDR, in: *horizont-International*, 23 (1990) 6, S. 16.

2 Die wechselseitige Wahrnehmung und das Verhältnis zwischen der DDR und dem Staat Israel entwickelten sich auf verschiedenen Ebenen, deren wichtigste Politik und Wirtschaft, Mediendarstellung und Massenperzeption waren. Die vorliegende Analyse konzentriert sich auf die politischen Beziehungen bzw. „Nichtbeziehungen“, ohne die Verknüpfung mit dem durch die Medien vermittelten Bild völlig außer acht zu lassen. Eigenständige wichtige Forschungsgegenstände, denen hier nicht nachgegangen werden kann, wären die Widerspiegelung israelischer Realität und die daraus resultierenden Haltungen und Aktivitäten in Bevölkerungskreisen, z. B. jüdischen Gemeinden, kirchlichen Arbeitskreisen oder oppositionellen Gruppen, die aufgrund weltanschaulicher Gebundenheit oder intensiver persönlicher Erfahrung mit Israel und seinen Bürgern nicht selten im Gegensatz zu offizieller Politik und Manipulation standen.

II. Äußere und innere Komponenten der Israelpolitik

Das Verhältnis zwischen der DDR und Israel kann nicht losgelöst von den Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene dargestellt und gedeutet werden. Es bewegte sich im Kontext der Außenpolitik der Sowjetunion und der übrigen Staaten des Warschauer Vertrages, wies darüber hinaus jedoch eine aus der jüngeren deutschen Geschichte resultierende Eigenart auf. Das führte zur Ausbildung mehrerer Wirkungslinien, die miteinander verknüpft waren und einander ergänzten, mitunter aber auch gegeneinander standen und damit Widersprüche schufen.

Die Beziehungen zwischen den osteuropäischen Staaten und Israel waren in erster Linie durch den Kalten Krieg geprägt, der nach dem Zweiten Weltkrieg sehr bald das internationale Klima bestimmte und im Verlauf der fünfziger Jahre die militär-strategisch, wirtschaftlich und politisch bedeutsame Nahostregion erfaßte. Im Ringen um Einflußsphären waren sowohl die Westmächte als auch die Sowjetunion bemüht, Verbündete zu gewinnen. Nachdem David Ben Gurion 1950 im Koreakrieg die USA unterstützt und damit die Politik der „Nichtidentifikation“ verlassen und sich dem westlichen Lager zugewandt hatte, setzte die UdSSR zunehmend auf die arabischen Staaten und auf Distanz zu Israel. Sie unterstützte arabische Regimes, die sich aus der einseitigen Abhängigkeit von Westeuropa zu lösen suchten und daher an einem Zweckbündnis mit den Warschauer Vertragsstaaten interessiert waren. Politische und gesellschaftliche Veränderungen in Ägypten, Syrien, Irak, Algerien und Jemen ließen einen Machtzuwachs des „realen Sozialismus“ erhoffen. Die machtpolitischen Zielstellungen wurden durch militär-strategische und wirtschaftliche Erwägungen verstärkt.

Ideologisch verbrämt, wurde die Nahostpolitik der Sowjetunion mit der These der „nichtkapitalistischen Entwicklung“ bzw. der „sozialistischen Orientierung“ einiger arabischer Staaten sowie mit der Eingliederung der arabischen Nationalbewegung in den „dritten revolutionären Hauptstrom“ begründet. Gleichzeitig negierten bzw. diskredi-

tierten die in Osteuropa regierenden kommunistischen Parteien den Zionismus, der als eine jüdische Antwort auf Unterdrückung und antisemitische Verfolgung entstanden war und das Recht des jüdischen Volkes auf nationale Selbstbestimmung in Form der Eigenstaatlichkeit zu verwirklichen suchte. Sie charakterisierten die zionistische Programmatik und Politik – den Einschätzungen ihrer Theoretiker seit Anfang des 20. Jahrhunderts folgend – als großbürgerlichen Nationalismus und Chauvinismus, der auf die Schwächung und Spaltung der Arbeiter- und nationalen Befreiungsbewegung gerichtet und daher entschieden zu bekämpfen sei.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war die innenpolitische Komponente des Israel- und Zionismus-Feindbildes in den osteuropäischen Staaten. Um von inneren Problemen – nicht zuletzt mit eigenen jüdischen Bevölkerungsgruppen, die nationale und kulturelle Rechte forderten – abzulenken, wurde versucht, ein Freund-Feind-Bild zu vermitteln, das von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert werden konnte. Die Solidarität mit den Palästinensern stand hierbei in einer Linie mit der Unterstützung von Vietnamesen (während des Krieges in Indochina), Chilenen (zur Zeit der Pinochet-Diktatur) und der unter der Apartheidpolitik leidenden schwarzen Bevölkerung Südafrikas. Die politische und ideologische Auseinandersetzung mit dem „imperialistischen System“, als dessen „aggressivste Vertreter“ die USA, Chile, Südafrika und Israel, zeitweilig auch die Bundesrepublik, galten, führte nicht nur zu Pauschalurteilen und starren Stereotypen, sondern vielfach auch zur unrealistischen Einschätzung internationaler und nationaler Entwicklungstendenzen.

Über die skizzierten Grundlinien hinaus, die für die DDR wie für die meisten anderen Staaten des Warschauer Vertrages zuträfen, wirkten im ostdeutschen Staat spezifische, historisch bedingte Faktoren. So sah sich die DDR-Führung veranlaßt, ihre politische Identität und Existenzberechtigung in ständiger Auseinandersetzung mit der Bundesrepublik nachzuweisen. Sie verstand sich als antifaschistische Kraft in einem Staat, zu dessen Gründern nicht wenige Kommunisten, Sozialisten und Demokraten gehörten, die die Konzentrationslager überlebt hatten oder aus dem Exil in die sowjetische Besatzungszone zurückgekehrt waren. Die SED akzeptierte aus ihrem Grundverständnis von Faschismus und Antifaschismus keine gesamtdeutsche Schuld für die Verbrechen des Nationalsozialismus; sie negierte den besonderen Stellenwert, der den Judenverfolgungen im nationalsozialistischen Herrschaftskonzept zukam. „Mit den Massakern gegen jüdische Menschen“, schrieb Honecker 1978 in einem Schreiben an das Präsidium

des Verbandes der Jüdischen Gemeinden in der DDR, „sollten alle Antifaschisten getroffen werden“³. „Antisemitismus, Rassen- und Völkerhaß“ galten im ostdeutschen Staat als „mit der Wurzel ausgerottet“⁴.

Der zunehmend zum Dogma erstarrte Antifaschismus war einerseits mit dem offiziellen Verbot und der gerichtlichen Ahndung direkter rassistischer und antisemitischer Hetze und Aktivitäten verbunden. Er leugnete andererseits die Verantwortung aller Deutschen, damit auch der Bürger der DDR, für die Schoah und verhinderte somit die Entwicklung eines spezifischen Verhältnisses zu Israel als dem Staat, in dem Hunderttausende Überlebende des Holocaust Zuflucht gefunden hatten.

Eine wichtige Rolle spielten überdies Forderungen des Jüdischen Weltkongresses (WJC) und Israels nach materieller Wiedergutmachung für die von den deutschen Nationalsozialisten am jüdischen Volk begangenen Verbrechen. Die prinzipielle Ablehnung dieser Verpflichtung durch die politische Führung der DDR belastete dauerhaft ihr Verhältnis zu Israel; sie behinderte staatliche Beziehungen noch zu einem Zeitpunkt, da die Mehrzahl der osteuropäischen Staaten schon Botschaften und Konsulate in Israel unterhielt.

Eine aus der deutschen Nachkriegsgeschichte und insbesondere aus dem Verhältnis zwischen beiden deutschen Staaten resultierende Linie war schließlich die zwei Jahrzehnte währende Suche der DDR nach internationaler Anerkennung. Die Führung der machtausübenden SED fand in ihrem Bemühen, die Hallstein-Doktrin zu durchbrechen, in einigen arabischen Staaten die gewünschte Unterstützung. Die Herstellung diplomatischer Beziehungen zu Irak, Sudan, Syrien, Südjemen und Ägypten im Jahre 1969 bildete den Auftakt für die weltweite Anerkennung der DDR. Das Ringen um internationales Prestige war mit der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen in den politisch einflußreichen bzw. erdölexportierenden arabischen Staaten verbunden und führte zu einer einseitigen proarabischen und antiisraelischen Positionsbestimmung im Nahostkonflikt. Eine ähnliche außenpolitische Konstellation, die das Verhältnis zum Staat Israel beeinflusste, wirkte in den achtziger Jahren, nunmehr freilich mit anderen Zielsetzungen, als die Führung der DDR ihre wirtschaft-

3 Die DDR – eine sichere Heimstatt des Humanismus. Schreiben Erich Honeckers an das Präsidium des Verbandes der Jüdischen Gemeinden in der DDR, in: Gedenke! Vergiß nie! 40. Jahrestag des faschistischen „Kristallnacht“-Pogroms, Berlin 1979, S. 9.

4 Beschluß des Politbüros der SED vom 31. Mai 1988 „Maßnahmen zum 50. Jahrestag der faschistischen Pogromnacht vom 9. November 1938“, S. 1, in: Bundesarchiv Potsdam (BAP), 04/1049.

lichen und politischen Beziehungen zu den USA zu erweitern suchte.

III. Diplomatische Kontakte zur Frage der Wiedergutmachung

Obwohl die inneren und äußeren Komponenten, die die Außen- und Nahostpolitik der DDR in den vier Jahrzehnten ihrer Existenz bestimmten, in ihren Grundwirkungen gleichblieben, unterlag das konkrete Verhältnis zum Staat Israel durchaus partiellen Veränderungen. Als die UNO-Vollversammlung am 29. November 1947 die Gründung eines jüdischen und eines arabischen Staates auf dem Territorium Palästinas beschloß bzw. am 14. Mai 1948 der Staat Israel proklamiert wurde, existierte die DDR noch nicht. Offizielle Verlautbarungen aus jener Zeit lassen jedoch erkennen, daß die führende politische Kraft in der sowjetischen Besatzungszone, die SED, die Gründung des jüdischen Staates begrüßte. So konnte das Politbüro-Mitglied Paul Merker am 24. Februar 1948 im Zentralorgan der Partei schreiben: „Der jüdischen Bevölkerung gehören die Sympathien und die tatkräftige Hilfe aller fortschrittlichen Kräfte. Besonders die demokratischen Kräfte Deutschlands haben die Verpflichtung, ihre Sympathien und Hilfsbereitschaft zum Ausdruck zu bringen.“⁵

Anfang April 1948 kam es zum ersten offiziellen Kontakt zwischen einem Vertreter der SED und einem Repräsentanten des Jischuv, der jüdischen Bevölkerung in Palästina. Otto Grotewohl, der ehemalige Vorsitzende des Zentralaussschusses der SPD und zu jener Zeit gemeinsam mit dem Kommunisten Wilhelm Pieck Ko-Vorsitzender der SED, traf sich mit Chaim Jachil, dem in München tätigen israelischen Konsul. Die Begegnung fand in der Wohnung des Vorstandsmitgliedes der Jüdischen Gemeinde von Berlin, Julius Meyer, statt. Zu einer Zeit, da die USA-Regierung ihre Zustimmung zum UNO-Teilungsbeschluß und damit zur Ausrufung des jüdischen Staates vorübergehend zurückgenommen hatte, versicherte Grotewohl, daß „die Sowjetunion und die Volksdemokratien einen jüdischen Staat anerkennen werden, selbst wenn er nicht entsprechend des UNO-Beschlusses, sondern kraft eigenen Rechts entstände“⁶. Er lehnte eine individuelle Rückgabe des durch die Nationalsozialisten „arisierten“ jüdischen Eigen-

tums ab, sprach – dem Bericht Jachils zufolge – jedoch von der Möglichkeit einer kollektiven Entschädigung an den zu gründenden jüdischen Staat.

In den ersten Jahren des Bestehens des Staates Israel und der DDR gab es keine offiziellen Kontakte zwischen beiden Seiten. Erst im Zusammenhang mit der Forderung des Jüdischen Weltkongresses und Israels an beide deutsche Staaten, materielle Wiedergutmachungsleistungen zu erbringen, fanden in Moskau Gespräche israelischer und ostdeutscher Diplomaten statt. Am 12. März 1951 hatte die israelische Regierung den vier Siegermächten eine Note mit der Forderung nach finanzieller Entschädigung für die von den Nationalsozialisten verübten Verbrechen am jüdischen Volk übergeben. Sie beanspruchte 1 Mrd. US-Dollar von der Bundesrepublik und 500 Mio. US-Dollar von der DDR. Während die Westmächte direkte deutsch-israelische Verhandlungen für notwendig erachteten, antwortete die sowjetische Seite am 25. März 1952, erst nach Unterzeichnung eines Friedensvertrages mit Deutschland könne über eine eventuelle Wiedergutmachung verhandelt werden.

Nachdem im März 1952 offizielle Gespräche zwischen israelischen und westdeutschen Politikern über materielle Entschädigungen bereits begonnen hatten, erklärte der Vizepräsident der DDR und zeitweilige Landwirtschaftsminister, Ernst Goldenbaum, Mitte des Jahres auf einer Pressekonferenz in Berlin, seine Regierung sei zu Verhandlungen bereit, sollte sich Israel mit einer diesbezüglichen Bitte an sie wenden. Daraufhin übergab der israelische Repräsentant in Moskau am 15. September 1952 erneut eine Note an die sowjetische Regierung, in der auf die Wiedergutmachungsforderungen gegenüber der DDR verwiesen wurde; Kopien des Schreibens gingen an alle Botschaften der osteuropäischen Staaten⁷. Die DDR blieb die Antwort schuldig; die Erklärung Goldenbaums wurde als nicht autorisiert dementiert.

Von Herbst 1952 bis Frühjahr 1953 standen die Beziehungen zwischen den osteuropäischen Staaten und Israel im Schatten des Slansky-Prozesses in Prag und der Ärztebeschuldigungen in Moskau. Die antisemitischen Kampagnen Stalins blieben nicht ohne Auswirkungen auf die DDR. Am 20. Dezember 1952 faßte das Zentralkomitee der SED einen Beschluß über die „Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörertum Slansky“, in dem behauptet wurde, daß „der amerikanische Imperialismus über den Staat Israel seine Spionage- und Diversantentätigkeit mit Hilfe zionistischer Organisationen in den volksdemokratischen Län-

5 Paul Merker, Der neue Staat des jüdischen Volkes, in: Neues Deutschland vom 24. Februar 1948, S. 2.

6 Vermerk Chaim Jachils über das Gespräch mit Otto Grotewohl vom 4. November 1952, in: Israel State Archiv (I. S. A.) Foreign Ministry (F. M.), 130.11/2511/17.

7 Vgl. I. S. A./F. M., 130.11/1511/17.

dern organisiert und durchführt“⁸. „Die zionistische Bewegung“, so hieß es, „hat nichts gemein mit Zielen der Humanität und wahrhafter Menschlichkeit. Sie wird beherrscht, gelenkt und befehligt vom USA-Imperialismus, dient ausschließlich seinen Interessen und den Interessen der jüdischen Kapitalisten.“⁹ Das SED-Führungsmittglied Paul Merker wurde beschuldigt, Leiter einer zionistischen Agentengruppe gewesen zu sein, „der die Entschädigung der jüdischen Vermögen nur forderte, um dem USA-Finanzkapital das Eindringen in Deutschland zu ermöglichen“¹⁰. Merker war von 1952 bis 1956 in Haft.

Die „Säuberung“ des Parteiapparates und der Behörden von „Titoisten, Trotzisten und Zionisten“ war mit der Entlassung vieler jüdischer Bürger aus dem Staatsdienst und teilweise auch mit Verhaftungen verbunden. Hunderte Juden, die nach 1945 in die sowjetische Besatzungszone zurückgekehrt waren, verließen die DDR aus Angst vor weiteren Repressionen, unter ihnen mehrere Vorsitzende jüdischer Gemeinden. Bedingt vor allem durch den Tod Stalins kam es nicht zu einem Schauprozeß in Berlin. Dennoch bestimmten antizionistische und antiisraelische Stellungnahmen noch die 13. Tagung des Zentralkomitees der SED im Mai 1953¹¹.

Zu Kontakten zwischen Vertretern der DDR und Israels kam es in diesem Zeitraum verständlicherweise nicht. Erst in Zusammenhang mit dem Außenministertreffen der vier Siegermächte in Berlin, das über das künftige Schicksal Deutschlands entscheiden sollte, ergriff die Regierung Ben Gurion 1954 noch einmal die Initiative und schlug der DDR erneut Verhandlungen über Wiedergutmachungsleistungen vor. Von 1954 bis 1956 begegneten sich daraufhin offizielle Vertreter Israels und der DDR in Moskau. Die Gespräche blieben letztlich ohne Ergebnis.

Am 28. Dezember 1955 übergab der Botschaftsrat der DDR in Moskau, Seitz, dem israelischen Botschafter Eljaschiw ein Aide Memoire als offizielle Antwort seiner Regierung auf das israelische Ersuchen um Wiedergutmachung. In dem Dokument hieß es: „Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat bisher alles in ihren Kräften Stehende getan, um den deutschen Faschismus mit seinen Wurzeln zu vernichten und Bedingungen zu schaffen, die ausschließen, daß von Deutschland

nochmals eine Bedrohung der Sicherheit und Existenz anderer Völker – auch des jüdischen Volkes – ausgeht. Den auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik wohnhaften Opfern des Faschismus wurde in großzügiger Weise Unterstützung und Hilfe gewährt. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat die von den vier Alliierten festgelegten Reparationsleistungen zur Wiedergutmachung des von dem deutschen Faschismus angerichteten Schadens erfüllt.“¹² Diese Antwort wurde 1956 erneut in einer persönlich übergebenen Note bestätigt. Sie enthielt die charakteristischen Grundargumente der DDR, die bis 1989 in offiziellen und inoffiziellen Stellungnahmen wiederkehrten. Der israelische Vorschlag, in direkte Verhandlungen einzutreten, wurde strikt abgelehnt.

IV. Hallstein-Doktrin und Abgrenzung von der Bundesrepublik

Ab Mitte der fünfziger Jahre erweiterten sich die außenpolitischen Wirkungsräume der DDR im Nahen Osten; gleichzeitig verstärkte sich die Einbindung der Warschauer Vertragsstaaten in die internationale Interessenwahrnehmung und konkrete Außenpolitik der UdSSR. Für offizielle Gespräche zwischen ostdeutschen und israelischen Diplomaten fehlten nunmehr alle Voraussetzungen. Während des Suezkrieges 1956 stellte sich die DDR eindeutig auf die Seite Ägyptens. In öffentlichen Statements prangerte sie zunächst vorrangig die Politik Großbritanniens und Frankreichs an, „die den von ihnen selbst inszenierten Angriff Israels als Vorwand für ihren Überfall auf Ägypten benutzten“¹³. Etwa sechs Wochen nach dem Krieg, am 22. Dezember 1956, sicherte der DDR-Außenminister Bolz Ägypten „weiterhin politische und materielle Unterstützung“ zu; im gleichen Atemzug forderte er von der Bundesrepublik, „die sogenannte Wiedergutmachung, die der Aufrüstung des israelischen Aggressors diene, der Republik Ägypten zur Wiedergutmachung der durch israelische Truppen angerichteten Schäden zu überweisen“¹⁴. Die Gleichsetzung der Opfer der Schoah mit den Schäden des Suezkrieges zeugte von der Nicht-

12 Aide Memoire, S. 3; I. S. A./F. M., 93.39/547/2.

13 Erklärung der DDR zur Suezaggression, in: Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Bd. V, Berlin 1958, S. 70.

14 Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der DDR, Lothar Bolz, zum Abzug der englischen und französischen Truppen aus Ägypten, in: Wolfgang u. Angelika Bator (Hrsg.), Die DDR und die arabischen Staaten. Dokumente 1956–1982, Berlin 1984, S. 62.

8 Hermann Matern, Über die Durchführung des Beschlusses des ZK der SED. „Lehren aus dem Prozeß gegen das Verschwörertum Slansky“, Berlin 1953, S. 51.

9 Ebd., S. 52.

10 Ebd., S. 55.

11 Vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Berlin 1954, S. 396 u. 404.

akzeptanz historischer Tatsachen und war Ausdruck der Ignoranz gegenüber der gesamtdeutschen Verantwortung für den Holocaust.

Von 1958 bis 1965 war die Außenpolitik der DDR durch Auseinandersetzung mit der Hallstein-Doktrin, Bemühen um internationale Anerkennung und Abgrenzung gegenüber der Bundesrepublik bestimmt. Obwohl sie in erster Linie in den arabischen Staaten Fuß zu fassen suchte, können für diese Jahre durchaus weitere Kontakte zu israelischen Politikern sowie Handelsbeziehungen in geringem Umfang registriert werden. Es gab Gespräche auf konsularischer Ebene in verschiedenen osteuropäischen Ländern, in denen beide Seiten Botschaften unterhielten; diplomatische Noten, die die Haltung der DDR zur Entwicklung im westdeutschen Staat darlegten, wurden 1958 den israelischen Vertretungen in Sofia und Warschau zugesandt, und vereinzelt fanden 1960 und 1961 in Prag und Warschau Begegnungen zwischen ostdeutschen und israelischen Diplomaten auf Empfängen des jeweiligen Gastgeberlandes oder von Drittstaaten statt. DDR-Verlage forderten israelische Wissenschaftler zur Mitarbeit an Publikationen auf¹⁵.

Die politische Zielsetzung des vorsichtigen Bemühens der DDR um Israel lag in den Jahren 1960/61 auf der Hand; sie war vorrangig darauf gerichtet, die Bundesregierung zu diskreditieren und NS-Aktivisten wie Globke, die sich in verantwortlichen Positionen befanden, zu „entlarven“. In einem Brief des Politbüro-Mitglieds Albert Norden an das Partei- und Staatsoberhaupt Walter Ulbricht war beispielsweise von Bemühungen die Rede, „den Fall Eichmann, der international großes Aufsehen erregt, maximal gegen das Bonner Regime zuzuspitzen“¹⁶. Ganz in diesem Sinne erklärte Volkskammerpräsident Dieckmann am 12. April 1961 auf der 17. Tagung des DDR-Abgeordnetenhauses: „Der Prozeß gegen Eichmann ist mehr als nur ein Gericht über die hitlerfaschistische Vergangenheit. Er ist zugleich eine Anklage gegen das auf westdeutschem Boden fortbestehende militaristische System.“¹⁷ Die DDR entsandte einen ihrer prominentesten Rechtsanwälte, Friedrich Karl Kaul, nach Jerusalem. Kaul nahm als Beobachter an den Verhandlungen gegen Eichmann teil; er wurde vom israelischen Justizminister und vom israelischen Generalstaatsanwalt empfangen.

15 Vgl. u. a. I. S. A./F. M., 3309/3.

16 Hausmitteilung von Albert Norden an Walter Ulbricht vom 28. Mai 1960, in: Institut für Geschichte der Arbeiterbewegung (IfGA), Zentrales Parteiarchiv (ZPA), IV 2/2/2.028/2.

17 Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik, 3. Wahlperiode, 17. Sitzung vom 12. April 1961, Stenografische Niederschrift, S. 585.

Handelsbeziehungen zwischen der DDR und Israel entwickelten sich ab 1958. Wie aus einem Gesprächsvermerk des Direktionsbereichs Übersee I des DDR-Ministeriums für Außenhandel hervorgeht, war jedoch „die Entwicklung eines Direkthandels mit Israel . . . auf Grund der Aufgaben und der Situation mit den arabischen Ländern nicht möglich“. Der Warenaustausch konnte „nur über 3. Länder, z. B./Liechtenstein oder Österreich, geleitet werden“¹⁸. Sowohl in den kommerziellen Dokumenten als auch bei der Verpackung der Waren durfte der jüdische Staat als Handelspartner nicht erkennbar sein. Während die DDR aus Israel vor allem Zitrusfrüchte, Säfte und Fruchtkonzentrate importierte, lieferte sie u. a. medizinische Geräte, Düngemittel und Kleiseisenwaren.

Das Handelsvolumen war sehr gering; die höchste Summe für israelische Exporte in die DDR weist die Statistik des Gesamtzeitraums von 1958 bis 1967 für das Jahr 1962 mit 309 900 US-Dollar aus; das Volumen israelischer Importe aus dem ostdeutschen Staat war generell niedriger (höchste Summe 1965 mit 18 400 US-Dollar). Eine wesentliche Zunahme des Außenhandelsumsatzes erfolgte erst in den Jahren von 1975 bis 1978 – die Exporte erhöhten sich z. B. auf 3 358 000 US-Dollar im Jahre 1978. Die Importe blieben für diesen Zeitraum gering und beliefen sich 1975 lediglich auf 157 000 US-Dollar¹⁹.

V. Kooperation mit arabischen Staaten und antiisraelische Polemik

Eine Zäsur in der Nahostpolitik der DDR stellte der Besuch des Staatsratsvorsitzenden Walter Ulbricht in Kairo vom 24. Februar bis 2. März 1965 dar. Diese Reise, mit deren Ankündigung die ägyptische Regierung die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und Israel verhindern wollte, bedeutete für den ostdeutschen Staat einen großen Erfolg auf internationalem Parkett. Sie leitete eine Phase enger Zusammenarbeit mit mehreren arabischen Staaten, bis zum Tode Nassers insbesondere mit Ägypten, ein. In der „Gemeinsamen Erklärung“ vom 1. März 1965 hieß es: „Beide Seiten verurteilen die aggressiven Pläne des Imperialismus, nach denen

18 Niederschrift über ein Gespräch mit den Herren Cohen und Rabinowitsch am 26. Januar 1963, in: IfGA, ZPA, IV A2/20/831.

19 Zahlenangaben nach Veröffentlichungen des Israeli-schen Büros für Statistik, Israel's Foreign Trade, div. Jahrgänge.

Israel als gegen die Rechte des arabischen Volkes und dessen Kampf für Befreiung und Fortschritt gerichtete Speerspitze geschaffen wurde, um seinen Zielen zu dienen.²⁰ Diese Position negierte nicht nur die Rolle der Sowjetunion beim Zustandekommen des UNO-Teilungsbeschlusses von 1947, sondern stellte auch die völkerrechtliche Grundlage für die Gründung des Staates Israel in Abrede.

Im Zusammenhang mit dem Junikrieg 1967, in dessen Verlauf alle osteuropäischen Staaten (außer Rumänien) die diplomatischen Beziehungen zu Israel abbrachen, und während des Oktoberkrieges 1973 nahm die antiisraelische Polemik seitens offizieller Vertreter der DDR an Intensität, Breite und Schärfe zu. Es wurde u. a. versucht, jüdische Persönlichkeiten der DDR zu bewegen, Stellungnahmen abzugeben. So erschien im Neuen Deutschland am 11. Juni 1967 eine Erklärung jüdischer Bürger zum Sechs-Tage-Krieg, in der es hieß: „Es ist die Tragik der jüdischen Bevölkerung Israels, daß die Machthaber dieses Staates eine Politik betreiben, die sich in den Dienst der strategischen Interessen imperialistischer Großmächte am Suezkanal und an den arabischen Ölquellen gestellt hat. Leider trifft das nicht nur auf das Jahr 1967 zu. Schon die Geburt Israels ist behaftet mit Wortbruch und Annexion.“²¹ Professor Heinz Kamnitzer, der Schriftsteller Peter Edel, die Sängerin Lin Jaldati und der Präsident des Verbandes der Jüdischen Gemeinden Helmut Aris hatten sich geweigert, diese Erklärung zu unterschreiben. Über Arnold Zweigs Haltung beklagte sich Politbüro-Mitglied Albert Norden in einem Brief an Walter Ulbricht: „Arnold Zweig hat rundheraus erklärt, daß er mit dem Inhalt der Erklärung nicht einverstanden sei. Das ist angesichts seiner althergebrachten prozionistischen Einstellung nicht erstaunlich.“²²

Offizielle Stellungnahmen der DDR-Führung zur Nahostproblematik brachten ab Mitte der sechziger Jahre neben der Verurteilung Israels stereotyp die „uneingeschränkte Sympathie und Unterstützung“ für „das arabische Volk von Palästina“ und dessen „Kampf um die Wiedererlangung seiner unveräußerlichen nationalen Rechte“ zum Ausdruck.²³ Standen hinter der proarabischen Haltung der DDR im Nahostkonflikt vor allem wirtschaft-

liche Interessen und die Suche nach internationaler Anerkennung, so waren die Beziehungen zur PLO, die sich seit dem ersten Besuch Jassir Arafats in der DDR 1971 rasch intensivierten, vor allem ideologisch motiviert. Die DDR gab der Palästinensischen Organisation umfangreiche politische, materielle und militärische Hilfe.

In den Kontext der generellen außenpolitischen Linienführung und der Nahostpolitik ist das Verhältnis der DDR zum Staat Israel einzuordnen. Es war bis 1985 durch prinzipielle Ablehnung und Verurteilung israelischer Politik, durch einseitige Stellungnahme im israelisch-arabischen Konflikt und zur Palästinenserproblematik, durch Ignorierung jeglicher Wiedergutmachungsansprüche Israels und durch vollkommene Negation bzw. Diskreditierung des Zionismus charakterisiert. Das antiisraelische Agieren erreichte anlässlich der Abkommen von Camp David 1978 und des Libanonkrieges 1982 propagandistische Höhepunkte.

VI. Erneute Gespräche über Wiedergutmachung

Die Frage staatlicher Beziehungen bzw. der Wiedergutmachungsleistungen wurde seitens Israels gegenüber der DDR nach 1956 für einen langen Zeitraum nicht mehr aufgeworfen, da die Voraussetzungen ihrer Verhandlung fehlten. Eine indirekte Rolle spielte sie lediglich in den 1974 vom Jüdischen Weltkongreß initiierten Gesprächen mit dem Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR. Die israelische Regierung verfolgte die Bestrebungen des Präsidenten des Weltkongresses, Nachum Goldmann, den ostdeutschen Staat zu Wiedergutmachungsleistungen zu veranlassen, mit großem Interesse. Wissend, daß die DDR-Führung vital an einer Verbesserung der Handelsbeziehungen zu den USA interessiert war, schlug das Finanzministerium in einem Brief an den World Jewish Congress am 16. Juni 1975 vor, die US-Regierung sowie einige Senatoren in die Vorbereitung der Gespräche einzubeziehen²⁴.

Die Unterredungen, die im Zeitraum von 1974 bis 1976 zwischen Vertretern der Conference on Jewish Material Claims against Germany und des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in Berlin stattfanden, machten jedoch

20 Aus der Gemeinsamen Erklärung über den Freundschaftsbesuch des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Walter Ulbricht, in der Vereinigten Arabischen Republik vom 24. Februar bis 2. März 1965, in: W. Bator (Anm. 15), S. 98.

21 Erklärung jüdischer Bürger der DDR, in: Neues Deutschland vom 11. Juni 1967.

22 SED-Hausmitteilung, Albert Norden an Walter Ulbricht vom 8. Juni 1967, in: IfGA, ZPA, NL 182/1339, Bl. 13.

23 Vgl. Grußbotschaft des Friedensrates der DDR an die

Palästinensische Friedensbewegung vom 8. April 1969, in: W. Bator (Anm. 15), S. 144.

24 Vgl. Central Zionist Archive (C.Z.A.), Jerusalem, Z 6/2506.

deutlich, daß sich die prinzipielle Haltung der DDR-Führung zur Wiedergutmachungsproblematik im Verlauf von zwei Jahrzehnten nicht verändert hatte. Die DDR lehnte jegliche Einbeziehung israelischer Vertreter in die Gespräche ab. Sie unternahm lediglich gegenüber den USA einen schwachen Versuch des Einlenkens, indem Otto Funke, der Vorsitzende des Antifa-Komitees, am 22. November 1976 der Claims Conference eine Erklärung zukommen ließ, in der es hieß: „Geleitet von den Ideen der Humanität hat das Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR entschieden, zur Unterstützung von Bürgern der USA jüdischen Glaubens, die vom Naziregime verfolgt wurden, einmalig einen Betrag von 1 Mio. US-Dollar zu gewähren. Diese Summe wird der Conference on Jewish Material Claims against Germany zur Verfügung gestellt, die darüber befindet, welchen bedürftigen Bürgern der USA jüdischen Glaubens, die Verfolgte des Naziregimes waren, finanzielle Mittel aus dieser Spende übermittelt werden.“²⁵ Die jüdische Organisation sandte das bereits überwiesene Geld zurück, da eine derart niedrige einmalige humanitäre Spende den Ansprüchen der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung keineswegs gerecht werden konnte. In den folgenden Jahren wurden die Gespräche auf höherer Ebene – u. a. im Außenministerium der DDR – fortgesetzt, blieben letztlich jedoch ohne Ergebnis.

VII. Modifizierungen ab Mitte der achtziger Jahre

Die offizielle Haltung der DDR zum jüdischen Staat war bis 1989 von polemischen Attacken gegen dessen Regierungspolitik begleitet. Differenzierungen hinsichtlich Machtausübung und parteipolitischen Spektrum wurden nur ansatzweise in einigen Zeitschriftenartikeln sichtbar; in Erklärungen von ostdeutschen Politikern schlugen sie sich nicht nieder. Ab Mitte der achtziger Jahre kam es zögernd – zusätzlich zu den seit Jahrzehnten gepflegten engen Kontakten mit der Kommunistischen Partei Israels – zu ersten Begegnungen mit Vertretern linkszionistischer Parteien. So wurde Kurt Seibt, Vorsitzender der Zentralen Revisionskommission der SED, im Mai 1984 von Naftali Feder, Sekretär der MAPAM, und von Israel Kessar, dem neugewählten Generalsekretär der Histadrut, in Tel Aviv empfangen. 1987 und 1988 besuchten israelische Delegationen, denen außer Kommunisten parteilose Journalisten und Künstler bzw.

Vertreter der MAPAM angehörten, auf Einladung des Friedensrates der DDR den ostdeutschen Staat.

Auch auf kulturellem Gebiet zeichnete sich eine vorsichtige Lockerung des bisherigen Reglements der „Nichtbeziehungen“ ab. Erwähnt seien die Teilnahme des Schauspielers Ekkehard Schall am Jerusalem-Festival 1986, der Auftritt der israelischen Altistin Mira Sakai in Ostberlin im August 1987 und die erste Israel-Reise des Rundfunkchors Leipzig unter Kurt Masur 1988. Ende 1987 empfing der Staatssekretär für Kirchenfragen der DDR, Klaus Gysi, den Chefredakteur der israelischen Tageszeitung „Ha'aretz“ zu einem ausführlichen Gespräch.

Die Handelsbeziehungen, die zwischen 1979 und 1984 kaum noch existent waren, belebten sich 1985, als die DDR Waren aus Israel – vor allem Zitrusfrüchte – im Wert von 628 000 US-Dollar kaufte. 1987 beliefen sich die Importe sogar auf 1,8 Mio. US-Dollar.

Die Beispiele belegen, daß es in der Haltung der DDR gegenüber Israel eine gewisse Modifizierung gab, die zweifellos mit internationalen Entwicklungstendenzen – insbesondere mit der Politik der Perestroika in der UdSSR und mit den Bestrebungen verschiedener osteuropäischer Staaten, ihre Beziehungen zu Israel zu normalisieren – zusammenhing. In begrenztem Maße war sie auch auf differenziertere Einschätzungen hinsichtlich der internationalen Sozialdemokratie und auf innenpolitische Veränderungen in Israel zurückzuführen. Der wichtigste Impuls entsprang jedoch offensichtlich dem Interesse der DDR-Führung, mit Hilfe des Jüdischen Weltkongresses die Beziehungen zu den USA zu verbessern. Eine derartige Überlegung hatte bereits in den siebziger Jahren bei den Gesprächen mit der Claims Conference eine Rolle gespielt.

Nach dem Skandal während des Reagan-Besuches in Bitburg 1985 wurde zielgerichtet versucht, jüdische Persönlichkeiten in den USA und in Westeuropa vom „antifaschistischen Charakter“ der DDR zu überzeugen und sie als Fürsprecher im Weißen Haus zu nutzen. So empfing Erich Honecker am 23. Juni 1987 den Präsidenten der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Rabbi Israel Miller. Darüber hinaus wurden umfangreiche Kontakte zu jüdischen Persönlichkeiten aus den USA und Westeuropa geknüpft.

Die jüdischen Gesprächspartner der DDR-Offiziellen warfen wiederkehrend Fragen der Wiedergutmachung und der Haltung der DDR gegenüber dem jüdischen Staat auf. So brachte der Vorsitzende des Zentralrates der Juden in Deutschland,

25 Ebd.

nahm – erstmals in dieser Offenheit – dem Neuen Deutschland die Worte Galinskis: „Ich habe an den Vorsitzenden appelliert, auch in dieser Beziehung, daß die Medien der DDR mehr ausgeglichener sein sollten.“²⁶

Der Präsident des Jüdischen Weltkongresses, Edgar Miles Bronfman, der es sich zum Ziel gesetzt hatte, die Beziehungen der osteuropäischen Staaten zu Israel generell zu verbessern und diesbezügliche Erfolge bereits in der Sowjetunion, in Polen und Ungarn vorweisen konnte, sprach sich im Oktober 1988 nach dem Empfang durch Honecker dafür aus, „Brücken . . . zwischen der DDR und dem Volk und der Regierung des Staates Israel“ zu bauen. Auf einer Pressekonferenz in Ostberlin erklärte er, „man habe ihm zu verstehen gegeben, daß eine gewisse Erneuerung der Beziehungen zwischen beiden Ländern hier ernsthaft erwogen werde“²⁷.

VIII. Bestrebungen zur Normalisierung der staatlichen Beziehungen

Im November 1988 wurden seitens der DDR-Regierung zu den Veranstaltungen anlässlich des Gedenkens an die Pogromnacht von 1938 erstmals offizielle Einladungen auch an Repräsentanten des Staates Israel ausgesprochen. Josef Burg, der ehemalige Innen- und Religionsminister, und Jizchak Arad, Leiter der Gedenkstätte für die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus in Jerusalem, sowie weitere israelische Persönlichkeiten kamen nach Berlin. Sie führten Gespräche mit offiziellen Vertretern der DDR, u. a. mit dem neuernannten Staatssekretär für Kirchenfragen, Kurt Löffler. Arad sprach auf dem Empfang des Oberbürgermeisters von Berlin und überreichte eine Plastik der Gedenkstätte Jad Vaschem. Er bahnte Beziehungen zwischen seiner Institution und DDR-Archiven an, die sich mit der Erforschung des Nationalsozialismus beschäftigten.

Am 29. Januar 1989 reiste der Staatssekretär für Kirchenfragen zu einem offiziellen Besuch nach Israel. Obwohl nicht die israelische Regierung, sondern der Jüdische Weltkongreß und die Gedenkstätte Jad Vaschem die einladenden Gastgeber waren, befanden sich in der Delegation ein Vertreter

schen und internationalen Presse Spekulationen über die Absicht der DDR hervor, ihre Beziehungen zu Israel zu normalisieren.

In Jerusalem kam es erstmals zu einer Begegnung auf Regierungsebene – Löffler traf mit Religionsminister Zevulun Hammer zusammen. Der israelische Minister bekundete Interesse an der Entwicklung bilateraler Beziehungen, betonte jedoch, daß die Initiative hierzu von der DDR ausgehen müsse. Es fand ein „inoffizielles Gespräch auf Arbeitsebene“ im israelischen Außenministerium beim Leiter der Osteuropaabteilung statt, an dem der DDR-Staatssekretär nicht teilnahm. Dabei „wurde von israelischer Seite erklärt, die DDR nehme eine einseitige Haltung zugunsten der arabischen Staaten ein . . . Man sei besorgt über die Zusammenarbeit mit bestimmten Regimes, z. B. in Libyen. . . Die Auffassung der DDR hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer historischen Verantwortung werde nicht akzeptiert.“²⁸

Auch Jizchak Arad betonte in Gesprächen mit der Delegation, „im Mittelpunkt stehe die Frage, wie sich die Deutschen – so auch die DDR – zu ihrer historischen Verantwortung für das Geschehene verhalten. Von der DDR habe man ein anderes Verhältnis zu Israel erwartet.“²⁹

Ein Durchbruch in den Beziehungen war nicht erzielt worden. Offensichtlich war es nicht zuletzt die prononciert propalästinensische Haltung der DDR-Führung – Jassir Arafat besuchte 1988 dreimal die DDR, am 15. November 1988 erkannte die DDR den „Staat Palästina“ an und am 16. Januar 1989 wurde die palästinensische Vertretung in Berlin in „Botschaft des Staates Palästina in der DDR“ umbenannt –, die den israelischen Religionsminister davon abhielt, die während des Besuchs von Staatssekretär Löffler in Jerusalem ausgesprochene Gegeneinladung anzunehmen.

Unsicherheit und Vorbedingungen auf beiden Seiten hemmten zudem den Normalisierungsprozeß. Die DDR zeigte zwar ihr Interesse an einer Intensivierung der Kontakte, machte diese jedoch weiterhin von der Haltung Israels zur Konfliktlösung im Nahen Osten abhängig. Israel wiederum hielt die Position der DDR für nicht ausreichend, mit der der zweite deutsche Staat bereit war, die Verantwortung für die Vergangenheit und die damit verbundene moralische und materielle Wiedergut-

²⁸ Bericht über den Aufenthalt des Staatssekretärs für Kirchenfragen der DDR, Genossen Kurt Löffler, vom 29. Januar bis 3. Februar 1989 in Israel, in: Bundesarchiv Potsdam (BAP), 04-998.

²⁹ Ebd.

²⁶ Neues Deutschland vom 7. Juni 1988, S. 1.

²⁷ Neues Deutschland vom 19. Oktober 1988, S. 1.

machung zu übernehmen. Während Ungarn und Polen schrittweise ihre Beziehungen zu Israel normalisierten und auch die Sowjetunion auf Konsularebene mit Vertretern des jüdischen Staates verhandelte, kamen offizielle Gespräche zwischen der DDR und Israel vor der Wende vom Herbst 1989 nicht mehr zustande.

Erst die Regierungen Modrow und de Maizière unternahmen ernsthaftere Anstrengungen, um bilaterale Verhandlungen zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen in die Wege zu leiten. Es kam zu drei Gesprächsrunden, die vom 29. Januar bis 2. Februar 1990, vom 7. bis 9. März 1990 und vom 2. bis 3. Juli 1990 in Kopenhagen stattfanden. Die DDR-Regierung war im Umfeld dieser Treffen bestrebt, den Forderungen der israelischen Seite nach einem klaren Schuldbekenntnis nachzukommen. Sie ließ im März einen Brief ihres Premiers, gerichtet an den israelischen Ministerpräsidenten Schamir, übergeben. Es hieß darin: „Die DDR anerkennt die Verantwortung des gesamten deutschen Volkes für die Vergangenheit. Diese ergibt sich aus der tiefen Schuld des Hitlerfaschismus, der im Namen des deutschen Volkes schlimmste Verbrechen am jüdischen Volk begangen hat. . . . Die DDR anerkennt ihre humanitäre Verpflichtung gegenüber den Überlebenden des jüdischen Volkes, die unter Naziunterdrückung gelitten haben,

und bekräftigt ihre Bereitschaft zur solidarischen materiellen Unterstützung ehemaliger Verfolgter des Naziregimes jüdischer Herkunft.“³⁰ Die Zusage, über die Regelung vermögensrechtlicher Fragen, die von israelischen Bürgern gestellt würden, zu sprechen, blieb jedoch weit unter den Erwartungen der israelischen Seite.

Im Juli 1990 konnten die bereits paraphierten Abkommen über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen nicht mehr unterzeichnet werden. Der deutsche Vereinigungsprozeß war bereits so weit fortgeschritten, daß die Neuaufnahme bilateraler Beziehungen gegenstandslos geworden war. Die DDR hatte mit dem Inkrafttreten der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion ihre Souveränität weitgehend aufgegeben. Sie konnte keine definitive Zusage mehr über die Zahlung von Wiedergutmachungsleistungen an Israel geben. Ein höchst widerspruchsvolles und belastetes Kapital deutscher Zeitgeschichte ging im Herbst 1990 zu Ende; es sollte – ob seines Erfahrungsgehaltes trotz oder gerade wegen der aktuellen Probleme im größeren Deutschland – nicht vergessen werden.

30 Brief des Ministerpräsidenten der DDR, Hans Modrow, an den Ministerpräsidenten des Staates Israel, Jitzhak Schamir, übergeben in Kopenhagen am 8. März 1990 an den Leiter der israelischen Verhandlungsdelegation.

Rudolf Wassermann: Zur Aufarbeitung des SED-Unrechts

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/93, S. 3–12

Zum zweiten Mal in ihrer Geschichte sind die Deutschen gezwungen, Unrecht aufzuarbeiten, das ein totalitäres Regime begangen hat. Nach dem Aufweis von Parallelen zwischen der NS- und der SED-Diktatur definiert der Beitrag, was einen Unrechtsstaat kennzeichnet, und legt dar, daß das SED-Unrecht auf vier Ebenen aufgearbeitet werden muß.

Auf der ersten Ebene geht es um die Delegitimierung des SED-Systems und seiner ideologischen Grundlagen durch politische Bildung, zeitgeschichtliche Forschung und Publizistik. Als zweite Ebene der Unrechtsbewältigung behandelt der Beitrag die Personalpolitik. Durch personelle Säuberung („Elitenwechsel“) muß der tiefe Einschnitt verdeutlicht und glaubhaft gemacht werden, der die bundesdeutsche Demokratie von der kommunistischen Diktatur trennt. Um zu verhindern, daß die Ergebnisse der Ahndung des SED-Unrechts durch die Justiz hinter dem Möglichen zurückbleiben, erörtert der Beitrag auf einer dritten Ebene die vermeintlichen und die echten Schwierigkeiten, denen sich die Justiz gegenüber sieht: Rückwirkungsverbot („nulla poena sine lege“), Schießbefehl und Grenzgesetz als „gesetzliches Unrecht“, Unrechtsbewußtsein, Befehlsnotstand, Rechtsbeugung durch Rechtsprechung und Verjährung. Die Wiedergutmachung des Unrechts an den Opfern des SED-Regimes wird als vierte Ebene der Aufarbeitung des SED-Unrechts behandelt.

Karl Wilhelm Fricke: Politische Strafjustiz im SED-Staat

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/93, S. 13–22

War die DDR ein Unrechtsstaat? Oder will, wer diese Auffassung vertritt, vier Jahrzehnte DDR-Geschichte „kriminalisieren“?

Tatsächlich war die Justiz, zumal die politische Strafjustiz, im Staat der SED Herrschaftsinstrument der Partei. Die „sozialistische Gesetzlichkeit“ galt nach dem Selbstverständnis der Machthaber und führender Rechtsideologen der DDR als „juristischer Ausdruck der historischen Gesetzmäßigkeit beim Aufbau des Sozialismus“.

Folgerichtig hieß es im Gerichtsverfassungsgesetz: „Die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dient dem Aufbau des Sozialismus.“ Und Josef Streit, der langjährige Generalstaatsanwalt der DDR, formulierte als Postulat: „Der Richter in der Deutschen Demokratischen Republik muß ein verlässlicher politischer Funktionär sein.“

Die Konsequenz bestand in der Instrumentalisierung der Strafjustiz zum politischen Zweck, die namentlich bei der Verfolgung Oppositioneller, politisch Andersdenkender und Regimekritiker zu erbarmungslosen Urteilen führte. Aus heute in früheren Archiven der SED und des Ministeriums für Staatssicherheit zugänglichen Dokumenten ist zu belegen, wie die herrschende Politbürokratie unmittelbar oder über das MfS auf die politische Strafrechtsprechung eingewirkt und richterliche Entscheidungen bis hin zu Todesurteilen vor der Hauptverhandlung vor Gericht präjudiziert hat.

Hubertus Knabe: Die geheimen Lager der Stasi

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/93, S. 23–34

In einer Spannungsperiode, das belegen einstmals streng geheime Unterlagen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS), sollten in der DDR alle Andersdenkenden, Ausländer und sonstigen „unzuverlässigen“ Kräfte in einer Nacht-und-Nebel-Aktion festgenommen bzw. in speziellen Lagern interniert werden. Von der Festnahme bis zum Lagerreglement hatte das MfS alle Einzelheiten der sogenannten „spezifisch-operativen Vorbeugungsmaßnahmen“ vorbereitet.

Der Beitrag untersucht anhand zahlreicher bislang unbekannter Dokumente das Ausmaß der geheimen Planungen für den Ernstfall. Er geht der Frage nach, wer die Verantwortung dafür trägt und inwieweit es Versuche gab, die Pläne während der friedlichen DDR-Revolution im Herbst 1989 zur Anwendung zu bringen.

Christa Hoffmann: Aufklärung und Ahndung totalitären Unrechts: Die Zentralen Stellen in Ludwigsburg und in Salzgitter

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/93, S. 35–45

Der Zusammenbruch des SED-Regimes und das Ende der DDR 1989/90 eröffnet den Weg zu einer „doppelten Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland: Zur Aufarbeitung des Dritten Reiches tritt nun die der DDR hinzu. Die Auseinandersetzung mit beiden Diktaturen muß vor allem auf drei Ebenen stattfinden – der strafrechtlichen, der personalpolitischen und der historischen. Was die strafrechtliche Vergangenheitsbewältigung angeht, muß sich die „alte Bundesrepublik“ keinesfalls vorwerfen lassen, untätig geblieben zu sein. Insbesondere in der Strafverfolgung der NS-Verbrechen hat sie Zeichen gesetzt, etwa durch die Errichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg zur Aufklärung von NS-Verbrechen im Jahre 1958, die eine systematische Ermittlungstätigkeit in Sachen NS-Verbrechen bis zum heutigen Tage garantiert. Analog dazu entstand im Jahre 1961 eine Zentrale Erfassungsstelle in Salzgitter. Ihr Auftrag war die Registrierung des SED-Unrechts zum Zwecke seiner strafrechtlichen Ahndung zu einem „späteren Zeitpunkt“.

Bei einem Vergleich der beiden Stellen tun sich manche Parallelen, aber auch Unterschiede auf. Doch während der Auftrag der Zentralen Stelle in Ludwigsburg sich keineswegs erledigt hat – noch immer finden NS-Prozesse statt –, befindet sich die Zentrale Erfassungsstelle in „Abwicklung“. Ihre Umbenennung in Beweismittel- und Dokumentationsstelle verweist auf den Umstand, daß die Behörde heute nur noch mit der Abgabe aller gesammelten Verbrechenakten an die zuständigen Ermittlungsbehörden beschäftigt ist. Nicht zuletzt haben beide Stellen im Laufe ihres Bestehens einen – paradoxen – Bedeutungswandel erfahren: Die Gründung Ludwigsburgs stieß auf erhebliche öffentliche Vorbehalte; heute erfährt die Zentrale Stelle – zu Recht – Anerkennung, gilt sie doch als Beweis für den Willen der „alten Bundesrepublik“ zur strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus. Die Zentrale Erfassungsstelle erhielt zu Gründungszeiten viel Beifall, ist seit Anfang 1992 allerdings damit beschäftigt, sich lautlos aufzulösen. Die Umstrukturierung der Dienststelle in eine generalstaatsanwaltschaftliche Anklagebehörde ausschließlich für SED-Verbrechen wurde nicht genutzt.

Angelika Timm: DDR – Israel: Anatomie eines gestörten Verhältnisses

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 4/93, S. 46–54

Das Verhältnis zwischen der DDR und dem Staat Israel entwickelte sich einerseits im Kontext des Kalten Krieges bzw. der Nahostpolitik der Staaten des Warschauer Vertrages; es wies andererseits eine aus der jüngsten deutschen Geschichte resultierende Eigenart auf. Die DDR-Führung lehnte die Forderung des Jüdischen Weltkongresses und Israels nach materieller Wiedergutmachung für die jüdischen Opfer nationalsozialistischer Herrschaft aufgrund ihres antifaschistischen Selbstbildes stets ab. Sie fand in ihrem Bemühen, die Hallstein-Doktrin zu durchbrechen, in einigen arabischen Staaten die gewünschte Unterstützung und nahm zunehmend eine antiisraelische Haltung im Nahostkonflikt ein.

Das Kapitel der offiziellen Beziehungen oder „Nichtbeziehungen“ DDR – Israel endete 1990, ohne daß sich beide Seiten völkerrechtlich anerkannt hatten. Auf eine erste von israelischer Seite aktiv gestaltete Etappe bilateraler Kontakte von 1948 bis 1956 folgte eine Phase offener und verdeckter Konfrontation, die bis 1985 währte. Sie war seitens der DDR durch prinzipielle Ablehnung und Verurteilung israelischer Politik, durch einseitige Stellungnahmen im israelisch-arabischen Konflikt und zur Palästinenserproblematik, durch Ignorierung jeglicher Wiedergutmachungsansprüche Israels und durch Diskreditierung des Zionismus charakterisiert. Erst Ende der achtziger Jahre kam es zum Versuch beider Seiten, die Beziehungen zu normalisieren und in diesem Prozeß auch die Fragen der Wiedergutmachung zu klären. Verhandlungen über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wurden erst nach der Wende in der DDR aufgenommen, blieben aufgrund des deutschen Vereinigungsprozesses jedoch ohne Ergebnis.